



**Vorbericht
zum Haushaltsplan
der Stadt Meckenheim
für die Haushaltsjahre 2017 / 2018**



Inhaltsübersicht

Vorbericht zum Haushaltsplan	1
1. Allgemeines / Grundlagen	4
1.1 Vorbemerkungen	4
1.2 Rechtliche Grundlagen und inhaltliche Erfordernisse	4
2. Bestandteile der Planung und Rechnungslegung im NKF	6
2.1 Systematik des Haushalts	6
2.2 Das Drei-Komponenten-System: Ergebnisplan, Finanzplan, Bilanz	8
2.2.1 Ergebnisplan.....	8
2.2.2 Finanzplan	10
2.2.3 Ergebnisrechnung (§ 38 GemHVO).....	12
2.2.4 Finanzrechnung (§ 39 GemHVO)	12
2.2.5 Bilanz (§ 41 GemHVO)	12
3 Wesentliche Komponenten des NKF	22
3.1 Produktorientierte Haushaltswirtschaft	22
3.2 Aufbau des Zahlenwerkes	24
3.3 Steuerung	24
3.4 Ressourcenverbrauch	24
3.5 Kosten- und Leistungsrechnung	25
3.6 Interne Leistungsbeziehungen	26
3.7 Ziele, Kennzahlen und Berichtswesen	26
4 Bewirtschaftungsgrundsätze im Einzelnen	29
4.1 Budgetierung	30
4.2 Ermächtigungsübertragung	33
5 Haushaltsausgleich und Haushaltssicherung im NKF	38
5.1 Bemessung der Ausgleichsrücklage	39
6 Haushaltsentwicklung, Entwicklung des Eigenkapitals	41
6.1 Rahmenbedingungen zur Haushaltsplanaufstellung 2017	41
6.2 Entwicklung der Haushaltslage	48
6.3 Haushaltswirtschaftliche Entwicklung in den Jahren 2017 bis 2026	55
6.4 Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen	58
7 Erträge im Ergebnisplan	60
7.1 Steuern und ähnliche Abgaben.....	61
7.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	66
7.3 Sonstige Transfererträge.....	69
7.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	69



7.5	Privat-rechtliche Leistungsentgelte	69
7.6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	70
7.7	Sonstige ordentliche Erträge	70
8.	Aufwendungen im Ergebnisplan.....	73
8.1	Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen	74
8.3	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	77
8.4	Bilanzielle Abschreibungen	78
8.5	Transferaufwendungen	80
8.6	Sonstige ordentliche Aufwendungen	84
9	Finanzielle Beziehungen zwischen der Stadt und den Stadtwerken der Stadt Meckenheim.....	84
10	Investitionstätigkeit	85
11	Liquide Mittel	100
12	Entwicklung des Eigenkapitals.....	101
13	Konsolidierungsmaßnahmen.....	107
13.1	Konsolidierungsmaßnahmen 2012 bis 2015	107
13.2	Geplante bzw. bisherige Konsolidierungsmaßnahmen 2016 bis 2026	111
14	Chancen und Risiken.....	114
15	Kennzahlen	119
15.1	Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation	120
15.2	Kennzahlen zur Vermögenslage	124
15.3	Kennzahlen zur Haushaltsplanung 2016 bis 2021	125
16	Fazit.....	126
17	Statistische Angaben	128
18	Verwaltungsgliederungsplan	135
19	Produktrahmenplan und Kostenstellenstruktur der Stadt Meckenheim	137
20	Zielvereinbarung zwischen dem Rat und der Verwaltung der Stadt Meckenheim	145



1. Allgemeines / Grundlagen

1.1 Vorbemerkungen

Ursprünglich war, wie in den Beratungen zum Haushalt 2016 erwähnt, angedacht, diesen Vorbericht zum Haushalt 2017 / 2018 erstmalig mit Hilfe des Systems „IKVS“ (Interkommunale Vergleichssysteme) zu erstellen. Hierbei handelt es sich um eine web-basierte Datenbank, die zum einen Finanzwerte (Plan- und Ergebniswerte) der Stadt Meckenheim zum anderen eine Vielzahl an Kennzahlen vorhält. Mit der Umsetzung wurde begonnen, konnte aber leider noch nicht abschließend umgesetzt werden, da noch bestehende Probleme bei der Aufbereitung und Darstellung der Zahlen sowie beim Layout des Vorberichts mit der IKVS GmbH geklärt und optimiert werden müssen. Es ist jedoch vorgesehen, dass die Umsetzung noch während des Beratungsverfahrens zum Haushalt 2017 / 2018 erfolgt. Gleichzeitig erfolgt in Zusammenarbeit mit „IKVS“ die Erstellung eines interaktiven Haushaltes, der dann über die Homepage der Stadt Meckenheim zur Verfügung gestellt werden soll.

Der jetzt erstellte Haushaltsplan der Stadt Meckenheim wird erstmalig als Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 mit der Finanzplanung bis 2020 bzw. 2026, als Bestandteil der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) 2017 bis 2026, eingebracht.

Die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes war im Zuge der Aufstellung des Haushaltes 2016 notwendig geworden, da nach dem zu diesem Zeitpunkt vorliegenden vorläufigen Ergebnis des Jahresabschlusses 2015 sowie der Haushaltsplanung ab 2016 ff die Stadt Meckenheim in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren die vom Gesetzgeber erlaubte 5%-Defizitgrenze überschritten hätte (vgl. § 76 I Ziffer 2 GO NRW).

Der Haushaltsplan besteht aus 2 Bänden. Der erste Band umfasst den Haushaltsplan 2017 / 2018 einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung und seinen Anlagen. Der zweite Band umfasst die 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2017 bis 2026 einschließlich der geplanten Ergebnis- und Finanzrechnung der genannten Jahre.

1.2 Rechtliche Grundlagen und inhaltliche Erfordernisse

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 10.11.2004 das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagement NRW – NKFG NRW) beschlossen. In Kraft getreten ist es zum 1.01.2005 und hat die Vorschriften über das Gemeindehaushaltsrecht in der Gemeindeordnung und in der Gemeindehaushaltsverordnung geändert. Darin wurden die Kommunen verpflichtet, spätestens ab dem 01.01.2009 ihr Rechnungswesen auf das System der doppelten Buchführung umzustellen. Eine Anpassung erfolgte in 2012 durch das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz. Laut Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes vom 5. Dezember 2014 stehen seitens des Ministeriums für Inneres und Kommunales Überlegungen an, im Zuge eines



2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes für die Anzeige der Gesamtabschlüsse des Haushaltsjahres 2015 und der Vorjahre ähnliche Vereinfachungsregelungen zu schaffen, wie das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz für die Jahresabschlüsse 2012 und der Vorjahre vorgesehen hat.

Nach § 1 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO-NRW) ist dem Haushaltsplan ein Vorbericht beizufügen. Dieser soll gemäß § 7 GemHVO NRW „...einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Gemeinde sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.“ Außerdem sind die „... wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung zu erläutern.“

Um die Eigenverantwortung der Gemeinden für ihre Haushaltswirtschaft zu stärken bzw. besonders hervorzuheben, wurde von Seiten des Gesetzgebers auf allgemeingültige Vorgaben zu den im Vorbericht zum Haushalt besonders herauszustellenden Sachverhalten verzichtet. Unter dem Gesichtspunkt, einen möglichst vollständigen Überblick über die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde zu geben, werden die Entwicklungen bei den wichtigsten Ertrags- und Aufwandsarten sowie die bedeutsamsten Investitionen dargestellt.

Die Stadt Meckenheim hat ihren Haushalt zum 1.01.2009 auf das Neue Kommunale Finanzmanagement umgestellt. Die bereits vorliegenden und durch den Bürgermeister bestätigten Jahresabschlüsse 2009 bis 2014¹ wurden unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der gesetzlichen Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) und Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) erstellt. Gleiches gilt auch für den nunmehr vorliegenden Jahresabschluss 2015, der am 31. Mai durch den Rat festgestellt werden soll bzw. zwischenzeitlich festgestellt wurde.

Nach § 76 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) (Haushaltssicherungskonzept) hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder erreicht ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushaltes innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. innerhalb des Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzrechnung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

¹ Für die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 hat die Stadt Meckenheim die Erleichterungsregel gemäß Art. 8 § 4 des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz angewendet (NKFWG, GV.NRW. S. 432)



Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

„Im Haushaltssicherungskonzept gem. § 76 der GO NRW sind die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben.“² Das Haushaltssicherungskonzept soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten und darstellen, wie nach Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen der Haushalt so gesteuert werden kann, dass er in Zukunft dauerhaft ausgeglichen sein wird.

Die Voraussetzungen zur Teilnahme am sogenannten Stärkungspakt des Landes, wonach den Kommunen in NRW konkrete Finanzierungshilfen zur Konsolidierung des Haushalts bereitgestellt werden, erfüllt die Stadt Meckenheim nach § 4 (2) Stärkungspakt nicht, da keine Überschuldung (negatives Eigenkapital) bisher eintritt. Im Gegenteil, die Stadt Meckenheim gehört aufgrund ihrer Steuerkraft zu den Kommunen, die trotz Haushaltssicherung zur Zahlung der Solidarumlage (sog. Abundanzumlage) zur Finanzierung der finanzschwachen Kommunen herangezogen wird.

2. Bestandteile der Planung und Rechnungslegung im NKF

2.1 Systematik des Haushalts

Die doppelte Buchführung ermöglicht die Darstellung des Vermögens in einer Bilanz ebenso wie die Abbildung der Ressourcen über Aufwendungen und Erträgen in der Ergebnisrechnung in einem geschlossenen System.

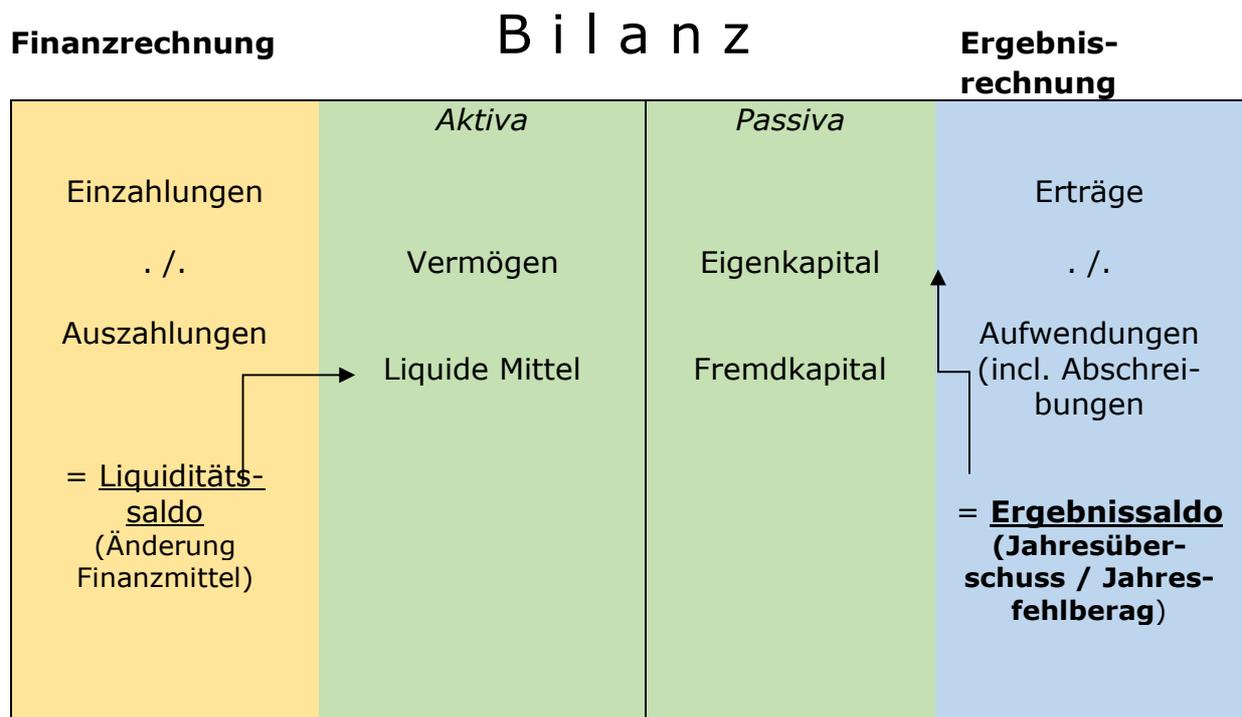
Der Haushalt selbst ist und bleibt das zentrale Steuerungs- und Rechenschaftsinstrument in der kommunalen Verwaltung. Für die Planung, Bewirtschaftung und den Jahresabschluss stützt sich das Neue Kommunale Finanzmanagement auf drei wesentliche Komponenten:

² GemHVO NRW - §5



- (1) Der **Ergebnisplan** und die **Ergebnisrechnung** entsprechen der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung und beinhalten die Erträge und Aufwendungen einer Planungsperiode. Als Planungsinstrument ist der Ergebnisplan der wichtigste Bestandteil des kommunalen Haushaltes.
- (2) Der **Finanzplan** und die **Finanzrechnung** beinhalten alle konsumtiven, investiven und finanzierungsrelevanten Ein- und Auszahlungen.
- (3) Die **Bilanz** als Nachweis für das Vermögen und dessen Finanzierung. Sie wird nur zum Jahresabschluss erstellt.

Das sog. „Drei-Komponenten-System“ stellt die systematische Verzahnung von Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz dar. In der Bilanz als Darstellung des Vermögens und der Schulden werden die Ergebnisse der Finanzrechnung in der Position „Liquide Mittel“ und die Ergebnisse der Ergebnisrechnung in der Position „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ im Bereich des Eigenkapitals erfasst:



Die doppelte Buchführung im Rahmen des NKF umfasst als Rechnungsstoff sowohl Zahlungsgrößen (Einzahlungen und Auszahlungen) als auch Erfolgsgrößen (Erträge und Aufwendungen). Das wesentliche Ziel dabei ist die Darstellung von Vermögen, Schulden und Eigenkapital sowie des gesamten Ressourcenaufkommens und -verbrauchs.



2.2 Das Drei-Komponenten-System: Ergebnisplan, Finanzplan, Bilanz

2.2.1 Ergebnisplan

Im Zentrum der Haushaltsplanung steht der Ergebnisplan. Er beinhaltet alle Erträge und Aufwendungen einer Planungsperiode und entspricht damit der aus dem kaufmännischen Rechnungssystem bekannten Gewinn- und Verlustrechnung und ersetzt den bisherigen Verwaltungshaushalt.

Die Ressourcenverbräuche sind vollständig und periodengerecht erfasst. Vollständig heißt vor allem einschließlich der bilanziellen Abschreibungen und der erst später zahlungswirksam werdenden Belastungen (z. B. Aufwand für Rückstellungen für Pensionszahlungen).

Periodengerecht bedeutet, dass nicht mehr der Zeitpunkt der Zahlung über die Zuordnung der Belastung zum jeweiligen Haushaltsjahr entscheidet sondern der Zeitraum, in dem der Ressourcenverbrauch durch die Verwaltungstätigkeit tatsächlich entsteht (z. B. die im Dezember im Voraus gezahlte Miete, die erst für Januar fällig ist, wird nun auch erst im folgenden Jahr als Aufwand berücksichtigt).

Im Ergebnisplan werden insbesondere die Positionen der laufenden Verwaltungstätigkeit ausgewiesen. Der Rat ermächtigt hiermit die Verwaltung, die entsprechenden Ressourcen einzusetzen.

Der Ergebnisplan bildet insgesamt sechs Haushaltsjahre ab und zwar:

- Rechnungsergebnis des Vorvorjahres
- Planansatz des Vorjahres
- Planansätze des neuen Haushaltsjahres
- Planung für die drei auf das Planjahr folgenden Jahre (Finanzplanung).

Damit wird die mittelfristige Finanzplanung in die konkrete Haushaltsplanung integriert und somit deutlich aufgewertet.



Der Gesamtergebnisplan gliedert sich wie folgt:

	Name
01	Steuern und ähnliche Abgaben
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen
03	+ sonstige Transfererträge
04	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
05	+ privatrechtliche Leistungsentgelte
06	+ Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen
07	+ sonstige ordentliche Erträge
08	+ aktivierte Eigenleistungen
09	+/- Bestandsveränderungen
10	<u>= ordentliche Erträge</u>
11	- Personalaufwendungen
12	- Versorgungsaufwendungen
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
14	- Bilanzielle Abschreibungen
15	- Transferaufwendungen
16	- sonstige ordentliche Aufwendungen
17	<u>= ordentliche Aufwendungen</u>
18	<u>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</u>
19	+ Finanzerträge
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
21	<u>= Finanzergebnis</u>
22	<u>= ordentliches Ergebnis</u>
23	+ außerordentliche Erträge
24	- außerordentliche Aufwendungen
25	<u>= außerordentliches Ergebnis</u>
26	<u>= Jahresergebnis</u>
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
29	<u>= Ergebnis</u>



2.2.2 Finanzplan

Neben der Ergebnisplanung stellt der Finanzplan einen weiteren wesentlichen Bestandteil des Haushaltsplans dar. Der neue Finanzplan hat jedoch mit der bisherigen kommunalen mittelfristigen Finanzplanung nichts gemeinsam.

Da im Ergebnisplan z. B. nur die jährlichen Abschreibungen für die Investitionsobjekte enthalten sind, nicht aber die leistenden gesamten Investitionssummen, bedarf es einer ergänzenden Komponente. Hierzu werden im Finanzplan alle Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Investitionen ausgewiesen und durch den Rat beschlossen. Der Finanzplan dient damit auch der Finanzierungsplanung, da er die Höhe der erforderlichen Kreditaufnahme, die Innenfinanzierung von Investitionen bzw. die Tilgung von Krediten in der Planungsperiode (Planjahr und in den drei Folgejahren) ausweist. Damit übernimmt der Finanzplan wesentliche Aspekte des früheren (kameralen) Vermögenshaushalts und zeigt darüber hinaus die Veränderung des Finanzmittelbestandes. Damit entspricht der Finanzplan der Kapitalabflussrechnung aus dem kaufmännischen Rechnungssystem.

Der Gesamtfinanzplan und die Teilfinanzpläne gliedern sich gem. § 3 und § 4 Abs. 4 GemHVO wie folgt:



u..

Pos.	Name
1	Steuern und ähnliche Abgaben
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen
7	+ Sonstige Einzahlungen
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
10	- Personalauszahlungen
11	- Versorgungsauszahlungen
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen
14	- Transferauszahlungen
15	- Sonstige Auszahlungen
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen
19	+ Einzahlungen a. d. Veräußerung von Sachanlagen
20	+ Einzahlungen a. d. Veräußerung von Finanzanl.
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit
24	- Auszahlg. f. d. Erwerb v. Grundstücken u. Geb.
25	- Auszahlg. für Baumaßnahmen
26	- Auszahlg. f.d. Erwerb v. bewegl. Anlagevermögen
27	- Auszahlg. f.d. Erwerb v. Finanzanlagen
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit
nur im Gesamtfinanzplan	
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag
33	+ Aufnahme von Darlehen
34	+ Rückflüsse von Darlehen
35	- Tilgung von Darlehen
36	- Gewährung von Darlehen
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln
40	= Liquide Mittel



2.2.3 Ergebnisrechnung (§ 38 GemHVO)

Die Ergebnisrechnung liefert die wichtigste aggregierte Kennzahl im NKF, da sie den Ressourcenverbrauch über das gesamte Wirtschaftsjahr der Stadt ermittelt. Sie entspricht damit der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnissaldo).

Hier werden in Summe sämtliche Erträge und Aufwendungen (inklusive der Abschreibungen und möglicherweise anderen Rechnungsperioden zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen – sog. Rechnungsabgrenzungsposten) gegenübergestellt und damit das Jahresergebnis als Überschuss (der Erträge über die Aufwendungen) oder Fehlbetrag festgestellt. Dieses ausgewiesene Jahresergebnis fließt direkt in die Bilanz ein und bildet unmittelbar die Veränderung des Eigenkapitals der Stadt ab. Der Ressourcenverbrauch in der Rechnungsperiode wird damit deutlich.

Der Haushaltsausgleich im NKF stellt auf einen Ausgleich der Ergebnisrechnung ab.

2.2.4 Finanzrechnung (§ 39 GemHVO)

Da die Ergebnisrechnung keinerlei Informationen hinsichtlich der Investitionszahlungen sowie der Finanzbedarfe der laufenden Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit liefert, ist die Etablierung der Finanzrechnung geboten. Die Finanzrechnung weist periodengerecht alle Einzahlungen und Auszahlungen der liquiden Mittel nach und bildet die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung ab. Das Liquiditätssaldo gemäß der Finanzrechnung (der Überschuss der Einzahlungen über die Auszahlungen und umgekehrt) bildet die Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln in der Bilanz ab.

2.2.5 Bilanz (§ 41 GemHVO)

Die Bilanz, als das zentrale Element des 3-Komponenten-Systems, ist Teil des Jahresabschlusses und weist stichtagsbezogen das kommunale Vermögen (Mittelverwendung) und dessen Finanzierung durch Eigen- und Fremdkapital (Mittelherkunft) nach und macht ausstehende Forderungen und Verbindlichkeiten sichtbar.

Auf der Aktivseite der kommunalen Bilanz befindet sich in enger Anlehnung an das Handelsgesetzbuch (HGB) (erweitert um kommunalspezifische Besonderheiten) das Anlage- und Umlaufvermögen der Stadt. So wird kommunales Vermögen, wie z. B. Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen oder das Straßennetz, gesondert ausgewiesen.

Auf der Passivseite werden das Eigenkapital einschließlich der Sonderposten und das Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) ausgewiesen. Damit



weist die Passivseite der Bilanz die Mittelherkunft aus. Beantwortet wird die Frage, wie das Vermögen der Kommune finanziert wird. Der Saldo aus Vermögen und Schulden ist das Eigenkapital der Stadt.

Das Eigenkapital der Stadt ist jedoch als Rechengröße zu verstehen. Es handelt sich hierbei nicht um Liquidität, die auf Bankkonten vorhanden ist.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass eine Vergleichbarkeit zwischen kommunalen und betrieblichen Bilanzen hinsichtlich der Verwertbarkeit des Anlagevermögens nicht besteht. Während in die Bilanz eines gewinnorientierten Betriebes nach HGB das Anlagevermögen nur aufgenommen werden darf, wenn die Möglichkeit der Umwandlung in Liquidität besteht, so ist gerade dies in Kommunen aufgrund ihrer kommunalen Daseinsvorsorge nicht möglich. Der größte Teil des städtischen Vermögens, wie z. B. Friedhöfe, Schulen, Infrastrukturvermögen (Straßen, Wege, Plätze) können nicht veräußert und damit in Liquidität umgewandelt werden.

Mit der Einführung des NKF wurde erstmals im kommunalen Kernhaushalt eine systematische Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden vorgenommen und somit die wirtschaftliche Lage der Stadt Meckenheim dokumentiert. Die Eröffnungsbilanz bildet im kommunalen Bereich den Ausgangspunkt und den Bezugsrahmen der kaufmännischen Rechnungslegung. Die in der Eröffnungsbilanz dargestellte Bewertung von Vermögen und Schulden wird den Aufwand und Ertrag der künftigen Haushaltsjahre beeinflussen und sich auf die Steuerung der Kommune auswirken.

Die zum 1.01.2009 erstellte Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim weist ein Eigenkapital in Höhe von 90.627.369,74 €. Hierin ist die Ausgleichsrücklage gem. § 75 Abs. 3 GO NRW in Höhe 11.861.145,61 € enthalten.

Die geprüften und durch den Rat der Stadt Meckenheim festgestellten Jahresabschlüsse 2011 bis 2014 schließen sowohl mit Jahresfehlbeträgen als auch mit einem Jahresüberschuss im Jahre 2012 ab. Die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 wurden – entsprechend den Regelungen des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes dem Jahresabschluss 2011 beigelegt. Auch diese Jahresabschlüsse weisen Jahresfehlbeträge aus.

Die, in den Jahresabschlüssen 2009 bis 2011 ausgewiesenen Jahresfehlbeträge der Stadt, wurden durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt.

Der im Jahresabschluss 2012 der Stadt ausgewiesene Jahresüberschuss wurde gemäß Beschluss des Rates vom 1. Oktober 2014 der Ausgleichsrücklage zugeführt, so dass diese wieder aufgestockt werden konnte.

Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2013 führte jedoch dazu, dass die Ausgleichsrücklage zum Ende des Haushaltsjahres vollständig in Anspruch genommen wurde. Der darüber hinausgehende Fehlbetrag führte zur Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage und damit des Eigenkapitals.

Der Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2014 ist in voller Höhe durch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage gedeckt worden.



Zwischenzeitlich ist die Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 erfolgt.

Der Jahresabschluss 2015 weist nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss sowie der Feststellung durch den Rat der Stadt Meckenheim am 31.05. 2017 einen Fehlbetrag in Höhe von 6.680.466,76 € aus.

Bei der Aufstellung des Haushaltes wurde von einem Defizit in Höhe von 6.290.799 € ausgegangen. Damit liegt der Fehlbetrag im Ergebnis um 389.667,76 € höher als bei der Aufstellung des Haushaltes prognostiziert wurde.



AKTIVA	31.12.2015	31.12.2014
	Wert	Wert
	EUR	EUR
1. ANLAGEVERMÖGEN		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	71.776,58	97.270,22
1.2 Sachanlagen		
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1. Grünflächen	30.559.138,26	31.071.705,79
1.2.1.2. Ackerland	676.152,37	727.186,78
1.2.1.3. Wald, Forsten	528.653,09	528.973,59
1.2.1.4. Sonstige unbebaute Grundstücke	3.116.316,61	2.355.704,60
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1. Kinder und Jugendeinrichtungen	10.004.835,82	10.930.439,62
1.2.2.2. Schulen	43.291.631,61	44.026.912,69
1.2.2.3. Wohnbauten	745.669,46	757.040,69
1.2.2.4. Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	19.738.719,49	23.505.304,58
1.2.3. Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	20.013.306,35	19.940.179,79
1.2.3.2. Brücken und Tunnel	2.765.980,28	2.840.044,88
1.2.3.3. Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	899.317,51	968.495,78
1.2.3.4. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	166.059,50	169.995,11
1.2.3.5. Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	103.444.472,99	107.128.570,87
1.2.3.6. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	5.315.690,77	5.581.897,31
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	846.096,21	866.304,27
1.2.5. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	322.739,27	322.735,27
1.2.6. Maschinen und Technische Anlagen, Fahrzeuge	2.152.770,74	2.345.482,43
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.103.994,50	1.016.440,50
1.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	6.593.202,79	3.788.229,47
		0,00
1.3 Finanzanlagen		0,00
1.3.1. Anteile an verbundene Unternehmen	1.059.055,50	1.057.145,05
1.3.2. Beteiligungen	2.558,46	2.558,46
1.3.3. Sondervermögen	859.321,00	859.321,00
1.3.4. Wertpapiere des Anlagevermögens	162.580,53	162.541,36
1.3.5. Ausleihungen	0,00	
1.3.5.1. an verbundene Unternehmen	99.325,77	100.732,55
1.3.5.2. an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3. an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4. Sonstige Ausleihungen	29.098,46	33.905,78
2. UMLAUFVERMÖGEN		
2.1 Vorräte		
2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	70.003,80	52.870,97
2.1.2. Grundstücke des Umlaufvermögens	8.626.182,61	4.911.189,72
2.1.3. Geleistete Anzahlungen	0,00	1.101.484,98
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich- rechtliche Forderungen und		
2.2.1.1. Gebühren	534.218,19	458.233,48
2.2.1.2. Beiträge	87.985,86	31.565,36
2.2.1.3. Steuern	907.274,23	883.950,07
2.2.1.4. Forderungen aus Transferleistungen	21.954,36	25.174,64
2.2.1.5. Sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen	1.224.911,56	1.238.031,51
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1. gegenüber dem privaten Bereich	150.421,57	342.159,16
2.2.2.2. gegenüber dem öffentlichen Bereich	133,74	115,50
2.2.2.3. gegen verbundene Unternehmen	390.179,18	748.735,82
2.2.2.4. gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5. gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	41.766,67	298.074,07
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	
2.4 Liquide Mittel	436.396,45	345.303,76
3. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	435.919,58	382.904,36
4. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG	0,00	0,00
	267.495.811,72	272.004.911,84



Bei der im Haushalt 2016 zum Jahresabschluss 2015 erfolgten ersten Hochrechnung wurde, entsprechend des Rückgangs bei den Erträgen aus den Gewerbesteuern um rd. 3 Mio. €, den Mehraufwendungen bei den Transferaufwendungen zur Finanzierung der sozialen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, der Finanzierung zusätzlicher Betreuungsplätze sowie den Mehrkosten beim Personal- und Versorgungsaufwand um rd. 1,2 Mio. € (u. a. durch den Tarifabschluss im Sozial- und Erziehungsdienst, der zusätzlichen Kita-Betreuung und zusätzliches Personal im Bereich der Flüchtlingsbetreuung / Koordination und dem Gebäudemanagement), dem Mehraufwand bei den Sach- und Dienstleistungen (wie Unterhaltung der Gebäude – Brandschutz, Feuchteschäden etc.) und der Unterhaltung von Grundstücken, von einem vorläufigen Fehlbetrag in Höhe von rd. 7,4 Mio. € ausgegangen. Dies hätte einem Eigenkapitalverzehr von 10,15 % entsprochen. Hieraus folgte, unter Berücksichtigung der Plandaten zum Haushalt 2016 ff, mit einem Fehlbedarf in 2016 von rd. 14,2 Mio. € (Eigenkapitalverzehr von 21,45 %) und in 2017 von 12,1 Mio. € (= 23,36 Eigenkapitalverzehr), dass die Stadt in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren mit ihrem Haushaltsdefizit über der sog. 5 %-Hürde liegen würde.

Demzufolge hatte die Stadt Meckenheim, gem. § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW, zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist.

Die Haushaltssatzung der Stadt Meckenheim für das Haushaltsjahr 2016 einschließlich des Haushaltssicherungskonzeptes 2016 bis 2026 wurde durch den Rat der Stadt am 6.07.2016 beschlossen und mit Schreiben des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde genehmigt. Rechtskraft erlangte die Haushaltssatzung am Tage nach ihrer Bekanntgabe am 22.09.2016.

Eine große Unbekannte bei der Haushaltsplanung im Haushalt 2016 war, aufgrund der unvorhersehbaren Entwicklungen gegen Ende 2015, die Kostenentwicklung durch die der Gemeinde zugewiesenen Flüchtlinge, bzw. die Erstattung der Kosten durch das Land. Die Unterbringung und Versorgung der schutzsuchenden Menschen forderte von der Verwaltung und den vielen ehrenamtlichen Helfer immense Kraftanstrengungen. Im Dezember 2015 wurden dem Rat Möglichkeiten zur kurz-, mittel- und langfristigen Unterbringung und deren Umsetzbarkeit vorgestellt. Die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse fanden in der Haushaltsplanung 2016 ff ihren Niederschlag.

Seit Beginn des Jahres 2016 hat sich – entgegen den Erwartungen – die Zuweisung von Flüchtlingen stark reduziert. So dass die in der Haushaltsplanung noch getroffenen Prognosen seitens der Verwaltung unterjährig bereits nach unten korrigiert wurden. Selbst die dort getroffene Annahme wurde zum Jahresende nicht erreicht. Für die Folgejahre wurde die Prognosezahl der jährlich zugewiesenen Flüchtlinge nochmals deutlich nach unten korrigiert.

Für den städtischen Haushalt bedeutet die neue Situation eine deutliche Reduzierung des Volumens sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandsseite. Die Ertragsseite ist maßgeblich geprägt von den Flüchtlingspauschalen des Landes pro



Person. Da deutlich weniger Menschen zugewiesen werden als prognostiziert, sinken auch die Erträge. Die Aufwandsseite kann maßgeblich dadurch reduziert werden, dass Unterbringungseinrichtungen nicht mehr in dem ursprünglichen Umfang vorgehalten werden müssen und die Rahmenlogistik (Personal, Sicherheitsdienst, Catering) reduziert werden kann.

Aufgrund der späten Rechtskraft des Haushaltes konnten nicht mehr alle im Haushalt 2016 berücksichtigten Maßnahmen umgesetzt werden. Insbesondere im Bereich der Unterhaltung der städtischen Gebäude, Grundstücke und Außenanlagen sowie der Infrastruktur macht dies einen Umfang bei den Sach- und Dienstleistungen von rd. 3 Mio. € aus. Dies bedeutet nicht, dass auf die Umsetzung dieser Maßnahmen verzichtet werden kann, sondern die erforderlichen Umsetzungen wurden bei der Aufstellung des Haushaltes 2017 / 2018 sowie der Planungsjahre bis 2026 berücksichtigt und führen dort – entgegen der bisherigen Finanzplanung – zu Verschiebungen in den Haushaltsansätzen. Hinzu kommen die Minderausgaben im Bereich der Sozialen Leistungen für Asylbewerber von rd. 3 Mio. € sowie bei den Personalaufwendungen in Höhe von rd. 950.000 €. Außerdem ergeben sich Minderaufwendungen bei den Abschreibungen für nicht getätigte oder noch im Bau befindliche Investitionen. Den Minderaufwendungen stehen erfreulicherweise auf der Ertragsseite auch Mehreinnahmen gegenüber, so z. B. im Bereich der Gewerbesteuer in Höhe von rd. 1, 5 Mio. €.

Insgesamt führen die vorläufigen Ergebnisse dazu, dass entgegen des in der Haushaltsplanung 2016 ausgewiesenen Fehlbetrages in Höhe von 14.166.781 € mit einem Fehlbetrag in Höhe von voraussichtlich rd. 2.732.836 € zu rechnen ist.

Die Ergebnisrechnung des vorläufigen Jahresabschlusses 2016 gestaltet sich unter Einbeziehung der noch nicht in der Software Infoma eingebuchten Erträge und Aufwendungen wie z. B. Abschreibungen, Auflösung der Sonderposten etc. wie folgt:



Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2016	vorläufiges Ergebnis 2016 Stand 13.01.2017
01	Steuern und ähnliche Abgaben	37.835.174,00	39.367.069,79
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.985.710,01	10.999.967,94
03	+ Sonstige Transfererträge	133.000,00	94.808,12
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.539.420,00	8.228.410,31
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	444.340,00	537.487,02
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.296.480,00	5.161.249,80
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.970.610,00	1.938.050,04
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	
09	+/-Bestandsveränderungen		
10	= Ordentliche Erträge	64.204.734,01	66.327.043,02
11	- Personalaufwendungen	16.718.240,00	15.747.898,17
12	- Versorgungsaufwendungen	960.220,00	927.820,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15.422.440,00	9.285.360,09
14	- Bilanzielle Abschreibungen	7.108.929,99	7.109.025,57
15	- Transferaufwendungen	34.741.360,00	32.877.895,53
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.290.325,00	2.077.073,31
	noch nicht berücksichtigte Aufwendungen	0,00	
17	= Ordentliche Aufwendungen	77.241.514,99	68.025.072,67
18	= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	-13.036.780,98	-1.698.029,65
19	+ Finanzerträge	4.100,00	4.728,02
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.140.000,00	1.089.184,34
21	=Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	-1.135.900,00	-1.084.456,32
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-14.172.680,98	-2.782.485,97
23	+ Außerordentliche Erträge	5.900,00	49.649,99
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)	5.900,00	49.649,99
26	= Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	-14.166.780,98	-2.732.835,98



Der Ergebnisplan ist in Staffelform gegliedert. Jede Zeile beinhaltet eine Zusammenführung mehrerer Sachkonten. Dies sind die Konten der Kontenklasse 4 (Erträge) und 5 (Aufwendungen).

Zeile	Bezeichnung	Wesentliche Positionen
01	Steuern und ähnliche Abgaben	Gewerbesteuer, Grundsteuer A und B, Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer, Familienlastenausgleich
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	Zuweisungen von Bund und Land, Erträge und Auflösungen von Sonderposten aus Zuwendungen
03	Sonstige Transfererträge	Ersatz von sozialen Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen, Erträge aus Rückforderungen
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Beiträge und ähnliche Entgelte
05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	Mieten und Pachten, Erträge aus Verkäufen
06	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen	Erstattungen von Bund, Land und Gemeinden, von verbundenen Unternehmen und Sondervermögen
07	Sonstige ordentliche Erträge	Konzessionsabgaben, Zinserträge, Bußgelder und Mahngebühren, Spenden
08	Aktivierete Eigenleistungen	Selbst erstellte aktivierungsfähige Vermögensgegenstände
09	Bestandsveränderungen	... an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
11	Personalaufwendungen	Entgelt der tariflich Beschäftigten, Bezüge der Beamten, Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte, Aufwendungen für Pensionsrückstellungen, Beihilfe
12	Versorgungsaufwendungen	Aufwendungen für Pensionszahlungen und Beihilfen für Versorgungsempfänger, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke/Gebäude und Gebäudeeinrichtungen, Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen
14	Bilanzielle Abschreibung	Abschreibungen auf das unbewegliche und bewegliche Anlagevermögen
15	Transferaufwendungen	Leistungen nach SGB VIII, nach SGB XII (Grundsicherung), Betriebskostenzuschüsse an kirchliche oder freie Träger, Zuschüsse der Jugendhilfe, Zuschüsse an Einrichtungen für laufende Zwecke (z. B. Bücherei), Zuschüsse an kommunale Sonderrechnung für laufende Zwecke (z. B. VHS), Gewerbesteuerumlage, Kreisumlage, Fonds Deutsche Einheit, Solidarbeitrag
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung, Dienst- und Schutzkleidung, Mieten für Maschinen und Anlagen, Leasingraten für Fahrzeuge, Mieten und Pachten, Aufwendungen für Porto und Telekommunikation, Druckereibedarf, Geschäftsaufwendungen und Aufwandsentschädigungen
20	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	Zinsaufwendungen für Liquiditäts- und Investitionskredite sowie für ÖPP-Maßnahmen
23	Außerordentliche Erträge	ungewöhnliche, selten vorkommende Vorfälle von wesentlicher Bedeutung (z. B. Erträge aus Versicherungsleistungen)
24	Außerordentliche Aufwendungen	ungewöhnliche, selten vorkommende Vorfälle von wesentlicher Bedeutung (z. B. Niederschlagungen, Erlasse, Verluste aus dem Verkauf von Anlagevermögen, GWG und Umlaufvermögen)



Entsprechend der vorliegenden Jahresabschlüsse stellt sich die Entwicklung der Allgemeinen Rücklage nunmehr wie folgt dar:

		2009	2010	2011	2012	2013*	2014*	2015*	vorläufiges Ergebnis '2016
Erträge (insgesamt)						55.598.370,12	60.284.393,72	63.895.071,93	66.381.421,03
Aufwendungen (insgesamt)						60.785.868,71	63.538.214,02	70.575.538,69	69.114.257,01
Jahresergebnis (n. Ergeb.plan)		-5.709.274,65	-4.794.314,01	-820.790,23	1.177.723,10	-5.187.498,59	-3.253.820,30	-6.680.466,76	-2.732.835,98
Ausgleichsrücklage	Anfangsbestand	11.861.145,61	6.151.870,96	1.357.556,95	536.766,72	1.714.489,82	0,00	0,00	0,00
	Verringerung (-)	-5.709.274,65	-4.794.314,01	-820.790,23	0,00	-1.714.489,82	0,00	0,00	0,00
	Zuführung (+)				1.177.723,10	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schlussbestand	6.151.870,96	1.357.556,95	536.766,72	1.714.489,82	0,00	0,00	0,00	0,00
Haushaltsausgleich (Ja/Nein)						nein	nein	nein	nein
Allgemeine Rücklage	Anfangsbestand	78.766.224,13	79.650.463,50	79.917.980,07	80.532.941,63	79.935.071,09	76.746.163,60	73.496.914,61	66.816.447,85
	Verringerung (-)	0,00	0,00	0,00	-597.870,54	-3.473.008,77	-3.253.820,30	-6.680.466,76	-2.732.835,98
	Verringerung (%)	0,00	0,00	0,00	0,00	-4,34	-4,24	-9,09	-4,09
	Zuführung (+)	884.239,37	267.516,57	614.961,56	0,00	284.101,28	4.571,31		
	Schlussbestand	79.650.463,50	79.917.980,07	80.532.941,63	79.935.071,09	76.746.163,60	73.496.914,61	66.816.447,85	64.083.611,87
5 % der allgemeinen Rücklage		3.982.523,18	3.995.899,00	4.026.647,08	3.996.753,55	3.837.308,18	3.674.845,73	3.340.822,39	3.204.180,59
25 % der allgemeinen Rücklage		19.912.615,88	19.979.495,02	20.133.235,41	19.983.767,77	19.186.540,90	18.374.228,65	16.704.111,96	16.020.902,97

Unter Berücksichtigung der Veränderungen aus den Vorjahren ergibt sich zum Ende 2016 ein Schlussbestand der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 64.083.611,87 €. Das Defizit beträgt damit 4,09 % der allgemeinen Rücklage.

Damit liegt das vorläufige Jahresergebnis 2016 entgegen der Prognosen unter der sog. 5 %-Hürde.



3 Wesentliche Komponenten des NKF

3.1 Produktorientierte Haushaltswirtschaft

Im Neuen Kommunalen Finanzmanagement bilden die Produkte das zentrale Element für die finanzwirtschaftliche Ausrichtung des Verwaltungshandelns. Als Produkte werden (Dienst)Leistungen oder auch eine Gruppe von (Dienst)Leistungen verstanden, die von Stellen außerhalb der jeweils betrachteten Organisationseinheit innerhalb (Fachbereiche / Stabsstellen) oder außerhalb der Verwaltung (Bürger, Unternehmer) nachgefragt werden und für die grundsätzlich ein Entgelt zu entrichten wäre. Das Produkt ist dabei eine vereinbarte Größe, auf welche die Planung, Steuerung und Kontrolle sowie das Informationssystem bezogen werden kann. Produkte werden in Produktbeschreibungen definiert und dienen der Unterstützung der betriebswirtschaftlichen Orientierung. Die Produktbeschreibungen sind im Haushalt der Stadt Meckenheim dem jeweiligen Produkt vorangestellt.

Damit ist jede Dienstleistung, die die Verwaltung im Laufe des Wirtschaftsjahres erbringen möchte oder muss, im Produkthaushalt nach Menge, Qualität und Preis dargestellt. Die produktorientierte Darstellung der Verwaltungsdienstleistung ermöglicht die Feststellung darüber, welche Mittel in welcher Organisationseinheit für welches Produkt in welcher Qualität und unter welchem Ressourceneinsatz in welchem Haushaltsjahr durch die sachliche Mittelfestlegung des Rates bereitgestellt werden.

Die Summe einer Anzahl von Produkten bildet die Produktgruppe; die Summe einer Anzahl von Produktgruppen bildet den Produktbereich.

Diese Mindestgliederung wird im Produktrahmenplan des Landes gem. § 4 GemHVO verbindlich vorgegeben, so dass landesweit eine einheitliche Mindeststruktur aller kommunalen Haushalte sichergestellt ist. Die Bildung der folgenden 17 normierten Produktbereiche ist damit inhaltlich vorgeschrieben.



Produktbereich	Bezeichnung
01	Innere Verwaltung
02	Sicherheit und Ordnung
03	Schulträgeraufgaben
04	Kultur und Wissenschaft
05	Soziale Leistungen
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
07	Gesundheitsdienste
08	Sportförderung
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen
10	Bauen und Wohnen
11	Ver- und Entsorgung
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
13	Natur- und Landschaftspflege
14	Umweltschutz
15	Wirtschaft und Tourismus
16	Allgemeine Finanzwirtschaft
17	Stiftungen

Unterhalb dieser Produktbereiche kann jede Kommune den Haushalt in Produktgruppen und Produkte weiter untergliedern. Gemäß § 4 Abs. 2 GemHVO kann der Haushalt damit auf drei Ebenen, also nach Produktbereichen, nach Produktgruppen und Produkten oder aber auch nach Verantwortungsbereichen (Budgets) aufgestellt werden. Diese Gestaltungsfreiheit wird allerdings durch die Anforderungen der Finanzstatistik eingeschränkt, da von der Statistik vom NKF abweichende Darstellungen der Zahlungsströme gefordert werden.

Im Haushaltsplan der Stadt Meckenheim sind die Teilpläne auf der Ebene der normierten Produktbereiche und der für die Stadt Meckenheim individuell gebildeten Produktgruppen dargestellt.

Der Produktbereich 05 Soziale Leistungen wurde ab dem Haushaltsjahr 2016 neu strukturiert. Die bisherige Produktgruppe 311 Soziale Leistungen und Leistungen für Asylbewerber wurde nunmehr auf der Produktebene in die Produkte

- 311.1 Soziale Leistungen und
- 311.2 Leistungen für Asylbewerber

unterteilt. Die zu den jeweiligen Produkten gehörenden Sachkonten wurden entsprechend zugeordnet. Da dies erst innerhalb des betroffenen Haushaltsjahres erfolgt ist, kommt es sowohl im Produkt 311.1 – Soziale Leistungen und im Produkt 311.2 – Leistungen für Asylbewerber bei den betroffenen Sachkonten zu Verschiebungen. Auch wenn ab dem Haushaltsjahr 2017 diese organisatorische Trennung wieder aufgehoben wurde (Wegfall der Stabstelle „Flüchtlingshilfe“ und Wiedereingliederung in den Fachbereich „Soziales“), verbleibt es haushalterisch bei dieser Trennung.



Auf der Produktebene wurden je nach Verantwortungsbereich Produkte auch zu Budgets zusammengefasst.

Der städtischen Haushaltsplanung liegen damit zugrunde:

16 Produktbereiche
25 Produktgruppen
37 Produkte

3.2 Aufbau des Zahlenwerkes

Das Zahlenwerk des produktorientierten Haushaltes ist wie folgt aufgebaut:

- Gesamtergebnisplan,
- Gesamtfinanzplan,
- Gesamtergebnisplan – kontenscharf,
- Gesamtfinanzplan – kontenscharf,
- Teilpläne auf Produktbereichsebene,
- Teilpläne auf Produktgruppenebene zur jeweiligen Produktbereichsebene.

Gemäß § 4 GemHVO ist nur eine Darstellung der Teilpläne auf Produktbereichsebene verbindlich vorgeschrieben. Um allerdings die Transparenz des Haushaltsplanes zu erhöhen, sind zusätzlich Teilpläne auf der Ebene der jeweiligen Produktgruppe dargestellt.

3.3 Steuerung

Das zentrale Ziel und die Hauptintention zur Umsetzung des NKF auf kommunaler Ebene ist in der Steuerung der Verwaltungsleistung durch die politischen Gremien und der damit einhergehenden Stärkung bei der Einflussnahme insbesondere im Bereich der Investitionsentscheidungen zu suchen. Erst die Konzeption des NKF hat es ermöglicht, Ziele zu definieren und deren Erreichen über regelmäßige Kontrollen im Rahmen periodischer Soll- / Ist-Vergleiche zu steuern. Die Realisierung dieser Steuerung erfolgt durch die Orientierung des kommunalen Handelns an Produkten und dem darin abgebildeten Ressourcenverbrauch. Durch stetige Rückkopplungsprozesse können somit frühzeitig Abweichungen ermittelt und Korrekturmaßnahmen eingeleitet werden. Ein Controlling übernimmt hier im Rahmen seiner Planungs-, Steuerungs-, Kontroll- und Informationsaufgabe wichtige initiiende, koordinative und unterstützende Funktionen bei der Prozessabfolge und leistet so entscheidungsrelevante Führungsunterstützung.

3.4 Ressourcenverbrauch

Im Zuge des NKF werden die Verwaltungsdienstleistungen nicht mehr, wie im kameralen Buchungssystem üblich, inputorientiert über das Geldverbrauchskonzept



gesteuert, sondern es erfolgt eine zielorientierte Steuerung kommunaler Aufgaben im outputorientierten Ressourcenverbrauchskonzept. Konsequenz dieser Veränderung ist die Fokussierung der Steuerung und Planung der Verwaltungsleistungen auf das Produkt und dessen Verbrauch im Rahmen der Erbringung der jeweiligen Dienstleistung.

Kerngedanke des Ressourcenverbrauchskonzeptes ist der Dialog zwischen der Politik und der Verwaltung über produktorientierte Ziele sowie deren Erreichen oder Nichterreichen, was über Kennzahlen transparent dargestellt wird. Sobald das Kennzahlenportfolio der Stadt Meckenheim aufgebaut ist, soll die politische Steuerung durch den Rat künftig nur noch über die Erreichung von Zielen und Kennzahlen und nicht mehr über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln erfolgen.

Neben der politischen Steuerung durch den Rat der Stadt wird festzulegen sein, welche spezifischen Anforderungen an eine Steuerung innerhalb der Verwaltung gestellt werden. Diese Thematik steht in engem Zusammenhang mit der Implementierung der Kosten- und Leistungsrechnung, der internen Leistungsverrechnung und der Budgetierung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Darstellung von Ressourcenverbräuchen und –aufkommen ergänzt durch die Vermögens- und Kapitalausstattung eine ungefilterte Sicht auf die tatsächliche Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage ermöglicht.

3.5 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein zusätzliches Instrument zur Verbesserung der Steuerung des Verwaltungshandelns und zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit. Sie ermöglicht eine differenzierte Betrachtungsweise von Produkten und Kostenstellen und unterstützt damit das Streben nach einer sparsamen Haushaltswirtschaft.

Gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO regelt der Bürgermeister die Grundsätze über Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung.

Von der Kosten- und Leistungsrechnung ist im Wesentlichen der Bereich des Baubetriebshofes betroffen. Bisher wurde im Baubetriebshof das Modul „Öffentliche Betriebe und Einrichtungen“ (Baubetriebshof) von Infoma für die Erfassung der Auftragsabrechnung eingesetzt, bevor die Gesamtverwaltung im Zuge der Umstellung auf das NKF verfahrenstechnisch auf Infoma umgestellt wurde. Hierdurch konnten die dortigen Auswertungen nicht im städtischen Mandanten „Infoma“ weiter verarbeitet werden. Hierzu waren umfangreiche Konsolidierungs- und Implementierungsmaßnahmen erforderlich. In 2016 erfolgten in Zusammenarbeit der Fachbereiche Finanzen und Baubetriebshof unter Begleitung von Infoma die erforderlichen Abstimmungs- und systemmäßigen Aufbauarbeiten. Bevor der „Echtbetrieb“ jedoch starten kann, sollte eine mindestens halb- bis ganzjährige Probeperiode erfolgen. Diese Implementierung stellt die Basis für den Aufbau einer flächendeckenden Kosten- und Leistungsrechnung dar.



3.6 Interne Leistungsbeziehungen

Werden in den Teilplänen zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs interne Leistungsbeziehungen erfasst (z.B. der Bauhof führt Reparaturen im städtischen Kindergarten aus), sind diese nach § 17 GemHVO dem Jahresergebnis des Teilergebnisplans und der Teilergebnisrechnung des jeweiligen Produktbereiches hinzuzufügen und müssen sich im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung insgesamt ausgleichen.

Eine konsequente Verrechnung aller internen Leistungsbeziehungen ist im Rahmen der Umsetzung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements in der Stadt Meckenheim vorgesehen, konnte aber bisher aufgrund der bekannten personellen Situation, der vorrangig zu erstellenden Jahresabschlüsse 2009 bis 2014 und der hierzu erforderlichen Einbindung des Baubetriebshofes in den städtischen Infoma-Mandant noch nicht umgesetzt werden. Verrechnungsmodelle sollen für folgende internen Leistungsbeziehungen eingerichtet werden:

- Verrechnung der Leistungen aus den Fachbereichen Personal, Finanzen, Informationstechnik, Gebäudemanagement und Baubetriebshof untereinander
- Verrechnung der Leistungen der Fachbereiche auf Produktebene
- Verrechnung von Leistungen des städtischen Baubetriebshofes
- Verrechnung von Leistungen des Gebäudemanagements

Bisher erfolgte eine interne Leistungsverrechnung nur zum Zwecke der Erstellung von Gebührenkalkulationen für die Gebührenhaushalte sowie zur Ermittlung der Kostenerstattung zwischen Stadt und Stadtwerke Meckenheim.

3.7 Ziele, Kennzahlen und Berichtswesen

Den Kommunen obliegt ein großes Spektrum an gesetzlich vorgegebenen und freiwilligen Dienstleistungen, die von ihr in angemessener Qualität und unter Berücksichtigung der Bürgernähe zu erfüllen sind. Diese kommunale Aufgabenerfüllung ist durch einen möglichst wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu sichern. Die Erwirtschaftung dieses Ressourceneinsatzes sollte nicht zu Lasten späterer Generationen erfolgen (Generationengerechtigkeit).

Oberste Zielsetzung des NKF ist neben der Bürger- bzw. Kundenorientierung und der Erhöhung der Transparenz die Optimierung der Effizienz und der Effektivität des Verwaltungshandelns sowie eine verbesserte Steuerungsfähigkeit.

Während die gemeindliche Steuerung vor NKF durch die Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel geprägt war, soll jetzt über Ziele und Leistungskennzahlen gesteuert werden. Um diese anspruchsvollen Ziele erfüllen zu können, wurde das NKF mit einigen Merkmalen, wie bereits kurz dargestellt, versehen, die die Erfüllung dieser neuen Anforderungen erst möglich machen. Außerdem erfordert es die Entwicklung eines zukunftsorientierten Bildes der Stadt Meckenheim mit wenigen



qualitativ hochwertigen Leitorientierungen als Kernaussagen, aus denen die Grundlagen für die Ausrichtung des gemeindlichen Handelns auf die Zukunft festgelegt werden. Die Stadt muss sich folglich ein zukunftsorientiertes Profil geben. Aus solchen Visionen und Leitbildern lassen sich strategische und operative Ziele bestimmen, die eine Leitorientierung für die gemeindliche Haushaltswirksamkeit entfalten können und sollen.

Daher haben die Verwaltung und der Rat der Stadt Meckenheim neben den quantitativen Zielen, die sich durch Zahlen belegen lassen, erstmals am 28. Januar 2009 gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe t GO NRW qualitative Ziele beschlossen.

Das Leitziel der Stadt Meckenheim lautet seitdem:

„Meckenheim: Gerne im Grünen leben und arbeiten“.

Dieses Leitziel soll bis 2018 für alle Menschen, die in Meckenheim leben oder nach Meckenheim kommen sichtbar, hörbar und fühlbar werden. Zur Erreichung dieses Ziels wurden Teilziele in den damaligen Geschäftsfeldern Wirtschaftsförderung, öffentliche Sicherheit und Ordnung, gesellschaftliche Entwicklung und Stadtentwicklung als „Meilensteine“ formuliert, die im Zeitablauf zwischen 2009 bis 2018 umgesetzt werden. Mit dieser Vereinbarung wurde die Grundlage geschaffen, dass alle zukünftigen Ziel- und Strategieplanungen in einem gemeinsamen Zielkorridor erfolgen.

Ein Großteil der in dem Strategiekonzept festgelegten Ziele wurde bereits erfüllt oder ist aktuell in der Umsetzung. Da es sich hierbei nicht um ein starres Konstrukt handelt, sondern eine kontinuierliche Fortentwicklung notwendig ist, hat sich seit dem Jahr 2011 der Arbeitskreis „Zukunft“ des Rates der Stadt Meckenheim mit der Fortschreibung und Anpassung der Zielvereinbarung an den seit November 2010 geltenden neuen Verwaltungsgliederungsplan befasst. In der Sitzung des Rates am 26.09.2012 wurden das Konzept „Strategische Ziele für die NKF-Haushalte ab 2013“ beschlossen. Ab dem Haushalt 2013 werden diese „strategischen Ziele“ dem jeweiligen Produktbereich vorangestellt.

Neben den bereits genannten Zielen soll das NKF

- die Budgetierung unterstützen,
- die Steuerungsfähigkeit durch eine Produktorientierung sowie durch Ziel- und Leistungsvorgaben verbessern,
- die Basis für ein verbessertes Berichtswesen und Controlling schaffen sowie
- die Transparenz durch eine produktorientierte Haushaltsgliederung erhöhen.

Die vorgenannten Ziele, insbesondere die Verbesserung der Steuerungsfähigkeit und die Erhöhung der Transparenz können nur erreicht werden, wenn umfassende Informationen zu den Produkten in Form von Leistungszahlen, Kennzahlen, Detailerläuterungen und Zielvorschlägen vorliegen.

Eine erste (teilweise) Darstellung erfolgte im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz sowie mit der Vorlage des Haushaltes 2012. Eine kontinuierliche Darstellung



(Vergleichsdarstellung) kann nunmehr mit den festgestellten Jahresabschlüssen 2009 bis 2015 erfolgen.

Die Analyse der Eröffnungsbilanz konnte sich zunächst nur auf den Status quo beziehen, da Vorjahreswerte nicht vorhanden waren, die Trends oder Entwicklungen erkennen lassen würden. Die Aussagekraft von Analysen, die sich alleine stichtagsbezogener Kennzahlen bedienen, ist begrenzt, sofern kein Mehrjahresvergleich möglich ist. Erst die Hinzuziehung weiterer Kennzahlen, beispielsweise der Ertrags- und Aufwandsstruktur, oder weitergehende Liquiditätsanalysen vermögen einen umfassenden Einblick in die wirtschaftliche Lage zu vermitteln. Vergleiche sowohl intern als auch extern lassen sich erst dann durchführen, wenn eine Vielzahl von vergleichbaren Kommunen durch die Einführung des NKF ebenfalls Kennzahlen zur Verfügung stellen, anhand derer sich Entwicklungen im Vergleich zu den Ergebnissen der Stadt Meckenheim nachweisen und analysieren lassen.

Eine erste Basis für verlässliche Kennzahlen wurde mit der testierten Eröffnungsbilanz gelegt. Darauf aufbauend erfolgt bei der jetzigen Aufstellung des Haushaltes die Darstellung der Kennzahlen auf Basis der festgestellten Jahresrechnungen 2009 bis 2015 im Vergleich.

Die Berechnung und Analyse der Kennzahlen wird sowohl in der vergleichenden Betrachtung der eigenen Kommune als auch im interkommunalen Vergleich zunehmend an Bedeutung gewinnen. Denn die Städte und Gemeinden haben traditionell mangels Wettbewerb und Preisvergleich von Gütern und Leistungen kaum Möglichkeiten, die Wirtschaftlichkeit ihres Handelns einzuordnen. Diese fehlende Orientierung an „anderen Marktteilnehmern“ und die damit einhergehenden Informationsdefizite gelten für Rat und Verwaltung.

Daher ist es Ziel der Stadt Meckenheim mit Hilfe des automatisierten Kennzahlenvergleichs der Firma „Interkommunale Vergleichs-Systeme (IKVS) GmbH“ einen entsprechenden Kennzahlenbericht aufzubauen. Das IKVS-System kann zu allen kommunalen Aufgabenbereichen Kennzahlen abbilden. Basis hierfür sollten neben den Haushaltsdaten auch die festgestellten Jahresabschlüsse sein.

Auf Basis der vorliegenden Jahresabschlüsse 2009 bis 2014 erfolgte zwischenzeitlich eine Datenübernahme von Infoma in das IKVS-Verfahren. Erste „Testauswertungen“ sind erfolgt. In Absprache mit IKVS werden in Kürze die Ergebnisse der Jahresrechnung 2015 sowie die Plandaten der Haushaltsjahre 2016 bis 2026 in das System übernommen, so dass in Kürze in Zusammenarbeit mit IKVS ein erster Basisbericht ausgewertet werden kann. Die Verwaltung steht hierzu im regen Austausch mit IKVS.

Wie berichtet, ist die Firma IKVS Ende letzten Jahres eine Kooperation mit dem Softwarehersteller Infoma eingegangen. Beide Firmen versprechen sich hierdurch Synergieeffekte und Vereinfachungen hinsichtlich der notwendigen Datenübertragungen, die derzeit nur über mühsame Umwege oder manuell erfolgen konnten. Darüber hinaus arbeiten beide Firmen derzeit an einem Konzept und der notwendigen Softwareprogrammierung, um das System von IKVS auch für unterjährige Berichterstattungen, wie z. B. Quartalsberichte, Einzelauswertungen etc. nutzen zu können. Bisher liegen jedoch leider noch keine entsprechenden Nutzeroberflächen zur Verfügung.



Die Erfahrungen bisheriger Teilnehmerkommunen in Vergleichsringen zeigen, dass die Vergleichbarkeit der Kennzahlen äußerst schwierig ist, weil jede Kommune organisatorisch anders aufgestellt ist. Dies hat zur Folge, dass entsprechend der sich im Vergleich ergebenden Ergebnisse Analysen dahingehend erfolgen müssen, aufgrund welcher interner Struktur der Kommune die jeweiligen Ergebnisse erzielt wurden. Beispielsweise wurden kostenträchtige Bereiche der Verwaltung, wie z. B. die Gebäudeunterhaltung auf Eigenbetriebe ausgelagert oder es sind beispielsweise bei einigen Kommunen nur wenige oder sogar gar keine Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft. All dies hat Auswirkungen auf z. B. den Aufwand der Personalkosten insgesamt, an das erforderliche Personal in den Querschnittsbereichen, an die Anzahl städtischer Liegenschaften, die geographische Lage an die Infrastruktur der Kommune etc.

Neben den Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation, zur Vermögenslage, zur Finanz- und Ertragslage ist es Ziel, möglichst für alle Produktgruppen handhabbare Ziele und geeignete zielbezogene Kennzahlen in den Haushalt aufzunehmen. Der Prozess der Ziel- und Kennzahldefinitionen und deren Weiterentwicklung wird in den nächsten Jahren eine vorrangige Aufgabe sein, die im Dialog von politischen Entscheidungsträgern und hauptamtlicher Verwaltung konsequent um- und fortzusetzen ist.

Bedingt durch die seit Monaten anhaltende prekäre Personalsituation im Fachbereich 20 kann erst nach Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 und der Konzernabschlüsse (die derzeit noch ab dem Haushaltsjahr 2010 zu erstellen sind) dem Aufbau eines umfassenden Berichtswesens, der Kosten- und Leistungsrechnung sowie dem Aufbau eines Kennzahlenberichts ein größerer Spielraum eingeräumt werden.

4 Bewirtschaftungsgrundsätze im Einzelnen

Die Bewirtschaftungsgrundsätze beinhalten Regelungen für den Umgang mit den im Haushaltsplan veranschlagten Finanzmitteln. Grundsätzlich sollte einer flexiblen Bewirtschaftung des Haushalts der Vorrang vor einer starren, überreglementierten Haushaltsführung eingeräumt werden. Die Erfahrung zeigt, dass das breit gefächerte Aufgabenspektrum der Stadt Meckenheim sowie auch aller anderen Gemeinden innerhalb der Jahresperiode, für die der beschlossene Haushaltsplan verbindlich gilt, einer unvorhergesehen Anzahl von Veränderungen und Einflüssen unterworfen ist, die eine hundertprozentig genaue Planung der Erträge und Aufwendungen unmöglich macht. Eine flexible Bewirtschaftung, die sich den im Laufe des Haushaltsjahres eintretenden Veränderungen im Rahmen des gesamtwirtschaftlich vorgegebenen Finanzrahmens (Grundsatz der Gesamtdeckung - § 20 GemHVO) anpassen kann, wird insbesondere durch die Bildung von Budgets erreicht. Außerdem wird durch die Budgetierung von Erträgen und Aufwendungen bzw. von Einnahmen und Auszahlungen die im NKF-Haushalt geforderte dezentrale Ressourcenverantwortung fortgesetzt.



Um den Fachbereichen der Stadt Meckenheim in einem vorgegebenen Rahmen eine möglichst weitgehende selbständige und flexible Bewirtschaftung der Haushaltsmittel zu ermöglichen, wurden unter Beachtung entsprechender Budgetregeln die nachfolgend dargestellten Budgets gebildet.

4.1 Budgetierung

Entsprechend § 21 GemHVO werden im konsumtiven Bereich bestimmte Erträge und Aufwendungen (Ergebnisplan) sowie die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen (Finanzplan) zu Budgets verbunden.

Grundsätzlich werden die Budgets auf der Produktebene gebildet, wobei je nach Verantwortungsbereich und Sachzusammenhang Produkte teilweise zu Budgets zusammengefasst werden.

Von der Budgetierung auf der Produktebene ausgenommen sind folgende spezielle "Servicebudgets", die über die Kostenarten abgegrenzt werden und für sich jeweils ein eigenes Budget darstellen:

konsumtiv:

- Personalbudget
- Budget Gebäudemanagement
- Budget „IT“-Verfahren

investiv:

- Budget Gebäudemanagement
- Budget "IT" Verwaltung
- Budget "IT" Schulen
- Budget "IT" Kindergärten
- Budget Fahrzeuge allgemein
- Budget Fahrzeuge Brandschutz



Die Produktbudgets stellen sich wie folgt dar:

Budget-Nr.	Budgets Produktebene
B01	Verwaltungsführung
B02	Personal
B03	Finanzen
B04	Informationstechnik
B05	Gebäudemanagement
B06	Statistik Bürgerbüro, Personenstandswesen, Schiedsmannwesen und Wahlen
B07	Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz
B08	Grundschulen Weiterführende Schulen Allgemeine Schulträgeraufgaben Bereitstellung und Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen etc. Bereitstellung und Betrieb von Bädern Kulturmanagement
B09	Soziale Leistungen Bürgerstiftung
B10	Einrichtungen und Förderung der Jugendarbeit Jugendhilfe Tagesbetreuung
B11	Räumliche Planung und Entwicklung
B12	Bauverwaltung und Bauordnung
B13	Ver- und Entsorgung Verkehr Umweltschutz Grünflächen
B14	Friedhofs- und Bestattungswesen
B15	Land- und Forstwirtschaft
B16	Wirtschaftsförderung Tourismus
B17	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umla- gen Finanzanlagen und Kredite
B 18	Baubetriebshof
B 19	Leistungen für Asylbewerber Soziale Einrichtungen

Die Vorteile der Budgetierung auf der Produktebene liegen im Wesentlichen darin, dass sie der Gliederung des Haushaltsplans entspricht und damit auch für Außenstehende nachvollziehbar und transparent ist. Die Produkt- und Budgetverantwortung entsprechen sich weitgehend (Ausnahme: „Servicebudgets“).



Für die Budgetbewirtschaftung gelten folgende Budgetregeln:

- Die in den Produktbeschreibungen im Haushaltsplan genannten verantwortlichen Personen sind jeweils verantwortlich für die Einhaltung der Budgets (Budgetverantwortung). Sie entscheiden über gegebenenfalls erforderliche Mittelumverteilungen innerhalb der Budgets. Werden Produkte, bei denen die Produktverantwortung auf verschiedene Personen entfällt, zu Budgets zusammengefasst, ist eine Mittelumverteilung nur mit Zustimmung des Produktverantwortlichen des durch die Umverteilung belasteten Produkts möglich. Die Budgetverantwortung entfällt in diesen Fällen auf alle beteiligten Produktverantwortlichen gemeinschaftlich.

Für die „Servicebudgets“ ist der Leiter der jeweils zuständigen Organisationseinheit verantwortlich.

Der Budgetverantwortliche trägt Sorge für die Einhaltung der Budgets. Es ist die Aufgabe eines jeden Budgetverantwortlichen, bei erkennbaren Abweichungen rechtzeitig steuernd einzugreifen.

- Innerhalb der Budgets sind im Ergebnisplan alle Aufwendungen und im Finanzplan alle Auszahlungen für Investitionen gegenseitig deckungsfähig. Ermächtigungen für nicht zahlungswirksame Aufwendungen (z. B. Abschreibungen, Zuführung zu Rückstellungen) können jedoch nur mit vorheriger Zustimmung der Kämmerin zur Deckung von Mehraufwendungen herangezogen werden.
- Entsprechend § 21 Abs. 2 GemHVO können innerhalb der Budgets Mehrerträge / Mehreinzahlungen zur Erhöhung der Ermächtigungen für Aufwendungen / Auszahlungen herangezogen werden. Hierüber entscheidet die Kämmerin unter Berücksichtigung der Entwicklung des Gesamthaushalts.

Mindererträge / Mindereinzahlungen sind durch Einsparungen innerhalb des Budgets auszugleichen.

- Zweckgebundene Erträge / Einzahlungen nach § 22 Abs. 3 GemHVO dürfen nur für die entsprechenden Aufwendungen / Auszahlungen verwendet werden.
- Alle mit Zweckzuweisungen finanzierten Aufwendungen / Auszahlungen bleiben bis zur Bewilligung der entsprechenden Zweckzuwendung bzw. Freigabe durch die Kämmerin gesperrt.
- Mehrerträge/ -einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen/ -auszahlungen zur Beseitigung der Folgen des jeweiligen Schadensereignisses.



- Ergeben sich durch Maßnahmenumplanungen im investiven Bereich höhere Abschreibungsaufwendungen, muss dieser zusätzliche Aufwand innerhalb des Budgets erwirtschaftet werden. Hierzu ist eine Abstimmung mit dem Fachbereich Finanzen erforderlich.
- Im investiven Bereich wird das Produkt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ von der Budgetierung ausgenommen.
- Eine Übertragung von Mitteln in das folgende Haushaltsjahr (Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Abs. 1 GemHVO) kann auf Antrag der Fachbereiche erfolgen. Die Entscheidung hierüber obliegt der Kämmerin.
- Mit Zustimmung der Kämmerin ist eine Umverteilung von Ermächtigungen zwischen den einzelnen Budgets möglich, sofern der Budgetausgleich hierdurch nicht gefährdet wird.
- Bei Gefährdung der ausgeglichenen Haushaltswirtschaft kann die Kämmerin in die Bewirtschaftung der Budgets eingreifen.

Eine weitere Möglichkeit der Flexibilität bietet die im NKF neu geregelte Übertragbarkeit von Haushaltsermächtigungen gem. § 22 GemHVO.

4.2 Ermächtigungsübertragung

Für die Veranschlagung von Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen im gemeindlichen Haushaltsplan ist der Grundsatz der Jährlichkeit zu beachten, denn die Haushaltssatzung der Gemeinde tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr (vgl. gilt § 78 Abs. 3 GO NRW). Außerdem findet der Grundsatz der zeitlichen Bindung Anwendung, denn der Haushaltsplan der Gemeinde hat im Ergebnisplan die im Haushaltsjahr durch die Erfüllung der Aufgaben anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen und entsprechend im Finanzplan die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen zu enthalten (vgl. § 79 Abs. 1 GO NRW). Die im gemeindlichen Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen entfallen daher mit dem Ende des Haushaltsjahres, so dass die Gemeinde aus den betreffenden Haushaltspositionen des Haushaltsplans dann i. d. R. keine Aufwendungen mehr entstehen lassen oder Auszahlungen leisten darf.

Da bei der Aufstellung des Haushaltsplans durch die Gemeinde jedoch nicht immer mit Gewissheit abzuschätzen ist, ob die im Haushaltsplan für einzelne Vorhaben veranschlagten Ermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsjahres wie geplant in



Anspruch genommen werden können, bietet § 22 GemHVO unter engen Voraussetzungen die Möglichkeit zur Durchführung oder Fortsetzung einer örtlichen Maßnahme die Ermächtigung auf das nächste Haushaltsjahr zu übertragen. Voraussetzung ist, dass die Übertragung auf das Folgejahr haushaltswirtschaftlich verträglich und sachlich notwendig bzw. erforderlich ist. Zur Prüfung und Entscheidung über die vorzunehmenden Ermächtigungsübertragungen gehört auch, dass der Kämmerer, der Bürgermeister oder der Rat auch auf die Übertragung von Ermächtigungen verzichten kann.

Die Ermächtigungsübertragung soll der Gemeinde die Möglichkeit geben, einen unwirtschaftlichen Gebrauch der Ermächtigungen des Haushaltsplans zu vermeiden und sie entsprechend dem tatsächlichen Bedarf in Anspruch zu nehmen.

Das Erste NKF-Weiterentwicklungsgesetz führte hier zu einer Änderung. War bisher die Ermächtigungsübertragung bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres befristet und musste gem. § 43 Abs. 3 GemHVO a. F. im Jahresabschluss in Höhe der Übertragung im Eigenkapital eine zweckgebundene Deckungsrücklage gebildet werden, so ist dies nunmehr nicht mehr vorgesehen. Die Neuregelung bietet insoweit Erleichterungen, als dass keine Einschränkung der Ermächtigungsübertragung bei Aufwendungen und Auszahlungen mehr auf das Ende des folgenden Haushaltsjahres besteht. Die nach alter Fassung § 22 Abs. 2 GemHVO bestehende Regelung hinsichtlich der Ermächtigung für Auszahlungen für Investitionen besteht ebenfalls nicht mehr. Vielmehr hat nunmehr die Gemeinde, mit Zustimmung des Rates, eigenverantwortlich eine sachgerechte Geltungsdauer für die übertragenen Ermächtigungen für die laufende Verwaltung und für die Investitionstätigkeit der Gemeinde festzulegen. Die Regelungen sollen das örtliche haushaltswirtschaftliche Geschehen umfassend berücksichtigen und ggf. sachgerechte Einschränkungen sowie Zustimmungsvorbehalte des Rates der Gemeinde beinhalten.

Die Ermächtigungsübertragung bedeutet, dass die übertragenen Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen weiter genutzt werden können und insoweit von ihrer Bindung an das betreffende Haushaltsjahr befreit werden. Eine solche „Befreiung“ sollte in zeitlicher Hinsicht jedoch nicht unbegrenzt möglich sein. Da ansonsten die Übertragbarkeit dazu führen würde, dass sich neben der von Rat zu beschließenden Haushaltssatzung ein „Schattenhaushalt“ entwickelt, der erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung mit dem „beschlossenen Werk“ durch eine Planfortschreibung „vereint“ wird. Im Plan- / Ist-Vergleich im Jahresabschluss werden dann zwar die „üblichen“ Differenzen zwischen den Plan-Werten und den Ist-Werten aufgezeigt, nur das dort zugrunde gelegte „beschlossene“ Haushaltsvolumen könnte sich auf Dauer in einem unbegrenzten Umfang vergrößern, ohne dass der Rat einen Einfluss darauf hätte.

Eine unbestimmte Geltungsdauer für die Übertragung von Ermächtigungen ist daher aus haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar. Insofern hat die Verwaltung mit der Einbringung des Haushaltes 2013 vorgeschlagen, die bisherigen rechtlichen Regelungen, die sich in der Regel als ausreichend erwiesen haben, vom Grundsatz her beizubehalten. Dies bedeutet, dass Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar sind und bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens zwei Jahre nach Schluss



des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Sofern eine Ermächtigungsübertragung erfolgt, bleibt bei der Übertragung der Ermächtigung eine sachliche Bindung an den ursprünglichen im Haushaltsplan veranschlagten Betrag und den ausgewiesenen Zweck bestehen. Die Übertragung einer unbestimmten Zahl von Ermächtigungen mit lediglich der Gesamtsumme als betragsmäßigen Umfang, aber auch die freie Verwendbarkeit übertragener Ermächtigungen im folgenden Haushaltsjahr ist unzulässig.

In den Fällen der Ermächtigungsübertragungen ist zu berücksichtigen, dass einer durch die Übertragung haushaltswirtschaftlicher Ermächtigungen verursachten Ergebnisverbesserung im abgelaufenen Haushaltsjahr eine Ergebnisverschlechterung im neuen Haushaltsjahr gegenüber steht. Denn die zulässigen Ermächtigungsübertragungen verursachen eine Fortschreibung der im Ergebnisplan oder im Finanzplan enthaltenen Planansätze unter den betreffenden Haushaltspositionen, denn die von der Gemeinde vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres. Diese Anpassungen der Haushaltspositionen im folgenden Haushaltsplan werden als Planfortschreibungen bezeichnet und führen jeweils zum „fortgeschriebenen Planansatz“ im Ergebnisplan oder im Finanzplan bzw. den Teilplänen des gemeindlichen Haushaltsplans. Auf dieser veränderten Grundlage stellen statt der (geplanten) Haushaltsansätze nunmehr die (fortgeschriebenen) Haushaltsansätze die Ausgangslage für die örtliche Haushaltsbewirtschaftung dar. Die Vornahme von Ermächtigungsübertragungen bringt deshalb eine entsprechende Aktualisierung des gemeindlichen Haushaltsplans mit sich und zeigt ein „neues“ von der Verwaltung auszuführendes bzw. auszufüllendes Budget auf. Diese Veränderung der gemeindlichen Haushaltsplanung bildet eine eingetretene Veränderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde ab, die im Grundsatz durch die Verwaltung „intern“ betrieben wird.

Diese Fortschreibung von Planansätzen im gemeindlichen Ergebnis- oder Finanzplan bzw. den Teilplänen des Haushaltsplans greift in zulässiger Weise in das Budgetrecht des Rates der Gemeinde ein. Ein solcher Eingriff kann deshalb als zulässig angesehen werden, weil die Ermächtigungen, die übertragen werden, vom Rat bereits für das abgelaufene Haushaltsjahr beschlossen worden sind und deren Inanspruchnahme bzw. Umsetzung zeitlich verschoben werden soll. Der Gesetzgeber hat es unter dem Gesichtspunkt des Budgetrechts des Rates und der Möglichkeit des Rates die Geltungsdauer der Übertragungen mitbestimmen zu können, als vertretbar und ausreichend angesehen, nach dem Ende des Haushaltsjahres dem Rat lediglich eine Übersicht der vorgenommenen Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen und die Übertragungen im Anhang gesondert auszuweisen.

Kommunen in der Haushaltssicherung sollen möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend von Ermächtigungsübertragungen Gebrauch machen. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind zurückzustellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht. Diese Regelung wurde durch die Aufsichtsbehörde als Auflage in die Genehmigung des HSK aufgenommen.



Wie schon in den Vorjahren hat die Verwaltung diesen Bereich auch bei der jetzigen Haushaltsaufstellung sehr restriktiv beachtet und umgesetzt. Allen Fachbereichs- und Stabsstellenleitern wurde aufgegeben, von der Möglichkeit der Ermächtigungsübertragung kein bzw. nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Auf Mittelübertragungen im Aufwandsbereich sollte gänzlich verzichtet werden oder – sofern notwendig – der Weg der Neuveranschlagung gewählt werden. Insofern sind in dem vorliegenden Haushalt Maßnahmen erneut veranschlagt worden, die im Haushaltsjahr 2016 nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden konnten.

Dennoch haben sich in der Vergangenheit nicht immer uneingeschränkt Mittelübertragungen, insbesondere für Aufträge, die noch kurz vor Ende des Haushaltsjahres erteilt wurden, vermeiden lassen. Änderungen in der Höhe der geplanten Budgetansätze haben sich hierdurch in der Regel nicht ergeben, da aufgrund der späten Haushaltsgenehmigung bzw. der Kapazitätsauslastung der Mitarbeiter Maßnahmen, die für das folgende Haushaltsjahr geplant waren, nicht umgesetzt wurden.

Anders hingegen bei den Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen. Die Ermächtigungen für die in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Investitionsauszahlungen bleiben bis zu Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Dies betrifft in erster Linie größere, zum Teil mit Fördergeldern finanzierte, Baumaßnahmen, die aufgrund ihres Umfanges bereits auf mehrere Bauabschnitte und Haushaltsjahre angelegt sind / waren.

Der Rat der Stadt Meckenheim hat die nachfolgende Übersicht der erforderlichen Ermächtigungsübertragungen im Rahmen der Haushaltsberatungen sowie der Beschlussfassung zum Haushalt 2017/2018 zur Kenntnis genommen.



Vorbericht zum Haushalt der Stadt Meckenheim für das Haushaltsjahr 2017 / 2018

lfd. Nr.	Produkt	erforderliche Mittelübertragung €	Maßnahme	Sachkonto Nummer	I-Nummer
1.	111.4	16.831,74	MS SQL Lizenzen	112002	I-IT-SOFTW
2.	111.4	118.358,51	2 Server, 2 Plattenschränke, Backup-Lösung	112002 811012	I-17-010
3.	111.5	14.146,72	Glasfaserversorgung neues Rathaus	0961002	I-09-008
4.	111.5	72.560,25	Neubau Rathaus/Einbau Kücheneinrichtung	0961002	
5.	111.5	670.020,38	Neubau Rathaus	0961002	
6.	111.5	9.067,80	Installation 2 St. Unterflurabfallbehälter	0961002	
7.	111.6	98.770,00	Beschaffung Schmalspurgeräteträger, Baubetrieb	0712002	I-17-002
8.	126.1	457.317,27	Rüstwagen FFW Meckenheim	0712002	I-14-003
9.	211.1	18.239,87	Ausstattung Aula KGS Meckenheim, (Tische+Stühle)	0811002	I-BGA
10.	211.1	485,14	Schulmobiliar/Klassenraumausstattung div.	0811022	I-GWG
11.	211.1	3.812,62	Ergänzungsmöbel KGS Merl	0811022	I-GWG
12.	211.1	2.966,25	Beschaffung von 8 Computertischen	0811022	I-GWG
13.	211.1	48.130,00	Sanierung und Neukonzeption GGS Merl	0961002	I-15-006
14.	211.1	39.450,00	Sanierung und Neukonzeption KGS Merl	0961002	I-15-007
15.	212.1	3.605,94	Möbelausstattung Medienraum + Förderraum	0811002	I-BGA
16.	212.1	10.482,24	4 Klassensätze THR u. KAG	0811002	I-BGA
17.	212.1	2.090,83	Einrichtung 2 Arbeitsplätze THR	0811022	I-GWG
18.	212.1	714,71	Ergänzung Tische GSH	0811022	I-GWG
19.	315.1	17.751,78	Stromanschluss Flüchtlingsmodule Werferwiese	0961002	I-16-015
20.	315.1	2.230,97	Ersteinrichtung Flüchtlingsunterkünfte	0811002	I-16-017
21.	365.1	2.784,72	KiTa Mühlenstr.Trockenbauarbeiten	0961002	I-10-013
22.	365.1	572,16	KiTa Mühlenstr. Malerarbeiten	0961002	I-10-013
23.	365.1	3.153,50	KiTa Mühlenstr.Nachtr.Trespa-Bekleidung Giebel	0961002	I-10-013
24.	365.1	19.083,79	Sachverständigenleist.Sanierung KiTa Sonnengarten	0961002	I-12-020
25.	365.1	1.270,45	2 Rollcontainer, Sprungkasten, Hühnerleiter KiTas	0811022	I-GWG
26.	365.1	270,32	Regalschrank, Kita Löwenzahn	0811022	I-GWG
27.	365.1	3.046,00	3 Tischplatten, 3 Wandbestigungssets, 3 Klappstischbeine, 4 Spiel- und Schlafpodest, 4 Rollkasten, Kita Steinbüchel	0811022	I-GWG
28.	365.1	2.568,06	Schrankwand/Schiebetürenschranksystem	0811002	I-BGA
29.	365.1	1.472,59	Nischenschrank, Werk- und Geräteschrank, Kita Löwenzahn	0811002	I-BGA
30.	365.1	596,00	Musikset mit Wagen, Kita Villa Regenbogen	0811002	I-BGA
31.	365.1	629,00	Esstisch, Kita Villa Regenbogen	0811002	I-BGA
32.	365.1	164,00	Laufрад, Kita Rappelkiste	0811022	I-BGA
33.	365.1	624,00	Papierschrank mit Sockel, Kita Sonnengarten	0811002	I-BGA
34.	365.1	11.672,71	Möbel für Kita Pustelblume (Tische, Stühle, Hocker etc.)	0811002	I-BGA
35.	365.1	5.245,15	Möbel für Kiza Neue Mitte (diverse Tische und ein Schrank)	0811002	I-BGA
36.	424.1	437,33	Sicherheitsinspektion Sporthalle, MZH Altendorf Schutzmatte/Liegebank	0811022	I-GWG
37.	424.1	1.525,22	Sicherheitsinspektion Sporthalle, Wettkampfhalle, Transportwagen/Startblö	0811022	I-GWG
38.	424.1	1482,74	Sicherheitsinspektion Sporthalle, Turnhalle KGS Merl, 8 Turnmatten/Weichb	0811022	I-GWG
39.	424.1	514,08	Wanduhr, ballwurfsicher, Kleine Halle Schützenstraße	0811002	I-BGA
40.	424.1	514,08	Wanduhr, ballwurfsicher, Große Halle Schützenstraße	0811002	I-BGA
41.	424.1	514,08	Wanduhr, ballwurfsicher, Gymnasrikhalle Schützenstraße	0811002	I-BGA
42.	424.1	408.040,78	Neubau Außenumkleide am Schulcampus	0961002	I-09-016
43.	424.2	1.345,94	Möbelausstattung Hallenbad	0811022	I-GWG
44.	424.2	1.675,87	Arbeitsplatz Badleitung Hallenbad	0811002	I-BGA
45.	541.1	180.933,09	Anbindung Personenunterführung/Stützbauwerk	0962002	I-09-013
46.	541.1	2.011,10	Schnittstellenkoordination Personenunterführung	0962002	I-09-013
47.	541.1	1.182.049,39	Altstadumsetzung Integriertes Handlungskonzept	0962002	I-12-010
48.	541.1	1.658,48	Endausbau Merl Keil I + II	0962002	I-13-028
49.	541.1	40.515,11	Endausbau Merler Keil II	0962002	I-13-028
50.	541.1	631.659,77	Endausbau "Merler Keil II" u.Cox-Orange-Weg	0962002	I-13-028
51.	541.1	14.489,57	Oberflächenentwässerung Promenade	0962002	I-HIST
52.	541.1	66.812,09	Oberflächenentwässerung Promenade	0962002	I-HIST
53.	541.8	92.055,58	Behindertenger. Umbau Buswartehallen	0962002	I-10-008
54.	551.1	1.500,00	Pflastermaterial Lagerfläche Stadtwerke	0212002	I-14-012
55.	551.1	13.069,77	Pflasterarbeiten Feuerwehr Uhlgasse	0212002	I-14-018
56.	551.1	13.483,89	Lieferung Skateranlage Schulcampus	0212002	I-GEB
		4.312.660,81			



5 Haushaltsausgleich und Haushaltssicherung im NKF

Die neue Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sieht für den Haushaltsausgleich einen mehrstufigen Aufbau vor.

Gemäß § 75 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.

Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt (struktureller Ausgleich). Der Haushalt gilt als ausgeglichen, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können (fiktiver Ausgleich). Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ist in § 4 der Haushaltssatzung auszuweisen.

Die Ausgleichsrücklage ist in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Einnahmen bemisst sich dabei nach dem Durchschnitt der drei Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz zulässigen Betrag erreicht hat.

Weist die Ergebnisplanung / -rechnung Fehlbeträge aus, die mit dem Bestand der Ausgleichsrücklage nicht gedeckt werden können, unterliegt die daraus resultierende Verringerung des Eigenkapitals (Bestandteile des Eigenkapitals sind: Allgemeine Rücklage, Ausgleichsrücklage, mögliche Sonderrücklagen, der Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag), in diesem Fall der Allgemeinen Rücklage, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages der Gemeinde eine andere Entscheidung trifft. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Ein Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 76 GO NRW dann aufzustellen, wenn bei der Aufstellung des Haushalts

1. durch Änderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der Allgemeinen Rücklage um mehr als 25 v. H. verringert wird

oder



2. in zwei aufeinander folgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der Allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als 5 v. H. zu verringern

oder

3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

5.1 Bemessung der Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage wird als Teil des Eigenkapitals in der Bilanz ausgewiesen und stellt, als ein von der allgemeinen Rücklage buchungstechnisch abgetrennter Teil, eine Art Puffer für Schwankungen in den Jahresergebnissen dar. Sie kann dabei in der Eröffnungsbilanz bis zu einem Drittel des Eigenkapitals, höchstens jedoch bis zu einem Drittel der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen gebildet werden. Diese zweite Berechnungsweise beschränkt die Höhe der Ausgleichsrücklage bei der Stadt Meckenheim. Die Höhe der Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangegangenen Haushaltsjahre (vgl. Erläuterungen zu § 75 Abs. 2 und 3 GO NRW), also nach den Jahren 2006 – 2008. Da der Gesetzgeber ausschließlich auf die Steuereinnahmen abzielt, bleiben bei der Berechnung der Ausgleichsrücklage lt. GPA NRW etwaige Gewerbesteuererstattungen und Erstattungen der Grundsteuer B unberücksichtigt.

Die im Zuge der Eröffnungsbilanz festgestellte Ausgleichsrücklage stellt sich somit wie folgt dar:



Einnahmeart	2006 Jahresrechnung EUR	2007 Jahresrechnung EUR	2008 Jahresrechnung EUR
Steuereinnahmen und Allgemeine Zuweisungen			
Grundsteuer A	68.358,54	66.958,77	67.347,84
Grundsteuer B	3.584.588,22	3.622.795,65	3.617.743,74
Gewerbsteuer	14.019.774,05	18.161.223,48	21.062.669,76
Vergnügungssteuer	83.495,00	16.010,00	21.960,00
Hundesteuer	88.703,34	91.160,73	91.690,42
Sonstige Steuereinnahmen			
Einkommensteuerbeteiligung der Gemeinden	10.051.266,00	11.386.316,00	12.102.680,00
Umsatzsteuerbeteiligung der Gemeinden	675.492,00	756.519,00	781.737,00
Schlüsselzuweisung an die Gemeinden	0,00	0,00	0,00
Ausgleichszahlungen nach dem Familienlastenausgleich an die Gemeinden	898.129,00	1.088.717,00	1.080.418,00
Schulpauschale	525.166,00	506.939,00	568.386,00
Sportpauschale	68.252,00	67.628,00	67.089,00
Allgemeine Investitions- pauschale	349.197,79	484.085,19	627.813,96
Summe	30.412.421,94	36.248.352,82	40.089.535,72
Summe der 3 vorangegangenen Haushaltsjahre			106.750.310,48
Mittelwert der 3 Vorangegangenen Haushaltsjahre			35.583.436,83
Ausgleichsrücklage (1/3 vom Mittelwert)			11.861.145,61

Die Ausgleichsrücklage der Stadt Meckenheim beträgt zum Bilanzstichtag 1.1.2009 somit 11.861.145,61 €.

Aus dieser Ausgleichsrücklage können Fehlbeträge kommender Haushaltsjahre gedeckt werden. Jahresüberschüsse in künftigen Jahren können der Ausgleichsrücklage (nach der bisherigen gesetzlichen Regelung) bis zum o. a. Höchstbetrag zugeführt werden.

Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei der Ausgleichsrücklage nicht um Rücklagen in Form von liquiden Geldbeständen handelt. Eine echte Deckung von Aufwendun-



gen ist damit nicht verbunden. Soweit sich ein Fehlbetrag aufgrund von zahlungswirksamen Aufwendungen ergibt, führt die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gleichzeitig zur Inanspruchnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung.

Seit dem 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz können nunmehr Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat. Mit dieser Regelung ist somit die Begrenzung auf die Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen entfallen. Artikel 8 §§ 1-3 NKFVG bietet den Kommunen, die etwaige Jahresüberschüsse der Vorjahre der allgemeinen Rücklage zugeführt haben, insoweit eine Übergangsregelung, als dass diese die Jahresüberschüsse der Vorjahre des Haushaltsjahres im Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 der Ausgleichsrücklage zuführen dürfen, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.

In den Jahren 2009 bis 2011 wurden die Jahresfehlbeträge der Stadt durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt. Der im Jahresabschluss 2012 der Stadt ausgewiesene Jahresüberschuss wurde gemäß Beschluss des Rates vom 1. Oktober 2014 der Ausgleichsrücklage zugeführt, so dass diese wieder aufgestockt werden konnte.

Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2013 führte jedoch dazu, dass die Ausgleichsrücklage zum Ende des Haushaltsjahres vollständig in Anspruch genommen wurde. Der darüber hinausgehende Fehlbetrag führte zur Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage und damit des Eigenkapitals.

Der Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2014 musste in voller Höhe durch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage gedeckt werden.

Der Jahresabschluss des Haushaltes 2015 weist einen Fehlbetrag in Höhe von 6.680.466,76 € aus. Dieser Fehlbetrag geht ebenfalls voll zu Lasten der Allgemeinen Rücklage.

6 Haushaltsentwicklung, Entwicklung des Eigenkapitals

6.1 Rahmenbedingungen zur Haushaltsplanaufstellung 2017

Trotz anhaltender guter Wirtschaftszahlen und der positiven konjunkturellen Entwicklung in den vergangenen Jahren sind die strukturellen Defizite der Kommunalfinanzen nicht wirklich kleiner geworden.

Der öffentliche Gesamthaushalt (Bund, Länder, Gemeinden / Gemeindeverbände einschließlich aller Kern- und Extrahaushalte) war beim nicht-öffentlichen Bereich zum Ende des 3. Quartals 2016 mit 2.031,4 Milliarden Euro verschuldet. Wie das statistische Bundesamt (Destatis) auf Basis vorläufiger Ergebnisse mitteilt, stieg damit der Schuldenstand um 0,3 % beziehungsweise 6,2 Milliarden Euro. Zum



nicht-öffentlichen Bereich zählen Kreditinstitute sowie der sonstige inländische und sonstige ausländische Bereich.

Schulden der öffentlichen Haushalte ¹			
Körperschaftsgruppen	30.09.2016	31.12.2015 ¹	Veränderung in %
	in Milliarden Euro		
Insgesamt	2 031.442	2.022.562	0,4
Bund	1.273.730	1.264.995	0,7
Länder ²	613.500	612.909	0,1
Gemeinden / Gemeindeverbände	143.723	144.169	- 0,3

¹ Endergebnisse; Kassenkredite und Kreditmarktschulden; einschließlich Extrahaushalte ohne Sozialversicherung

² kaufmännisch buchende Extrahaushalte in Bremen zum Stand 31.12.2015

Quelle: Statistisches Bundesamt

Den stärksten Anstieg der Verschuldung gegenüber dem 31.12.2015 gab es beim Bund mit 8,7 Milliarden Euro beziehungsweise 0,7 % auf 1.273,7 Milliarden Euro.

Die Länder waren zum Ende des 3. Quartals mit 613,5 Milliarden Euro verschuldet (Zuwachs um 0,1 % beziehungsweise 0,6 Milliarden Euro).

Der Schuldenstand der Gemeinden und Gemeindeverbände sank um 0,3 % beziehungsweise 0,4 Milliarden Euro. Damit sind die Finanzprobleme der Kommunen weder insgesamt noch vor allem in Nordrhein-Westfalen gelöst.

Betrachtet man nämlich die Schuldenlage differenziert nach einzelnen Bundesländern, so nehmen die Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen auch weiterhin einen Spitzenplatz ein. Entgegen des dargestellten Trends stieg die Verschuldung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen in 2016 um weitere 339 Millionen Euro bzw. 1,3 % (von 2014 auf 2015 um 583 Millionen Euro bzw. 5,1 %). Damit stiegen die kommunalen Kredite auf den Rekordwert von fast 56 Milliarden Euro.

Ein in den letzten Jahren stabiler und erfreulicher Konjunkturverlauf müsste sich, aufgrund der sich hieraus ergebenden steigenden Steuererträge sowie der gestiegenen Finanzausgleichsmasse, doch in einer stagnierenden oder auch sinkenden Verschuldung aus Liquiditätskrediten wiederfinden? - Leider ist das Gegenteil der Fall.

Steigende Ausgaben – insbesondere im Sozialbereich – zehren die guten Steuererträge wieder auf. Hinzu kommen Belastungen durch die steigende Zahl von Flüchtlingen sowie weiterer Konsolidierungsdruck durch gestiegene Personalaufwendungen. Die Finanzlage der Kommunen bleibt nach dem Ergebnis der jüngsten Kassenstatistik nach wie vor angespannt. Mit rund 3 Mrd. Euro ist das Finanzierungsdefizit der Kommunen deutlich höher als noch zum Vorjahreszeitpunkt

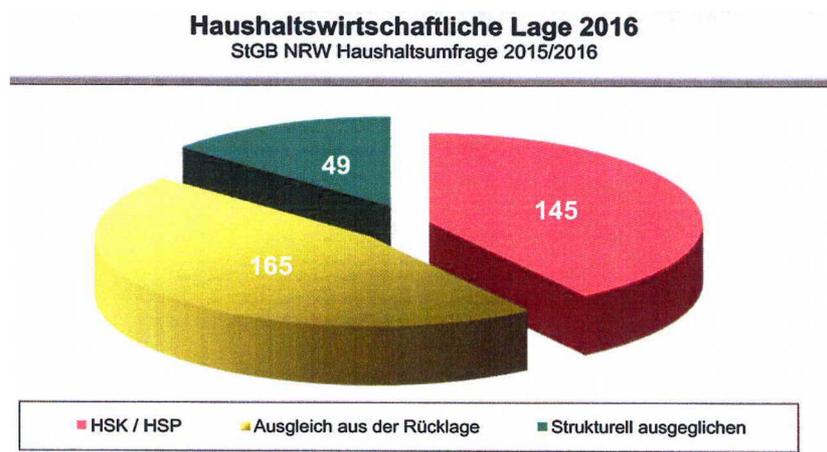


(-1,7 Mrd. €). In vielen Städten und Gemeinden verschlechtert sich die finanzielle Lage zusehends.

Der Anstieg der gemeindlichen Kassen- bzw. Liquiditätskredite spiegelt die strukturelle Unterfinanzierung der kommunalen Familie wieder oder anders ausgedrückt: Der dramatische Höchststand an Kreditschulden zeigt, dass die Kommunen noch nicht ausreichend an der allgemeinen positiven Entwicklung der öffentlichen Finanzen teilhaben. Der Stand der Liquiditätskredite – auch wenn insgesamt leicht rückläufig – macht deutlich, dass die Kommunen auf Konsolidierungshilfen des Landes angewiesen sind.

Viele Kommunen zehren ihre Rücklagen auf. Handlungs- und Aktionsspielräume sind in vielen Städten und Gemeinden kaum noch gegeben. Insofern zeichnet die NRW-Gemeindeordnung ein realitätsfernes Bild, wenn sie davon ausgeht, dass der strukturelle Haushaltsausgleich den Normalfall darstellt. Vielmehr stellt ein in Ertrag und Aufwand ausgeglichener Haushalt einen Ausnahmetatbestand dar. In der Regel leben die Kommunen von der Substanz.

Dieses Bild spiegelt sich auch im Ergebnis der Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes unter seinen 359 Mitgliedskommunen wieder. Danach führt die andauernde strukturelle Unterfinanzierung der nordrhein-westfälischen Kommunen dazu, dass in 2016 lediglich 49 der Mitgliedskommunen – also etwa jede siebte Kommune - einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreichen kann. Dies aber auch nur aufgrund der Verpflichtung den Ausstieg aus der Haushaltssicherung schaffen zu müssen – in der Regel auf Kosten exorbitant steigender Steuerhebesätze. Alle anderen Kommunen schaffen den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich nur, indem sie ihr Eigenkapital in Anspruch nehmen.

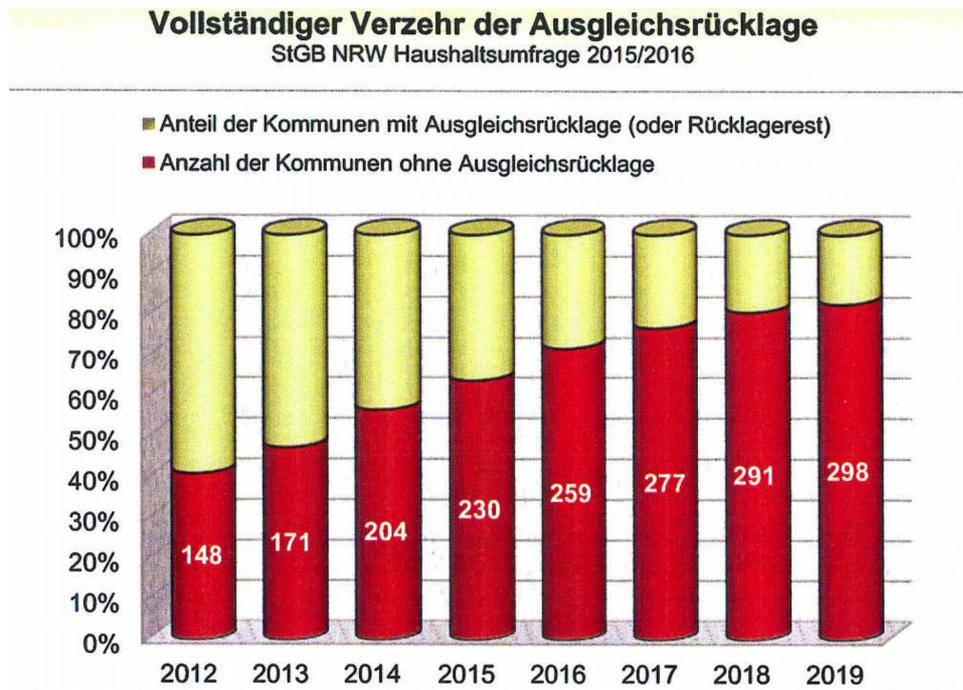


Im Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum bis 2020 werden gut 83 % der Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes ihre Ausgleichsrücklage aufgebraucht haben. Bereits heute haben 19 Kommunen ihr Eigenkapital vollständig



aufgezehrt und gelten damit als überschuldet. Bei einer weiteren zeichnet sich diese Entwicklung im Finanzplanungszeitraum bis 2018 ab.

Allein dies zeigt einen dringenden Handlungsbedarf. Diese Kommunen zählen zwar u. a. zu den pflichtigen am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen, die für den Zeitraum von zehn Jahren besondere Konsolidierungshilfen des Landes erhalten, sind aber längst noch nicht alle Kommunen in Haushaltsnotlagen.



Denn wie Prof. Gerhard Banner (deutscher Verwaltungswissenschaftler) zutreffend feststellt, ist das Haushaltssicherungskonzept obwohl „ursprünglich für eine begrenzte Zahl gefährdeter Haushalte gedacht, längst Alltag. Allein die ständig weiter wachsende Zahl der Gemeinden im Nothaushalt zeigt, dass das Instrument keinen Beitrag zur Wiedergewinnung einer geordneten kommunalen Haushaltswirtschaft geleistet hat. Die idealistische Vorstellung von einer Politik der gesteuerten Selbstverantwortung im Einvernehmen zwischen Land und Kommunen ist gründlich gescheitert. Das Land hat ein lange verdrängtes Problem mit dem HSK lediglich auf eine nochmals verlängerte Bank geschoben.“

Aus den Stärkungspaktkommunen gibt es deutliche Signale, dass die Grenzen des Zumutbaren erreicht, manchmal sogar überschritten sind. Und dennoch – die Stärkungspaktkommunen sind nicht die einzigen, die an ihre Belastungsgrenzen stoßen.

So werden die sog. abundanten Kommunen zusätzlich zu ihrer eigenen prekären Haushaltssituation zur Finanzierung der 2. Stufe des „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ herangezogen.



Grundlegend ist der von der Landesregierung aufgelegte „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ positiv zu bewerten. Er soll den am stärksten verschuldeten Kommunen (d. h. Kommunen, die bereits überschuldet sind, oder Gefahr liefen, bis 2013 ihr Eigenkapital aufgebraucht zu haben) die Konsolidierung ihrer Haushalte erleichtern.

Die Bereitstellung von jährlich 350 Mio. Euro ab dem Haushaltsjahr 2011 zusätzlich zum Gemeindefinanzierungsgesetz war dafür ein wichtiger Schritt. Diesen Betrag erhalten in der ersten Stufe 34 Kommunen jährlich (6 kreisfreie Städte und 28 kreisangehörige Städte und Gemeinden). Im Mai 2012 wurde für weitere 27 Kommunen (7 kreisfreie Städte und 20 kreisangehörige Städte und Kommunen) die zweite Stufe des Stärkungspakts Stadtfinanzen eingeläutet. Dafür wurde aber die Schlüsselmasse im kommunalen Finanzausgleich zur Finanzierung des Stärkungspaktes jährlich gekürzt. Zu diesem Kreis gehören aus dem Rhein-Sieg-Kreis zwei Kommunen: die Gemeinde Windeck und die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid.

Darüber hinaus hat der Landtag am 27. November 2013 mit den Stimmen von SPD und Grünen die Einführung des „Kommunal-Soli“, die sog. Abundanzumlage, beschlossen. Aufgrund des enormen öffentlichen Druckes wurde die Höhe der Umlage zumindest noch reduziert bzw. kreditiert.

Ab dem Jahr 2014 bis zum Jahr 2022 sollen „finanzstarke“ Städte und Gemeinden wie Meckenheim sieben Jahre lang jährlich 91 Mio. Euro, insgesamt somit mehr als 780 Mio. Euro, über einen Kommunal-Soli an „finanzschwache“ Kommunen entrichten.

Zahlungspflichtig sind die Kommunen, die aktuell keine Schlüsselzuweisungen nach dem GFG 2016 erhalten, also abundant sind, und zusätzlich in mindestens zwei weiteren aufeinanderfolgenden Jahren abundant waren (sog. Zwei-aus-Vier-Modell). Eingeschlossen sind auch Kommunen, die zwar abundant sind, sich aber dennoch in der Haushaltssicherung befinden. Genau dieses Modell zeigt, dass die im Rahmen des GFG berechnete Steuerkraft nicht wirklich etwas mit der Zahlungsfähigkeit der Kommunen zu tun hat.

Musste die Stadt Meckenheim im Jahr 2014 eine Solidarumlage von rund 320.000 Euro entrichten, im Jahr 2015 bereits 504.068 €, waren es im Haushaltsjahr 2016 schon rund 578.000 €. In 2017 fällt die Solidarumlage u. a. aufgrund der geringeren Steuerträge und der damit einhergehenden geringeren Steuerkraft geringer, nämlich rund 341.000 €, aus. Welche individuelle Umlage in den Jahren 2018 bis 2022 gezahlt werden muss, ist zurzeit völlig unklar. Damit geht nicht nur jegliche Planungssicherheit verloren, sondern der städtische Haushalt wird mit zusätzlichen Aufwendungen belastet, die der Meckenheimer Bürger / Gewerbetreibende aufbringen muss.

Wenn man das Augenmerk darauf lenkt, dass durch den Stärkungspakt Stadtfinanzen nur rund 30 Prozent der Defizite der Empfängerkommunen gedeckt werden wird, macht dies deutlich, dass damit die Probleme der finanzschwachen Kommunen nicht zu lösen sind.



Vielmehr wird hierbei bewusst in Kauf genommen, dass Kommunen, die bisher noch aus eigener Anstrengung durch permanenten Verzicht und Konsolidierungsbemühungen einen fiktiven Ausgleich schaffen, durch ihre Unterstützung selbst in die Haushaltssicherung oder gar in die Überschuldung fallen und auf absehbare Zeit ebenfalls zu den Nothaushaltskommunen zählen werden oder aber, um einen entsprechenden Ausgleich zu schaffen, die Ertragsseite ihres Haushaltes steigern müssen. Dies führt wiederum zu steigenden Hebesätzen.

Hinzu kommt, dass die betroffenen Kommunen die Zahlung der Solidarumlage in der Regel über Kredite zur Liquiditätssicherung finanzieren müssen. Dies führt dann dazu, dass ihre Kassenkredite und damit die Zinsbelastungen weiter steigen. So auch in Meckenheim.

Eine Konsolidierungshilfe ist nur dann eine echte Hilfe, wenn diese nicht auf dem finanziellen Ruin anderer Kommunen aufbaut. Generell steht das Land in der Pflicht, den Kommunen eine aufgabengerechte Finanzausstattung zu gewährleisten. Die Kommunen dürfen nicht als Ausfallbürgen für fehlende Bundes- oder Landesmittel herangezogen werden. Gerade auch im Zusammenhang mit der im Grundgesetz seit 2009 verankerten Schuldenbremse muss sichergestellt sein, dass der Konsolidierungsdruck des Landes nicht an die kommunale Familie weitergegeben wird und sich das Land nicht auf Kosten der Kommunen konsolidiert.

Seit Jahren wird darüber diskutiert, dass der Umfang der notwendigen Finanzausstattung zur Aufgabenerfüllung der Kommunen in NRW verbessert werden muss. Es fehlt an einer auskömmlichen Finanzausstattung bei der Übertragung von Aufgaben auf die Kommunen. Örtliche Haushaltskonsolidierung durch Reduzierung der Standards in der Aufgabenerfüllung, Abbau von freiwilligen Leistungen (die grundsätzlich zur Attraktivitätssteigerung einer Kommune beitragen), Steuer- und Gebührenerhöhungen können dem nur begrenzt entgegenwirken.

Die überwiegende Anzahl der Kommunen ist nicht in der Lage, ihren Haushalt strukturell auszugleichen, d. h. die erwirtschafteten Erträge decken nicht die Aufwendungen. Der Ergebnishaushalt bzw. die Ergebnisrechnung weist ein negatives Saldo aus. Diese Schiefelage der kommunalen Haushalte führt unweigerlich zum weiteren Verzehr des kommunalen Eigenkapitals.

Hohe Jahresfehlbeträge bedeuten zwangsläufig einen weiteren Anstieg kommunaler Kassenkredite bzw. Liquiditätskredite. Die Zinsbelastungen sind zwar aufgrund des äußerst niedrigen Zinsniveaus überaus moderat, aber das Zinsänderungsrisiko ist beträchtlich. Wenn sich die Zinskonditionen auch nur um 1 % verschlechtern würden, würde das für die Kommunen eine zusätzliche Belastung von rd. 250 Mio. € bedeuten.

Aktuelle Maßnahmen der Bundesregierung im Bereich der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen durch den Kommunalinvestitionsförderungsfond – KinvF, kommunale Entlastungen durch Sofort-Hilfen des Bundes durch Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach SGB II und die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die Jahre bis 2018 sowie eine anteilige finanzielle Entlastung der Länder und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und unbegleiteten ausländischen



Minderjährigen gehen in die richtige Richtung, sind jedoch, da nicht aufwandsdeckend, bei der Vielzahl von öffentlichen Aufgaben nicht ansatzweise auskömmlich. Auch das vom Land im Dezember 2016 beschlossene Schuldendiensthilfegesetz zur beabsichtigten Stärkung der Schulinfrastruktur in den Jahren 2017 bis 2020 durch das Programm „Gute Schule 2020“ geht in die richtige Richtung, ob es auskömmlich ist, wird sich in den nächsten Jahren zeigen.

In jedem Falle bleibt angesichts des hohen Kommunalisierungsgrades öffentlicher Aufgaben in NRW eine nachhaltige und auskömmliche kommunale Finanzierung abzuwarten.

Insofern gilt es, die Forderung der kommunalen Spitzenverbände den Verbundsatz im Gemeindefinanzierungsausgleich anzuheben, zu unterstützen.

„Es ist erforderlich, den Verbundsatz mittelfristig wieder deutlich anzuheben. Die Absenkung des Verbundsatzes von 28,5 v. H. Mitte der 1980er Jahre auf nur noch nominelle 23 v. H. entzieht den Kommunen jährlich – gemessen an der dem aktuellen GFG zugrundeliegenden Verbundmasse – rd. 2,3 Mrd. Euro. Dabei weisen die Haushalte der Kommunen landesweit nach dem Stärkungspakt zugrundeliegenden Gutachten der Landesregierung selbst bei einer rein kameralen Betrachtung ein jährliches, konjunkturzyklusbereinigtes, strukturelles Defizit in Milliardenhöhe auf. Eine Hauptursache der kommunalen Unterfinanzierung in Nordrhein-Westfalen liegt in der Absenkung des Verbundsatzes in den GFG der Jahre 1982, 1983 und 1986, die zeitlich auch den Beginn des Aufwuchs der Kommunalverschuldung in Nordrhein-Westfalen markiert.“

Die den Kommunen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel müssen grundsätzlich so ausreichend bemessen sein, dass die Kommunen in der Lage sind, die ihnen übertragenen Aufgaben ohne Aufnahme neuer Schulden zu erfüllen. Denn neben den eigenen Steuereinnahmen sind u. a. die Zuweisungen der Länder im Rahmen der kommunalen Finanzausgleiche eine wesentliche Einnahmequelle der Städte und Gemeinden.

Solange den Kommunen keine zusätzlichen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden, verbleibt den Kommunen nur die Möglichkeit ihre eigenen Bürger über Anhebung der gemeindlichen Steuerhebesätze stärker zur Kasse zu bitten. Diese Entwicklung ist in aller Orten zu beobachten. Auch Meckenheim kann sich davor nicht verschließen.

Die Haushaltssituation bei den Ländern dämpft allerdings die Erwartungen der Kommunen auf eine günstige Entwicklung. Untermauert wird dies auch durch die verfassungsrechtlich geregelte Begrenzung der Staatsverschuldung (Schuldenbremse). Danach ist für die Länder eine Nettokreditaufnahme ab 2020 nicht mehr zulässig. Daher könnte durch einen in Folge der „Schuldenbremse“ zunehmenden Konsolidierungsdruck des Landes die Versuchung wachsen, Verschuldung und Konsolidierungszwänge noch stärker auf die Kommunen zu verlagern, indem weitere Aufgaben ohne angemessenen Kostenausgleich auf die Kommunen übertragen werden und/oder in den kommunalen Finanzausgleich eingegriffen wird und hier zur Entlastung des Landeshaushalt Befrachtungen vorgenommen werden. Es besteht demzufolge das Risiko, dass die „Schuldenbremse“ die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen weiter einschränken wird.



6.2 Entwicklung der Haushaltslage

Die Reform des kommunalen Haushaltsrechtes wurde durch die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) für die Kommunen in NRW umgesetzt. Die Stadt Meckenheim hat ihr Rechnungswesen zum 1.01.2009 nach den Regeln des NKF umgestellt.

Die zum 1.01.2009 erstellte Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim weist ein Eigenkapital in Höhe von 90.627.369,74 € aus. Hierin ist die Ausgleichsrücklage gem. § 75 Abs. 3 GO NRW in Höhe 11.861.145,61 € enthalten.

Die geprüften und durch den Rat der Stadt Meckenheim festgestellten Jahresabschlüsse 2011 bis 2014 schließen sowohl mit Jahresfehlbeträgen als auch mit einem Jahresüberschuss im Jahre 2012 ab. Die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 wurden – entsprechend den Regelungen des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes - dem Jahresabschluss 2011 beigefügt. Auch diese Jahresabschlüsse weisen Jahresfehlbeträge aus.

Die in den Jahresabschlüssen 2009 bis 2011 ausgewiesenen Jahresfehlbeträge der Stadt wurden durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt.

Der im Jahresabschluss 2012 der Stadt ausgewiesene Jahresüberschuss wurde gemäß Beschluss des Rates vom 1. Oktober 2014 der Ausgleichsrücklage zugeführt, so dass diese wieder aufgestockt werden konnte.

Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2013 führte jedoch dazu, dass die Ausgleichsrücklage zum Ende des Haushaltsjahres vollständig in Anspruch genommen wurde. Der darüber hinausgehende Fehlbetrag führte zur Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage und damit des Eigenkapitals.

Der Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2014 ist in voller Höhe durch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage gedeckt worden.

Zwischenzeitlich ist die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 erfolgt. Der Jahresabschluss 2015 weist einen Fehlbetrag in Höhe von 6.680.466,76 € aus. Bei der Aufstellung des Haushaltes wurde von einem Defizit in Höhe von 6.290.799 € ausgegangen. Damit liegt der Fehlbetrag im Ergebnis um 389.667,76 € höher als bei der Aufstellung des Haushaltes prognostiziert wurde.

Bei der im Haushalt 2016 zum Jahresabschluss 2015 erfolgten ersten Hochrechnung wurde, entsprechend des Rückgangs bei den Erträgen aus den Gewerbesteuern um rd. 3 Mio. €, den Mehraufwendungen bei den Transferaufwendungen zur Finanzierung der sozialen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, der Finanzierung zusätzlicher Betreuungsplätze sowie den Mehrkosten beim Personal- und Versorgungsaufwand um rd. 1,2 Mio. € (u. a. durch den Tarifabschluss im Sozial- und Erziehungsdienst, der zusätzlichen Kita-Betreuung und zusätzliches Personal im Bereich der Flüchtlingsbetreuung / Koordination und dem Gebäudemanagement), dem Mehraufwand bei den Sach- und Dienstleistungen (wie Unterhaltung der Gebäude – Brandschutz, Feuchteschäden etc.) und der Unterhaltung von Grundstücken, von einem vorläufigen Fehlbetrag in Höhe von rd. 7,4 Mio. €



ausgegangen. Dies hätte einem Eigenkapitalverzehr von 10,15 % entsprochen. Hieraus folgte, unter Berücksichtigung der Plandaten zum Haushalt 2016 ff, mit einem Fehlbedarf in 2016 von rd. 14,2 Mio. € (Eigenkapitalverzehr von 21,45 %) und in 2017 von 12,1 Mio. € (= 23,36 Eigenkapitalverzehr), dass die Stadt in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren mit ihrem Haushaltsdefizit über der sog. 5 %-Hürde liegen würde.

Demzufolge hatte die Stadt Meckenheim, gem. § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW, zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist.

Die Haushaltssatzung der Stadt Meckenheim für das Haushaltsjahr 2016 einschließlich des Haushaltssicherungskonzeptes 2016 bis 2026 wurde durch den Rat der Stadt am 6.07.2016 beschlossen und mit Schreiben des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde genehmigt. Rechtskraft erlangte die Haushaltssatzung am Tage nach ihrer Bekanntgabe am 22.09.2016.

Eine große Unbekannte bei der Haushaltsplanung im Haushalt 2016 war, aufgrund der unvorhersehbaren Entwicklungen gegen Ende 2015, die Kostenentwicklung durch die der Gemeinde zugewiesenen Flüchtlinge, bzw. die Erstattung der Kosten durch das Land. Die Unterbringung und Versorgung der schutzsuchenden Menschen forderte von der Verwaltung und den vielen ehrenamtlichen Helfer immense Kraftanstrengungen. Im Dezember 2015 wurden dem Rat Möglichkeiten zur kurz-, mittel- und langfristigen Unterbringung und deren Umsetzbarkeit vorgestellt. Die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse fanden in der Haushaltsplanung 2016 ff ihren Niederschlag.

Seit Beginn des Jahres 2016 hat sich – entgegen den Erwartungen – die Zuweisung von Flüchtlingen stark reduziert. So dass die in der Haushaltsplanung noch getroffenen Prognosen seitens der Verwaltung unterjährig bereits nach unten korrigiert wurden. Selbst die dort getroffene Annahme wurde zum Jahresende nicht erreicht. Für die Folgejahre wurde die Prognosezahl der jährlich zugewiesenen Flüchtlinge nochmals deutlich nach unten korrigiert.

Die Situation der Zuweisung besteht seit Ende des vergangenen Jahres aus zwei Komponenten. Zum einen gibt es weiterhin die Zuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG), die sich auf Menschen bezieht, die sich im laufenden Asylverfahren befinden, bzw. ein solches einleiten wollen. Zum anderen gibt es als Ausfluss des Integrationsgesetzes die Zuweisung in die Kommunen im Wege der Festlegung einer Wohnsitzauflage. Beide Zuweisungen erfolgen in Nordrhein-Westfalen zentral über die Bezirksregierung Arnsberg. Bei der Anzahl der Zuweisungen werden die beiden Rechtskreise getrennt voneinander betrachtet, aber die quantitative Belastung der Kommunen durch das Instrument der Zielvereinbarung zwischen Bezirksregierung und Kommune berücksichtigt. Für beide Rechtskreise gibt es landesweit erhobene Erfüllungsquoten, die als Maßstab für die Aufnahmeverpflichtung der einzelnen Kommune dienen.

Für den städtischen Haushalt bedeutet die neue Situation eine deutliche Reduzierung des Volumens auf der Ertrags- und Aufwandsseite. Die Ertragsseite ist maßgeblich geprägt von den Flüchtlingspauschalen des Landes pro Person. Da deutlich



weniger Menschen zugewiesen werden als prognostiziert, sinken auch die Erträge. Die Aufwandsseite kann maßgeblich dadurch reduziert werden, dass Unterbringungseinrichtungen nicht mehr in dem ursprünglichen Umfang vorgehalten werden müssen und die Rahmenlogistik (Personal, Sicherheitsdienst, Catering) reduziert werden kann.

Diese Betrachtung gilt für den Zuweisungskreis nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz. Der nunmehr vorliegende Haushalt berücksichtigt diese Entwicklung in den Folgejahren.

Die Menschen, die uns im Wege der Bestimmung der Wohnsitzauflage für Meckenheim zugewiesen werden, sind für den Haushalt nicht von finanzrechtlicher Relevanz, da es sich um anerkannte Flüchtlinge handelt, die somit in den Rechtskreis des SGB II wechseln und deren Kosten für Unterkunft und Lebensunterhalt somit von den örtlich zuständigen Jobcentern zu tragen sind. Die Stadt sorgt für diese (aktuell steigende) Personenzahl bei Bedarf für die Zurverfügungstellung von Wohnraum bzw. Unterkünften, da sie ansonsten von Obdachlosigkeit bedroht sind. Der logistische Verwaltungsaufwand hierfür ist nicht unerheblich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich das Haushaltsvolumen insgesamt zwar reduziert, aber die große Aufgabe der Integration (die kostenmäßig noch gar nicht beziffert werden kann) noch vor uns liegt.

So skizzierte Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, die Herausforderungen für die Kommunen wie folgt: „So gelte es, in der Flüchtlingsbetreuung diejenigen gezielt zu fördern, die den Schutz vor Gewalt und Verfolgung tatsächlich bräuchten. Um die begrenzten Ressourcen nicht zu verschwenden, müssten aber diejenigen, die diesen Schutz nicht benötigten, rasch und konsequent in ihre Heimatländer zurückgeführt werden. Ein stärkeres Engagement des Bundes sei auch in der Bildung der Geflüchteten erforderlich. Es sei wichtig, dass die Flüchtlingskinder möglichst früh in die Kitas kommen, damit sie dort spielerisch Deutsch lernen und sich integrieren können. Nach jahrelangem Schrumpfungsprozess stünden vor allem die Schulen vor einem massiven Ausbau. Die Schaffung zusätzlicher Klassenräume für Flüchtlingskinder, der Raumbedarf der schulischen Inklusion und Investitionen in digitale Bildung erforderten zusätzliche Mittel.“

So hat sich die Stadt Meckenheim im Mai 2016 auch an der Aufforderung von 182 Bürgermeistern kreisangehöriger NRW-Kommunen an die Bundeskanzlerin und den Vizekanzler zur Übernahme der notwendigen Integrationskosten beteiligt.

In ihrem Schreiben wiesen die Verwaltungschefs darauf hin, dass der Integrationsprozess für die dauerhaft in Deutschland bleibenden Flüchtlinge so schnell wie möglich in Gang gesetzt und mit Nachdruck vorangetrieben werden müsse. Mecklenheims Bürgermeister Bert Spilles teilte zudem mit, dass die Stadt an fortlaufenden Integrationskonzepten auf den verschiedensten Ebenen arbeite. „Anfangen bei der Schaffung von Plätzen für U3- und Ü3-Betreuungen in den Kindertageseinrichtungen, oder an den Schulen bzw. den Offenen Ganztagschulen, über die Nutzung von Förderinstrumenten der Arbeitsmarktpolitik für Flüchtlinge oder die Anerkennung von Schul- und Berufsabschlüssen. Allein diese Pläne können allerdings nur bei Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel umgesetzt werden. Daneben gehe es aber auch um Wohnraum, Deutschkurse, Gesundheitskosten oder



Eingliederung für Flüchtlinge mit Behinderung.“ Die Kommunalvertreter verwiesen in diesem Zusammenhang auf die Berechnung renommierter Institute zu den gesamtwirtschaftlichen Kosten der Flüchtlingsaufnahme und Integration für das laufende Jahr 2016. Die Bürgermeister fordern eine Berücksichtigung bei der Neuordnung des Bund-Länder-Finanzausgleichs. Dabei sollen dann steigende Steuereinnahmen von Bund und Ländern in den kommenden Jahren für die Integration der Flüchtlinge verwendet werden³.

Da aufgrund der späten Rechtskraft des Haushaltes nicht mehr alle im Haushalt 2016 berücksichtigten Maßnahmen umgesetzt werden konnten, ergaben sich auch hieraus wesentliche Auswirkungen auf den vorläufigen Jahresabschluss 2016.

Insbesondere im Bereich der Unterhaltung der städtischen Gebäude, Grundstücke und Außenanlagen sowie der Infrastruktur macht dies einen Umfang bei den Sach- und Dienstleistungen von rd. 3 Mio. € aus. Dies bedeutet nicht, dass auf die Umsetzung dieser Maßnahmen verzichtet werden kann, sondern die erforderlichen Umsetzungen wurden bei der Aufstellung des Haushaltes 2017 / 2018 sowie der Planungsjahre bis 2026 berücksichtigt und führen dort – entgegen der bisherigen Finanzplanung – zu Verschiebungen in den Haushaltsansätzen. Hinzu kommen die Minderausgaben im Bereich der Sozialen Leistungen für Asylbewerber von rd. 3 Mio. sowie bei den Personalaufwendungen in Höhe von rd. 950.000 €. Außerdem ergeben sich Minderaufwendungen bei den Abschreibungen für nicht getätigte oder noch im Bau befindliche Investitionen. Den Minderaufwendungen stehen erfreulicherweise auf der Ertragsseite auch Mehreinnahmen gegenüber, so z. B. im Bereich der Gewerbesteuer in Höhe von rd. 1, 5 Mio. €.

Insgesamt führen die vorläufigen Ergebnisse dazu, dass entgegen des in der Haushaltsplanung 2016 ausgewiesenen Fehlbetrages in Höhe von 14.166.781 € mit einem Fehlbetrag in Höhe von voraussichtlich rd. 2.732.836 € zu rechnen ist.

Unter dem Zeichen der Haushaltssicherung war das Haushaltsaufstellungsverfahren, erstmalig als Doppelhaushalt 2017 / 2018, innerhalb der Verwaltung von restriktiven Budgetvorgaben geprägt, die in den beeinflussbaren Bereichen mehr oder weniger auch eingehalten werden konnten. Dennoch muss berücksichtigt werden, dass in den nächsten Jahren weite Bereiche der „Schullandschaft“ saniert und oder neu organisiert werden müssen. In welchem Umfang dies den städtischen Haushalt im Ergebnis- oder Finanzplan im Rahmen investiver Ausgaben in den künftigen Jahren belastet, kann ohne abschließend vorliegende Sanierungs- und Neukonzeptionskonzepte noch nicht dezidiert dargelegt werden. Es ist, wie dem Haushalt 2017 / 2018 zu entnehmen ist, geplant, diese Konzepte nach und nach zu erstellen und den politischen Gremien zur Beratung vorzustellen.

Bereits während der Beratungen zum Haushaltsentwurf 2017 / 2018 konnte den politischen Gremien das Konzept zur Sanierung- und Neukonzeption der Kath. Grundschule und der Gemeinschaftsgrundschule in Merl vorgestellt, beraten und beschlossen werden. Die zur Umsetzung erforderlichen finanziellen Mittel wurden – entsprechend der politischen Beschlussfassung – noch im Haushalt 2017 / 2018 berücksichtigt.

³ Medieninfo vom 24.Mai 2016



Unabhängig davon bleibt allerdings nach wie vor festzustellen, dass große Teile des Haushaltes außerhalb des durch die Verwaltung steuerbaren Bereichs liegen und somit nicht beeinflussbar sind. Dies bezieht sich insbesondere auf den Finanzausgleich, die Personalaufwendungen, Sozial- / Transferleistungen, aber auch auf Abschreibungen für Investitionen vergangener Jahre.

Für die sog. „freie Spitze“, über die die Stadt, die politischen Gremien, nach freiem Ermessen verfügen kann, verbleibt kein oder nur geringer Spielraum. Da die Finanzierung der pflichtigen Aufgaben im Vordergrund steht, bestand bereits bei der Aufstellung der Haushalte der vergangenen Jahre die Auflage der Kommunalaufsicht zur Finanzierung des Gesamthaushaltes bis zum Erreichen des Haushaltsausgleiches freiwillige Leistungen abzubauen.

Bereits die Genehmigungen der Haushalte 2013 und 2014 hatte die Kommunalaufsicht mit der Auflage verbunden, dass zusätzliche freiwillige Leistungen nur mit einer Gegenkompensation eingegangen werden dürfen, entweder durch Aufwandseinsparungen an anderer Stelle des Haushaltes oder aber durch das Erzielen höherer Erträge. Diese Auflage wurde mit der Haushaltsgenehmigung 2015 sowie 2016 weiterhin aufrechterhalten bzw. verifiziert. Danach hat die Stadt bei allen freiwilligen Leistungen im Einzelnen zu prüfen, ob sie aufgegeben werden können bzw. ob eine Reduzierung des Aufwandes möglich ist. Eine Steigerung der freiwilligen Aufwendungen ist zu vermeiden.

Des Weiteren sind Mehrerträge, die bei der Ausführung des Haushaltsplans gegenüber den Ansätzen bei den Steuern, den allgemeinen Landeszuweisungen und den nicht zweckgebundenen Erträgen entstehen, zur Reduzierung des Fehlbetrages einzusetzen.

Generelle Ertragssteigerungen sind nur durch die Anhebung von Gebühren, Beiträgen und Steuern möglich. Gebühren und Beiträge bedingen eine Gegenleistung der Kommune. Im Haushalt 2016 wurde bereits ausgeführt, wenn keine Erhöhung der Beiträge für die Tagespflege bzw. auch für die Kindergartenbeiträge beabsichtigt ist, muss dieser Mehraufwand im Wege des Gesamtdeckungsprinzips durch entsprechende Steuermehrerträge ausgeglichen werden. Aus diesem Grunde ließen sich bereits bei der Aufstellung des Haushaltes 2015 weitere Steuererhöhungen für die Haushaltsjahre 2016 und 2018 durch die Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer nicht mehr vermeiden und wurden bereits in der Haushaltsplanung 2015 für die mittelfristige Finanzplanung wie folgt berücksichtigt:

	ab 1.1.2015 (aktuell)	ab 1.1.2016	ab 1.1.2018
Grundsteuer B	431 v. H.	501 v. H.	531 v. H.
Gewerbesteuer	445 v. H.	475 v. H.	490 v. H.

Nur durch die Anpassung der Steuerhebesätze konnte die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsentwurf 2015 vermieden werden. Nicht mehr vermeidbar war die Aufstellung zum Haushalt 2016, da



zum damaligen Zeitpunkt mit einem voraussichtlichen Jahresfehlbetrag in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren über der sog. 5 % Hürde gerechnet werden musste. Dies lag zum großen Teil auch daran, dass weite Teile des Haushaltes außerhalb des durch die Verwaltung steuerbaren Bereichs liegen und somit nicht beeinflussbar sind.

Hierzu zählten bei der Aufstellung des Haushaltes 2016 insbesondere

- hohe Zusatzkosten für asylbegehrende Ausländer bei nicht ausreichender Gegenfinanzierung durch das Land
- höhere Personalkostensteigerungen
- höhere Umlagesätze in den Planungsjahren des Rhein-Sieg-Kreises als zunächst vorgesehen
- die kontinuierliche Anhebung der fiktiven Hebesätze im Gemeindefinanzierungsgesetz (höhere Anrechnung kommunaler Steuern im Gemeindefinanzierungsgesetz in dieser Höhe)
- Anhebung der Solidarumlage zur Finanzierung des Stärkungspakts „Stadtfinanzen“
- höhere Beteiligung am Fonds Deutsche Einheit
- Erhebliche Kostensteigerungen in der Jugendhilfe (z. B. Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII, Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, Förderung von Kindern in der Tagespflege nach § 23 SGB VIII etc.)
- Kostensteigerung aufgrund der Ausdehnung des Betreuungsangebotes durch Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze
- Mehraufwendungen für Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Gebäude und des Infrastrukturvermögens
- Mindererträge bei den Gewerbesteuererträgen

Die im Haushaltsjahr 2015 für das Haushaltsjahr vorgesehene Anhebung der Hebesätze bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer ab dem 1.01.2016 wurden durch Beschluss des Rates vom 9.12.2015 umgesetzt.

Auch wenn die für 2016 getroffenen Prognosen nicht gänzlich eingetroffen sind, so führen die späte Haushaltsgenehmigung und die auch nach wie vor ungewisse Entwicklung im Bereich sozialer Leistungen dazu, dass bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2017 / 2018 in den künftigen Jahren mit weiteren Fehlbeträgen gerechnet werden muss. Ab 2018 mit sinkender Tendenz, die in 2022 / 2023 zu einem ausgeglichenen Haushalt führt. Ein struktureller Haushaltsausgleich innerhalb der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums ist jedoch nicht darstellbar.

Die Planungen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 weisen voraussichtliche Jahresfehlbeträge von rd. 12,36 bzw. 6,23 Mio. € aus und damit einen Eigenkapitalverzehr von rd. 19,29 % bzw. 12,05 %.

Gem. § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung in zwei aufei-



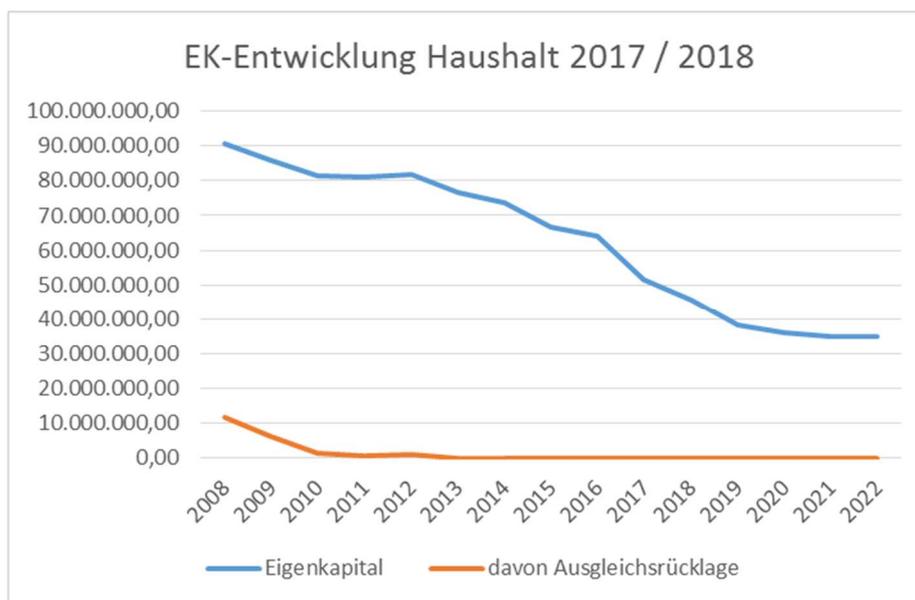
inanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel (5%) zu verringern.

Mit der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2017 / 2018 und der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2026 verfolgt die Stadt Meckenheim das strategische Ziel, spätestens im Jahr 2023 einen „echten“ Haushaltsausgleich zu erreichen und künftig die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erhalten.

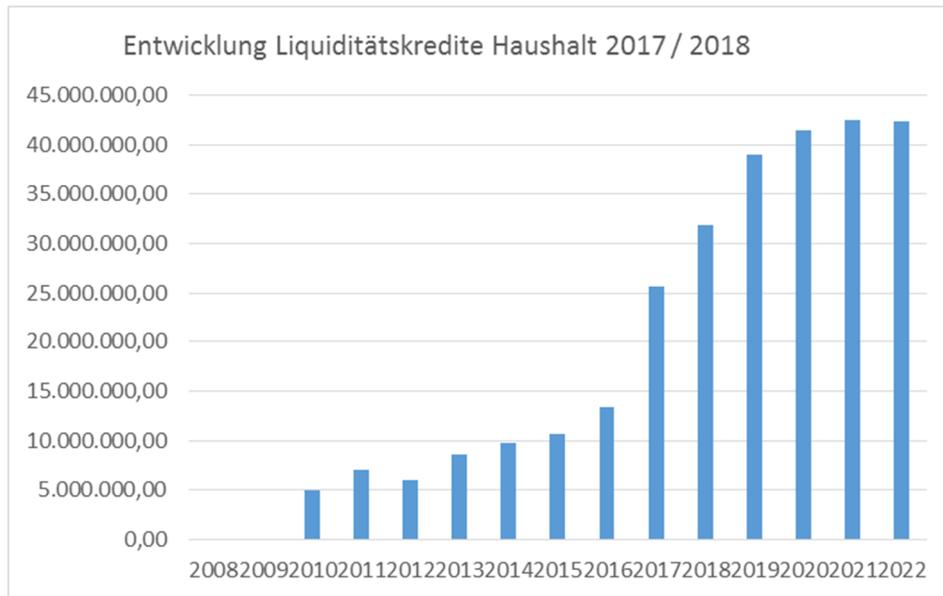
In den kommenden Jahren wird die Stadt Meckenheim gleichwohl weiteres Eigenkapital zum Haushaltsausgleich in Anspruch nehmen sowie den Bestand an Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung weiter erhöhen müssen.

Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals wird sich in den kommenden Jahren durch die kontinuierliche Rückführung der Defizite in den Ergebnisplänen verlangsamen.

Bis zum Jahre 2021 ist mit einem Abbau von mehr als 55 Mio. € zu rechnen. Dies entspricht einem Anteil von rd. 61,5 % des Eigenkapitals. Die mit dem strukturellen Haushaltsausgleich ab 2022 verbundenen Überschüsse in der Ergebnisrechnung führen in den Folgejahren zu einer kontinuierlichen Verstärkung des Eigenkapitals, so dass sich der o. a. Anteil von 61,5 % bis zum Jahr 2026 auf 54,6 % reduzieren wird.



Zugleich sind zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit die fehlenden liquiden Mittel am Kapitalmarkt zu beschaffen. Dies führt zu einem weiteren Anstieg der Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite).



Entsprechend der Finanzplanung ist zu befürchten, dass die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung im Jahre 2021 nach heutigem Stand rund 42,5 Mio. € erreicht haben werden. Bei der Finanzplanung 2016 wurde noch von einem Stand von rund 77 Mio. € ausgegangen. Ab 2022 können Liquiditätsüberschüsse zur Rückführung des Kassenkreditbestandes genutzt werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sowohl in der Eintrittswahrscheinlichkeit aber vor allem auch im Ausmaß ein besonders hohes Zinsänderungsrisiko besteht.

6.3 Haushaltswirtschaftliche Entwicklung in den Jahren 2017 bis 2026

Die Stadt Meckenheim hat sich entschieden, für die Jahre 2017 und 2018 erstmalig einen Doppelhaushalt gemäß § 78 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 9 GemHVO aufzustellen.

Wesentliche Grundlage, insbesondere für die Ermittlung der städtischen Steuern, Zuwendungen und allgemeinen Zulagen bilden die Orientierungsdaten für die Haushalts- und Finanzplanungen der Gemeinden des Landes für die Jahre 2017 – 2020, die das Innenministerium NRW mit Runderlass vom 25.07.2016 veröffentlicht hat.

Die Orientierungsdaten stützen sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2016 und legen in aller Regel die geltende Rechtslage zugrunde. Zudem berücksichtigen sie die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs.

Mit der Steuerschätzung vom November 2016 wurden im Wesentlichen die Prognosen der Mai Steuerschätzung bestätigt.



Der Arbeitskreis „Steuerschätzung“ betrachtet nur die tatsächlichen Zuflüsse für das jeweilige Haushaltsjahr, eine periodengerechte Zuordnung des Zuflusses, zum Beispiel von Gewerbesteuervoraus- oder -nachzahlungen, erfolgt nicht.

Die Orientierungsdaten zu den Steuern und Abgaben sind deshalb Einzählungsgrößen. Die Orientierungsdaten liefern nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände in NRW. Sie können deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung sein.

Der vorliegende Haushaltsplan 2017 / 2018 berücksichtigt die Verpflichtung, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für die Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die prognostizierte Entwicklung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer noch nicht die jüngsten Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern, wie die Entlastung der Kommunen um 5 Mrd. Euro oder die Änderung der Umsatzsteueraufteilung zur Übernahme von Integrationskosten der Länder (und ihrer Kommunen) durch den Bund berücksichtigen.

Der Ansatz der Steuerschätzung, grundsätzlich auf Basis des geltenden Rechtes zu schätzen, ist angesichts der bislang offenen Rechtslage für das Jahr 2020 allerdings nicht umsetzbar (Befristung Finanzausgleichsgesetz, das auch die Umsatzsteueraufteilung regelt). Daher wird zunächst der Rechtsrahmen des Jahres 2019 fortgeschrieben. Es erscheint aber sachgerecht, bereits ab dem Jahr 2019 ein Auslaufen der Umlage zur Finanzierung des Fonds Deutsche Einheit einzuplanen.



Für die Jahre 2017 – 2020 ergeben sich folgende Orientierungsdaten:

1. Orientierungsdaten 2017 – 2020 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen

Absolut	Orientierungsdaten			
	2016	2017	2018	2019
in Mio. Euro	in %			

Einzahlungen / Erträge

Summe der Einzahlungen aus Steuern (brutto)	23.132	7,7	4,2	3,3	3,6
darunter:					
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7.951	3,8	5,0	4,9	5,0
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ¹	1.170	24,1	17,6	2,3	2,3
Gewerbesteuer (brutto)	10.202	11,3 ²	2,9	3,0	3,5
Grundsteuer A und B	3.479	1,3	1,2	1,3	1,2

Kompensation Familienleistungsausgleich (Erträge)	760	+3,9	+3,8	+3,7	+2,9
Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge)	10.344	+1,7	+6,4	+5,3	+4,3
davon:					
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	8.810	+1,7	+6,4 ³	+5,2	+4,3

Aufwendungen

Personalaufwendungen	+ 2,0	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0
Sozialtransferaufwendungen	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0



Auch bei den weiter in die Zukunft gerichteten Planungen der HSK-Kommunen dürfen die Berechnungsempfehlungen des sog. Ausführungserlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 7. März 2013 zur Haushaltskonsolidierung nur zugrunde gelegt werden, wenn eine eingehende Einzelfallprüfung ihre Vereinbarkeit mit den individuellen Verhältnissen vor Ort und deren voraussichtlichen Entwicklung bestätigt hat. Die der Haushaltsplanung tatsächlich zugrunde gelegten Einzelwerte sind der Aufsichtsbehörde zu erläutern. In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterung im Haushaltssicherungskonzept unter Punkt 2.6 Wachstumsraten verwiesen.

Bei der Aufstellung des Haushaltes der Stadt Meckenheim wurden im Wesentlichen die Annahmen der Orientierungsdaten des Landes bei der Ansatzplanung zu Grunde gelegt. Bei der Berechnung der Gewerbesteuer wurden sowohl die in den vergangenen Jahren durchgängig über dem Ansatz liegenden Ergebnisse als auch die geringeren Erträge des Jahres 2013 und 2015 berücksichtigt. Aufgrund der nicht vorliegenden Regionalisierungsdaten wurde bei der Ermittlung der Ansätze des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer gemäß den Informationen aus den Orientierungsdaten vom absoluten Wert des Jahres 2016 in Höhe von 7.951 Mio. €, mit den prozentualen Steigerungen von 3,5 %, 5 %, 4,9 % und 5 % in den Jahren 2017 bis 2020 ausgegangen. Darüber hinaus berücksichtigt das Haushaltssicherungskonzept die individuelle Wachstumsrate.

Beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wurde äquivalent von einem absoluten Wert von 1.170 Mio. € und für die Jahre 2017 bis 2020 von prozentualen Steigerungen in Höhe von 24,1 %, 17,6 %, 2,3 % und 2,3 % ausgegangen. Darüber hinaus greift auch hier wieder die individuelle Wachstumsrate.

Der Berechnung der Steuerkraft der Stadt Meckenheim liegen folgende fiktiven Hebesätze zugrunde:

Grundsteuer A	217 v.H.
Grundsteuer B	429 v.H.
Gewerbesteuer	417 v.H.

6.4 Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen

Im Koalitionsvertrag auf Bundesebene wurde im Herbst 2013 als prioritäre Maßnahme vereinbart, die Kommunen im Rahmen der Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes im Umfang von jährlich 5 Mrd. Euro zu entlasten.

Bereits vor Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes wurden die Kommunen bundesweit um 1 Mrd. Euro jährlich in 2015 und 2016 entlastet. In 2017 ist eine Entlastung um 2,5 Mrd. Euro vorgesehen. Die Entlastung erfolgte in 2015 und 2016 zu je 500 Mio. Euro über die gleichmäßige Erhöhung der Beteiligungsquote des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 46 Abs. 5 Satz 4



SGB II) sowie eine entsprechende Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz). Im Jahr 2017 erfolgt die Entlastung zu 1 Mrd. Euro über eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 46 Abs. 5 Satz 5 SGB II) und zu 1,5 Mrd. Euro über eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz).

Am 16 Juni 2016 hat sich die Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder auf einen Weg zur Verteilung der jährlich 5 Mrd. Euro verständigt, mit denen die kommunalen Haushalte ab 2018 an entlastet werden sollen. Demnach sollen die Bundesmittel folgendermaßen verteilt werden:

- 2,4 Mrd. Euro werde durch eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer verteilt, die gemäß Artikel 106 Absatz 5a GG den Gemeinden zugutekommt.
- 1,6 Mrd. Euro werden über eine Aufstockung der Leistungsbeteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II (KdU) verteilt. Diese Mittel fließen den Kreisen und kreisfreien Städten zu, die gemäß § 6 SGB II als kommunale Träger für die Gewährung dieser Leistungen zuständig sind.
- 1 Mrd. Euro wird über eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer verteilt, die vom jeweiligen Land an die Kommunen weitergeleitet werden soll. Gemäß dem Kabinettsbeschluss vom 5. Juli 2016 ist beabsichtigt, diese Mittel in Nordrhein-Westfalen zur Verstärkung der Schlüsselmasse der Gemeindefinanzierungsgesetze ab dem Jahr 2018 zu verwenden. Damit würde sich de facto bei den Schlüsselzuweisungen im Jahr 2018 eine Zunahme um 8,8 Prozent im Vergleich zum Jahr 2017 ergeben.

Hierzu möchte ich anmerken, dass die Stadt Meckenheim keine Schlüsselzuweisung erhält.

Bei der Berücksichtigung der o. g. Beschlüsse im Rahmen der kommunalen Ergebnis- und Finanzplanung ist der Planungserlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 14. Juli 2016 (Az.: 34-4609-1258/16) zugrunde zu legen.

Der Haushalt 2017 der Stadt Meckenheim ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Parameter von folgenden wesentlichen Erträgen und Aufwendungen geprägt:

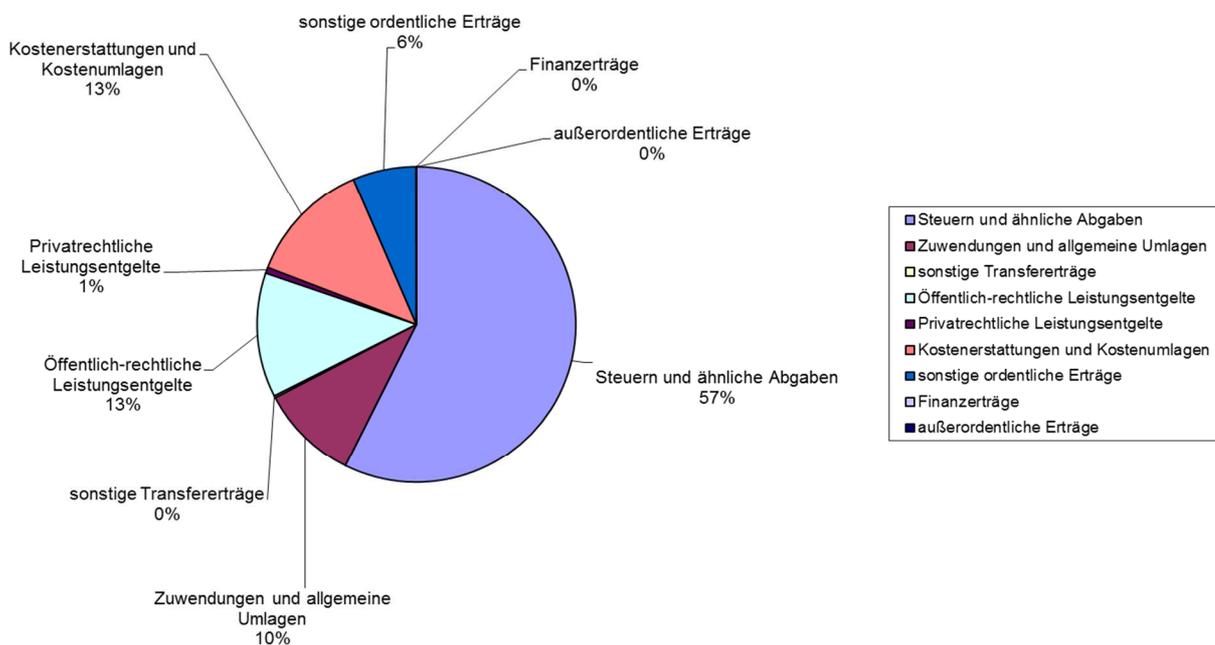


7 Erträge im Ergebnisplan

Die Erträge setzen sich in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 wie folgt zusammen:

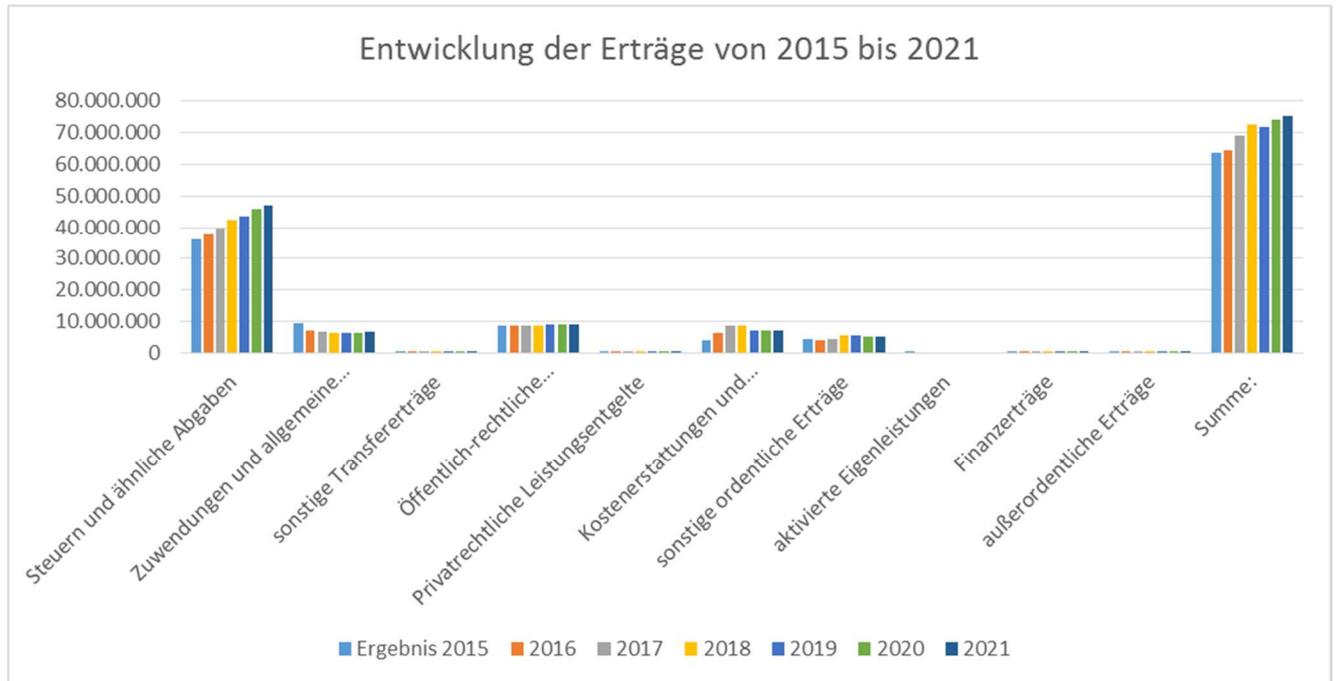
Bezeichnung	2017	2018
Steuern und ähnliche Abgaben	39.621.960	42.251.890
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.884.159	6.462.491
sonstige Transfererträge	144.000	144.000
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.773.734	8.853.590
Privatrechtliche Leistungsentgelte	414.770	415.940
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	8.750.430	8.730.710
sonstige ordentliche Erträge	4.459.530	5.660.080
aktivierte Eigenleistungen		
Finanzerträge	3.870	3.740
außerordentliche Erträge	5.900	5.900
Summe:	69.058.353	72.528.341

Diagramm 2017





Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Erträge im Zeitraum von 2015 bis 2021 auf Basis der Haushaltsplanung bzw. 2015 auf Basis des Ist-Ergebnisses:



7.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Unter dieser Ertragsposition werden neben den gemeindeeigenen Steuereinnahmen (Gewerbsteuer, Grundsteuer, Hundesteuer und Vergnügungssteuer) auch der Anteil an der Einkommenssteuer sowie Umsatzsteuer veranschlagt. Grundlage für die Haushaltsplanung der Stadt Meckenheim bildete die Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2017 vom 28.07.2016 i. V. m. der endgültigen Berechnung vom 10.01.2017.



Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
4011000	Grundsteuer A	72.901	73.340	74.300	75.100	76.100	79.900	80.350
4012000	Grundsteuer B	4.409.345	5.153.000	5.232.000	5.859.800	5.936.000	6.217.200	6.309.800
4013000	Gewerbesteuer	15.646.412	16.000.000	16.500.000	17.441.400	17.900.000	18.934.350	19.616.000
4021000	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	13.070.029	13.524.000	14.346.500	15.063.750	15.801.870	16.591.960	16.835.870
4022000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.143.700	1.327.390	1.661.480	1.953.900	1.998.840	2.044.810	2.101.990
4023000	Gemeindeanteil Soforthilfe	142.320						400.000
4031000	Vergnügungssteuer	275.279	350.000	365.000	365.000	365.000	400.000	400.000
4032000	Hundesteuer	119.776	117.000	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000
4051000	Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	1.311.982	1.290.444	1.322.680	1.372.940	1.423.740	1.465.000	1.489.930
01	Steuern und ähnliche Abgaben	36.191.744	37.835.174	39.621.960	42.251.890	43.621.550	45.853.220	46.953.940

Realsteuerhebesätze

Für das Haushaltsjahr 2017 wurden die Realsteuerhebesätze gemäß Beschluss des Rates vom 9.12.2015 wie folgt berücksichtigt:

Grundsteuer A	260 %-Punkte
Grundsteuer B	501 %-Punkte
Gewerbesteuer	475 %-Punkte

Entwicklung der Realsteuerhebesätze

	1990 - 1992	1993 - 1997	1997 - 2005	2006 - 2010	2011 - 2014	2015	ab 2016
Grundsteuer A	160 v. H.	200 v. H.	250 v. H.	250 v. H.	250 v. H.	260 v. H.	260 v. H.
Grundsteuer B	260 v. H.	280 v. H.	330 v. H.	381 v. H.	411 v. H.	431 v. H.	501 v. H.
Gewerbesteuer	350 v. H.	380 v. H.	420 v. H.	430 v. H.	430 v. H.	445 v. H.	475 v. H.

Für die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises ergaben sich nach derzeitigem Stand in 2016 folgende durchschnittlichen Hebesätze:

	Kommunen Rhein-Sieg-Kreis
Grundsteuer A	310 v. H.
Grundsteuer B	539 v. H.
Gewerbesteuer	463 v. H.



Die aktuellen Steuersätze für 2016 in den Nachbarkommunen sind festgesetzt auf:

	Alfter	Bad Honnef	Bonn	Königs-winter	Born-heim	Rhein-bach	Wacht-berg	Lohma-r	Sieg-burg	Neunkir-chen-Seel-scheid
	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
Grundsteuer A	320	260	340	260	260	310	285	315	260	470
Grundsteuer B	545	520	680	485	500	501	430	590	790	596
Gewerbe-steuer	465	428	490	470	485	476	440	485	515	489

Die Umfrage der Kämmerer ergab, dass in Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept erstellt haben, die Anpassung der Steuersätze jährlich bzw. jeweils ein Jahr überspringend erfolgen soll bzw. erforderlich ist. Die Gemeinde Windeck sieht eine Steigerung des Steuerhebesatzes für die Grundsteuer B bis 2021 auf 710 v. H., die Stadt Rheinbach bis 2023 auf 615 v. H. und Alfter bis 2022 auf 750 v. H., sowie Swisttal auf 695 v. H. vor. Die Stadt Bad Honnef hat im Rahmen der Haushaltsberatungen bzw. Beschlussfassung zum Haushalt die Grundsteuer B für 2017 von 520 v. H. auf 730 v. H. und damit um 40 % angehoben. Für die Gewerbesteuer ist eine Anhebung in Rheinbach auf 515 v. H. und für Windeck auf 480 v. H. und Alfter auf 550 v. H. sowie für Swisttal auf 520 v. H. vorgesehen.

Im Zuge des ab dem Haushaltsjahr 2016 für die Stadt Meckenheim aufzustellenden Haushaltssicherungskonzeptes wurden neben den bereits zum 1.01.2016 beschlossenen Hebesatzanpassungen und die bereits in der Haushaltsplanung 2014 berücksichtigten Anhebungen für das Jahr 2018 weitere moderate Anhebungen der Realsteuerhebesätze in einem 2-Jahresrhythmus berücksichtigt.

Entsprechend des Haushaltssicherungskonzeptes wurden somit in der Planung folgende Steuerhebesätze berücksichtigt:

Grundsteuer A	2016 - 2019	2020 - 2021	2022 - 2023	2024 - 2025	ab 2026
Hebesatzpunkte	260 %	270 %	280 %	290 %	300 %

Grundsteuer B	2018 - 2019	2020 - 2021	2022 - 2023	2024 - 2025	ab 2026
Hebesatzpunkte	531 %	551 %	571 %	591 %	611 %

Gewerbesteuer	2018 - 2019	2020 - 2021	2022 - 2023	2024 - 2025	ab 2026
Hebesatzpunkte	490 %	500 %	510%	520 %	530 %



Grundsteuer A und B

Neben den weitgehend über spezielle Entgelte (Gebühren und Beiträge) finanzierten Gütern ist die Grundsteuer als zusätzliches Finanzierungsinstrument besonders geeignet, da sie aufgrund ihrer Bemessungsgrundlage alle Bürger und Unternehmen direkt (Grundbesitzer) oder indirekt (Mieter) erreicht. Außerdem handelt es sich um eine verlässliche und nachhaltige Finanzierungsquelle, da ihr Aufkommen im Konjunkturverlauf nur wenig schwankt.

Die Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewegt sich seit Jahren auf einem nahezu gleich bleibenden Niveau. Da nur noch wenige land- und forstwirtschaftliche Flächen zur Verfügung stehen, kann über die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A keine wirkliche Haushaltskonsolidierung erfolgen.

Gewerbsteuer

Die Gewerbsteuer ist die wichtigste Ertragsposition. Sie ist aber auch die kommunale Steuer, die aufgrund ihrer Schwankungsanfälligkeit durch konjunkturelle Einflüsse aber auch durch steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten der Unternehmen und ständige Eingriffe des Gesetzgebers, die am schwierigsten zu prognostizierende Ertragsquelle der Stadt. Hier wird es auch künftig dabei bleiben, dass sich positive und negative Meldungen weiterhin abwechseln.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, das sich stark an die Erwartungen des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ anlehnt, geht in den Orientierungsdaten davon aus, dass für das Gewerbesteueraufkommen nach dem Rückgang in 2014 und dem erneuten Anstieg in 2015 für die Jahre 2017 bis 2020 mit einer weiteren Zunahme gerechnet werden kann.

Nach den Orientierungsdaten werden Zuwächse von 11,3 % in 2017 und 2,9 % in 2018 angenommen. Für 2019 und 2020 wird die Zuwachsrate auf 3,0 % bzw. 3,5 % ansteigen.

„Hinweis:

Durch die Umsetzung des BFH-Urteils zur sog. Schachtelprivilegierung im gewerbsteuerlichen Organkreis wurden im Rahmen der Steuerschätzung für das Jahr 2016 einmalige Steuermindereinnahmen bei der Gewerbsteuer prognostiziert. Der Wegfall dieses Sondereffekts im Jahr 2017 zieht somit einen deutlichen Aufwuchs der Gewerbesteuereinzahlungen gegenüber dem Vorjahr nach sich. Gemeinden, die von den Auswirkungen der Umsetzung des BFH-Urteils nicht betroffen sind, wird empfohlen, von dem für 2017 angegebenen Wert abzuweichen und sich stattdessen sofern die individuellen Gegebenheiten dem nicht entgegen stehen, an der im Orientierungsdatenerlass 2016 bis 2019 für das Jahr 2017 prognostizierten Entwicklungsrates für die Gewerbsteuer (+3,1 %) zu orientieren.“



Insgesamt stellen die Schätzungen der Orientierungsdaten Durchschnittswerte für den Bereich des Landes dar und können daher nur eine generalisierende Orientierungshilfe für die Haushaltsplanung der einzelnen Gemeinden sein. Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW empfiehlt daher den Städten und Gemeinden, die Planungen der Gewerbesteuern von den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten jeder einzelnen Gemeinde abhängig zu machen und so in ihrer Ergebnis- und Finanzplanungen zu veranschlagen.

Für die Stadt Meckenheim haben sich die Gewerbesteuereinnahmen in 2012 nach einem bereits sehr positiven Verlauf in 2010 und 2011 wesentlich verbessert. In 2013 war sie rückläufig, was verschiedene Ursachen haben kann, wie verstärkte Investitionstätigkeiten der Gewerbetreibenden, verzögerte Steuererklärungen, noch ausstehende Steuerbescheide, abweichende Wirtschaftsjahre oder auch im ungünstigsten Falle – entgegen der Darstellung von Bund und Land – konjunkturelle Schwankungen. Entscheidend für das Aufkommen der Gewerbesteuer in Meckenheim ist die wirtschaftliche Entwicklung eines jeden einzelnen Gewerbesteuer zahlenden heimischen Unternehmens.

Während für das Jahr 2014 exakt der geplante Haushaltsansatz von rd. 17 Mio. € erreicht werden konnte, kam es entgegen den positiven Prognosen unter der damit verbundenen Planung (Ansatz rd. 18,5 Mio. €) in 2015 zu einem Rückgang um rd. 3 Mio. € auf insgesamt 15,6 Mio. €. Nachdem daraufhin der Ansatz für 2016 entsprechend gemindert angepasst wurde, zeigt das Jahresergebnis erfreulicherweise ein Plus gegenüber der Veranschlagung von rd. 1,5 Mio. €.

Die Planungen der Ertragslage für die Jahre 2017 bis 2021 erfolgten auf der Basis der Konsolidierungsmaßnahmen zur Genehmigung des Haushaltes 2014 und der damit verbundenen Anpassung des Hebesatzes ab dem 1.01.2015 auf 445 %-Punkte sowie ab dem 1.01.2016 auf 475 %-Punkte. Wie bereits ausgeführt, wurden, bedingt durch das seit dem Haushaltsjahr 2016 erforderliche Haushaltssicherungskonzept, weitere Anhebungen des Steuerhebesatzes berücksichtigt.

Die Bereitstellung der Infrastruktur und entsprechende Dienstleistungen für hiesige Unternehmen rechtfertigen die Erhebung dieser Steuer. Ein gut ausgebautes Verkehrsnetz und eine gute soziale Infrastruktur sind ein bedeutender Standortfaktor für Unternehmen, denn qualifizierte Mitarbeiter verlangen nicht nur ein ansprechendes Wohnumfeld mit hohem Freizeitwert sondern vor allem gute Betreuung ihrer Kinder in Kindergärten und Schulen. In allen diesen Bereichen ist die Stadt Meckenheim gut aufgestellt. Der Zuwachs der Bevölkerung der letzten Jahre, die massiv gestiegene Nachfrage nach Kindergarten- und Betreuungsplätzen sowie steigende Schülerzahlen sind der beste Beweis dafür.

Ansatz 2011 in €	Ergebnis 2011 in €	Ansatz 2012 in €	Ergebnis 2012 in €	Ansatz 2013 in €	Ergebnis 2013 in €	Ansatz 2014 in €	Ergebnis 2014 in €	Ansatz 2015 in €	Ergebnis 2015 in €	Ansatz 2016 in €	Ergebnis 2016 in €
13.340.000	14.942.319	14.500.000	19.412.451	17.000.000	14.009.141	17.000.000	17.030.504	18.448.500	15.646.412	16.000.000	17.495.539



Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Anteil an der Einkommensteuer ist neben der Gewerbesteuer der wichtigster Steuerertrag. Die Höhe des Anteils an der Einkommensteuer für die Gemeinde ist in § 1 Gemeindefinanzreformgesetz (GFRG) festgelegt. Die Gemeinden erhalten demnach 15 % des Aufkommens an Lohnsteuer und an veranlagter Einkommensteuer sowie 12 % des Aufkommens an der Kapitalertragssteuer.

Die Höhe des Verteilungsschlüssels für eine Gemeinde ist von der Einwohnerzahl der Gemeinde abhängig. Es zählen dabei allerdings nur die steuerpflichtigen Einwohner, noch genauer, die steuerbelasteten Einwohner, die mit dem von ihnen zu entrichtenden Einkommensteuerbetrag die Höhe der Steuerleistung für die Gemeinde beeinflussen.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Zum Ausgleich für den Wegfall der Gewerbekapitalsteuer im Jahr 1998 erhalten die Kommunen einen Anteil am Umsatzsteueraufkommen. Dieser beträgt 2,2 % des Umsatzsteueraufkommens.

Gem. § 5a - § 5c GFRG erfolgt die Aufteilung auf die einzelnen Kommunen nach einem festgelegten Schlüssel, der verschiedene Faktoren berücksichtigt (z. B. Gewerbesteueraufkommen der Gemeinde, sozialversicherungspflichtige Beschäftigte der Gemeinde usw).

Vergnügungssteuer

Auf Beschluss des Rates vom 20.05.2015 wurde zur Finanzierung der „Schulsozialarbeit“ der Steuersatz je Apparat mit Gewinnmöglichkeit von bisher 12 % ab dem 1.07.2015 auf 18 % angehoben.

Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich

Die Zuweisung wird vom Land zum Ausgleich der zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs (1996) gem. Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) an die Gemeinden gezahlt. Hierfür wird ein Anteil von 26 % des Mehraufkommens der Umsatzsteuer, das dem Land zusteht, bereitgestellt. Die Verteilung erfolgt nach dem Schlüssel, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

7.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Zu den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen zählen Zuweisungen und Zuschüsse als Übertragungen vom öffentlichen an den privaten Bereich und umgekehrt, die nicht ausdrücklich für die Durchführung von Investitionen geleistet werden, sowie sonstige allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke.



Schlüsselzuweisungen

Die größte und wichtigste Einzelposition im Bereich der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind für die Kommunen in der Regel die Schlüsselzuweisungen. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen wird im jährlich vom Landtag NRW beschlossenen Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) festgelegt. Die Gemeinden erhalten Schlüsselzuweisungen (sog. Zweckfreie Zuweisungen), deren Höhe sich nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach der Steuerkraft der jeweiligen Gemeinde in der Referenzperiode (jeweils 1.7. – 30.6.) bemisst. Die durchschnittliche Aufgabenbelastung wird auf der Basis der Einwohnerzahl, der Schülerzahl, der Arbeitslosenzahl und der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach speziellen Schlüsseln ermittelt.

Der nach diesem Verfahren festgestellte Gesamtansatz wird mit dem Grundbetrag (Euro-Betrag) multipliziert und bildet die Ausgangsmesszahl. Die Ausgangsmesszahl wird der eigenen Steuerkraft gegenübergestellt und die sich daraus ergebende Differenz wird mit einer Quote von 90 v. H. als Schlüsselzuweisung ausgeglichen.

Zur Bemessung der Steuerkraft werden die Erträge aus den Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer), der Einkommenssteuer, der Umsatzsteuer und der Kompensationsleistungen für den Familienleistungsausgleich abzüglich der Gewerbesteuerumlagen herangezogen. Die Realsteuern werden mit fiktiven Hebesätzen, die landeseinheitlich im Gemeindefinanzierungsgesetz festgesetzt sind, gewichtet.

Die Stadt Meckenheim erhält weder für das Haushaltsjahr 2017 noch für die mittelfristige Finanzplanung Schlüsselzuweisungen.

Bedarfszuweisungen

Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden Bedarfszuweisungen nach den Regelungen im jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz nach unterschiedlichen Kriterien zur Verfügung gestellt.

Zuweisungen vom Land

Bei den Zuweisungen vom Land handelt es sich um eine Vielzahl von Einzelzuweisungen. Größte Einzelpositionen sind die Landesmittel zur Förderung von Betriebskosten in Tageseinrichtungen, Landeszuweisungen für den Ausbau der U3-Betreuung, Betreuungsmaßnahmen und die Schulpauschale. Die Schulpauschale wird seit 2012 anteilig sowohl im Ergebnisplan (konsumtiv) als auch im Finanzplan (investiv) veranschlagt. Aus der Schulpauschale werden in 2017 aus dem konsumtiven Bereich Gebäudesanierungen und -modernisierungen sowie Leasingaufwand für Gebäudeteile schulischer Einrichtungen und Kindertagesstätten finanziert.

Die Veränderungsrate der finanzkraftunabhängigen Zuweisungen (Investitionspauschalen, Schulpauschale / Bildungspauschale, Sportpauschale) werden ab dem Jahr 2012 leicht unter der Entwicklung des Steuerverbunds und unter der Veränderungsrate für die Schlüsselzuweisungen insgesamt liegen. Grund hierfür ist die Abfinanzierung des kommunalen Anteils nach dem Investitionsförderungsgesetz



(sog. Konjunkturpaket II), der nach § 6 Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz ab dem Haushaltsjahr 2012 durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen zu erbringen ist.

Die Zuweisungen stellen sich wie folgt dar:

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
4131010	Allgemeine Zuweisungen vom Land	10.648	10.600	10.700	10.700	10.700	11.000	11.000
4140010	Zuweisungen vom Bund für laufende Zwecke	1.000	12.000					
4141010	Zuweisungen vom Land für laufende Zwecke	102.045	376.500	238.500	193.500	157.500	145.500	115.500
4141020	Zuweisungen vom Land für Sprachförderung	42.566						
4141030	Zuweisungen vom Land für Betriebskosten	2.130.205	2.450.000	2.650.000	2.700.000	2.750.000	2.800.000	2.850.000
4141040	Zuweisungen vom Land für Familienzentren	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000
4141050	Landeszuweisungen zur Unterhaltung des jüdischen Friedhofes	2.096	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100
4141055	Landeszuweisungen zur Unterhaltung der Kriegsgräber	1.174	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
4141070	Landeszuweisungen für Betreuungsmaßnahmen (8-13 Uhr)	29.750	29.750	20.500	12.000	12.000	12.000	12.000
4141100	Landeszuweisungen für Nachmittagsbetreuung (OGS)	287.748	323.500	414.400	430.000	436.000	437.000	438.000
4141110	Schulpauschale (konsumtiv)	775.503	276.650	529.730	286.200	132.800	133.600	133.000
4141120	Landeszuweisungen für "Geld oder Stelle"	130.000	130.000	131.200	131.200	131.200	131.200	131.200
4141150	Sportpauschale (konsumtiv)	46.702	36.000	54.000				
4141160	Zuweisungen zum Zwecke der Integration	22.400	7.900					
4141170	Landeszuweisungen U3-Pauschale gem. § 21 Abs. 3 KiBiz	175.081	200.000	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000
4141180	Landeszuweisungen Ausgleich Elternbeitragsbefreiung	211.243	230.000	250.000	257.000	264.000	271.000	278.000
4141190	Landeszuweisungen für plusKITA-Einrichtungen	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
4141200	Landeszuweisungen für zusätzlichen Sprachförderbedarf	31.352	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
4141210	Landeszuweisungen für Verfügungspauschalen	70.165	80.000	84.000	84.000	84.000	84.000	84.000
4141220	Landeszuweisungen für schulische Inklusion	39.361	15.500	15.700	15.700	15.700	15.700	15.700
4142010	Zuweisungen von Gemeinden/ Gemeindeverbänden für laufende Zwecke	7.500						
4147010	Zuschüsse von privaten Unternehmen für laufende Zwecke	4.358	13.500	13.500	13.500	3.500	3.500	3.500
4161000	Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Zuwendungen	4.476.410	1.776.510	2.152.629	2.009.391	1.971.430	2.027.593	2.202.936
4161010	Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Zuwendungen FB 65		0	0	0			
4181000	Allgemeine Umlagen vom Land	613.242	908.000					
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.286.546	6.985.710	6.884.159	6.462.491	6.288.130	6.391.393	6.594.136

Auflösung von Sonderposten

Unter dem Begriff „Sonderposten“ ist die ertragswirksame Auflösung von erhaltenen Zuweisungen für Investitionen zu verstehen. Diese sind zu passivieren und entsprechend der Abschreibungen des Anlagevermögens ertragswirksam aufzulösen. Sie neutralisieren somit die Aufwendungen für die Abschreibungen



7.3 Sonstige Transfererträge

Bei den sonstigen Transferaufwendungen handelt es sich um den Ersatz von gewährten sozialen Leistungen. Hierunter fallen beispielsweise Kostenbeiträge, Rückzahlungen von überzahlten Hilfeleistungen und übergeleitete Unterhaltsansprüche.

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
4211020	Erträge nach § 7 UVG	56.175	51.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
4211040	Erträge aus Rückforderungen nach § 5 UVG	1.133	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
4221060	Kostenbeiträge für Hilfe zur Erziehung in Einrichtungen	69.566	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000
4221070	Leistungen von Sozialleistungsträgern für Hilfe zur Erziehung	7.180	5.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
4221090	sonstige Ersatzleistungen in Einrichtungen	584						
03	+ Sonstige Transfererträge	134.638	133.000	144.000	144.000	144.000	144.000	144.000

7.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Unter die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte fallen alle öffentlichen Abgaben, denen eine konkrete Gegenleistung (Gebühren) gegenübersteht oder die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen dienen. Die Gemeinden sind gesetzlich zur kostengerechten Ausschöpfung ihrer Einnahmemöglichkeiten verpflichtet (§ 77 GO NRW). Die GO NRW räumt der Kostendeckung bei kostenrechnenden Einrichtungen durch Gebühren und Entgelte, wie z. B. Abwasserbeseitigung, Friedhofsgebühren, Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren, Gebühren aus Baugenehmigungsverfahren etc., den Vorrang gegenüber Steuererhebungen ein.

Hinzu kommen die Auflösungen der Sonderposten aus Beiträgen.

Analog der Handhabung bei den Zuweisungen für Investitionen werden auch die Beiträge auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten ausgewiesen. Auch hier erfolgt die ertragswirksame Auflösung entsprechend der Abnutzung des geförderten Anlagegutes.

7.5 Privat-rechtliche Leistungsentgelte

Bei den privat-rechtlichen Leistungsentgelten werden die Mieten, Pachten, Erstattungen von Betriebskosten und Erträge aus dem Verkauf von Druckerzeugnissen (z. B.



Amtsblatt, Broschüren), Teilnehmerbeiträge und Einnahmen aus der Fundsachversteigerung vereinnahmt.

7.6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Mit den Kostenerstattungen und Kostenumlagen werden Aufwendungen, die die Stadt für eine andere Stelle erbracht hat, ersetzt. Das ist überwiegend im sozialen Bereich der Fall, aber auch im Hinblick auf die Durchführung von Wahlen, die Verwaltungskostenerstattungen des Eigenbetriebes Stadtwerke und Personalkostenerstattungen für z. B. an andere Institutionen (VHS; Job-Center etc.) abgeordnetes Personal.

7.7 Sonstige ordentliche Erträge

Unter den sonstigen ordentlichen Erträgen sind die Verwarn-, Zwangs- und Bußgelder, die Konzessionsabgaben sowie die die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen wie folgt veranschlagt:



Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
4511010	Konzessionsabgaben der Regionalgas Euskirchen	51.919	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
4511020	Konzessionsabgaben der Stadtwerke	183.020	160.000	170.000	170.000	170.000	170.000	170.000
4511030	Konzessionsabgaben der RWE AG	628.827	800.000	700.000	700.000	700.000	700.000	700.000
4541000	Erträge aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	242.783	2.250	2.250	2.250	2.250	2.250	2.250
4541010	Erträge aus Veräußerung von Gewerbeflächen	6.817	1.000	400.000	1.600.000	1.400.000	1.280.000	1.080.000
4542000	Verkauf von Vermögensgegenständen über 410 Euro	17.140	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
4543000	Verkauf von Vermögensgegenständen unter 410 Euro	35	500	500	500	500	500	500
4544000	Verkauf von Grabeinfassungen	7.745	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
4561000	Verwarn-, Buß- und Zwangsgelder	1.082	3.750	3.750	3.750	3.750	3.750	3.750
4561010	Verwarnungs- und Bußgelder im ruhenden Verkehr	43.594	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
4562000	Säumniszuschläge, Mahngebühren und Verzugszinsen	101.128	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000
4562010	Zinsen für Stundungen und Vollziehungsaussetzungen	265	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
4562030	Nachforderungszinsen für Gewerbesteuer	230.907	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000
4562040	Stundungszinsen für Friedhofsgebühren		100	100	100	100	100	100
4562100	Vollstreckungsgebühren	23.847	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
4563010	öffentlich-rechtliche periodenfremde Erträge		27.100	45.900	39.700	39.700	39.700	40.700
4563020	privatrechtliche periodenfremde Erträge		500	3.200	3.200	3.200	3.200	3.200
4571000	Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten	2.448.043	2.447.780	2.446.830	2.446.830	2.460.420	2.481.410	2.410.150
4581000	Erträge aus Zuschreibungen	6.104						
4582000	Erträge aus Auflösung oder Herabsetzung von Personalarückstellungen	127.157	74.130	230.000	238.250	246.250	251.770	276.780
4582020	Erträge aus Auflösung oder Herabsetzung von sonstigen Rückstellungen	385.519						
4584000	Erstattungsansprüche wegen Dienstherrenwechsel	144.487						
4588500	Erträge aus Korrekturbuchungen für Vorjahre	22.415						
4591000	Spendenerträge	27.339	5.500	6.000	4.500	4.500	4.500	4.500
4591030	Spenden für Tag der Kulturen	600	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
4591050	Spenden für warme Mahlzeit	20.500	12.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
4591080	Spenden für Jugendhilfefonds	170	500	500	500	500	500	500
4599000	Weitere andere sonstige ordentliche Erträge	53						
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	4.721.496	3.970.610	4.459.530	5.660.080	5.481.670	5.388.180	5.142.930

Den überwiegenden Teil der ordentlichen Erträge machen die Konzessionsabgaben aus. Die Konzessionsabgaben werden von den Versorgungsunternehmen für die Inanspruchnahme der Straßen und Wege für das jeweilige Leitungsnetz gezahlt. Die Stadtwerke entrichten entsprechend der in 2006 geschlossenen Konzessionsvereinbarung an die Stadt Meckenheim eine Konzessionsabgabe unter Beachtung



der steuerlichen Mindestgewinnregelung als Gegenleistung für die in den städtischen Straßen und Wegen verlegten Wasserleitungen. Die Konzessionsabgabe variiert daher von Jahr zu Jahr.

Nach einem erfolgreich durchlaufenden Vergabeverfahren konnten die Wegenutzungsverträge (Konzessionsverträge) sowohl für die Gasversorgung als auch für die Stromversorgung zum 1. Januar 2014 für die Dauer von 20 Jahren neu abgeschlossen werden. Nach den, seit dem 1. Januar 2014, geltenden vertraglichen Vereinbarungen erhält die Stadt auf Basis des Strom-Wegenutzungsvertrages von der RWE Deutschland AG Konzessionsabgaben.

Darüber hinaus wurde ein Wegenutzungsvertrag für Gas mit der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG ebenfalls für die Dauer von 20 Jahren geschlossen. Im Gegenzug erhält die Stadt auch hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine Konzessionsabgabe.

Darüber hinaus wurden entsprechend der Planungen aus den Vorjahren die Erträge aus Grundstücksveräußerungen veranschlagt. Diese Regelung wird nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht zunächst beibehalten, da bereits bei Erstellung der Eröffnungsbilanz geplant war diese Grundstücke zu veräußern und sie zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr im Sinne des § 90 Abs. 3 GO NRW der Kommune zur Verfügung standen bzw. nur zum Zwecke der Erschließung und anschließenden Veräußerung (Gewerbeflächenentwicklung) erworben wurden.

Seit Inkrafttreten des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Abs. 3 Satz 1 GO NRW des Anlagevermögens sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen (§ 43 Abs. 3 GemHVO NRW). Veräußerungen von Umlaufvermögen sind, sofern der Ankauf nur mit der Absicht getätigt wurde, diese nach einer erfolgten Erschließung (Wohnbebauung, Gewerbeflächenentwicklung etc.) zu vermarkten, hiervon ausgenommen.



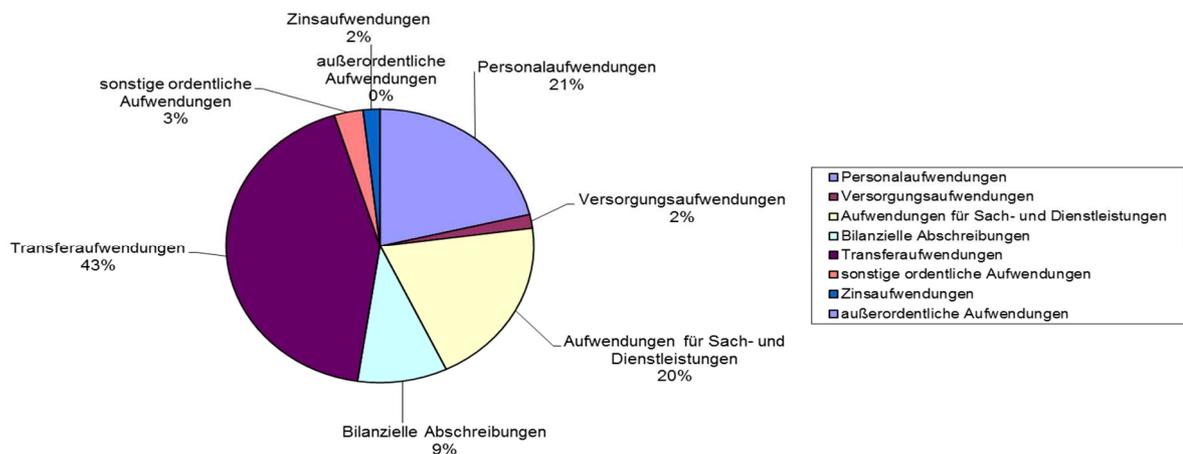
8. Aufwendungen im Ergebnisplan

Aufwendungen

Die Aufwendungen in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 stellen sich wie folgt dar:

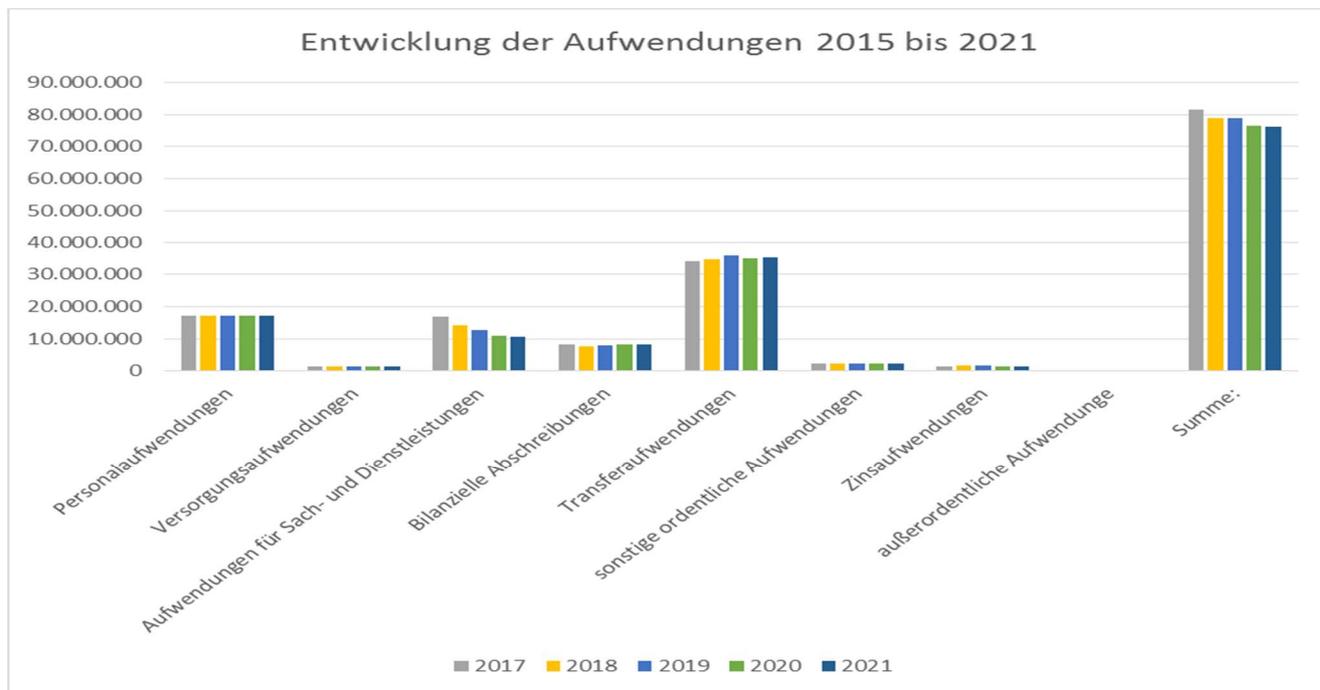
Bezeichnung	2017	2018
	in €	in €
Personalaufwendungen	17.046.930	17.192.410
Versorgungsaufwendungen	1.288.390	1.301.380
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16.837.375	14.033.080
Bilanzielle Abschreibungen	8.290.395	7.650.103
Transferaufwendungen	34.132.100	34.715.700
sonstige ordentliche Aufwendungen	2.419.193	2.265.108
Zinsaufwendungen	1.404.000	1.604.000
außerordentliche Aufwundunge		
Summe:	81.418.383	78.761.781

2017 als Diagramm





Die Entwicklung der Aufwendungen in den Jahren 2015 bis 2021 stellen sich auf Basis der Haushaltsplanung wie folgt dar:



8.1 Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen

Unter Personalaufwendungen sind alle auf der Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den aktiven Beschäftigten der Kommune zu verstehen. Dazu gehören in erster Linie Bruttoentgelte der Beschäftigten und die Bezüge der Beamten einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Die in der Haushaltsplanung ausgewiesenen Personalaufwendungen enthalten sämtliche Zahlungen, die sich aus tariflichen und gesetzlichen Verpflichtungen auf der Basis der Personalkostenhochrechnung im Lohn- und Gehaltsabrechnungsverfahren ergeben. Die Hochrechnung beinhaltet auch die bisher gezahlten Zulagen, Rufbereitschaften sowie Zeit- und Überstundenauszahlungen und Erschwerniszuschläge. Grundlage für diese Hochrechnung ist der Stellenplan 2017 / 2018.

Bei den Tarifbeschäftigten wird die beschlossene Tarifsteigerung ab 1. März 2017 in Höhe von 2,35 % berücksichtigt. Für Beamtinnen und Beamten wird entsprechend des Tarifergebnisses eine Steigerung von 2,35 % angenommen. Die Folgejahre sind für alle Beschäftigtengruppe mit einer Steigerung nach den Orientierungsdaten des Landes NRW in Höhe von 1 % geplant.

Das an tariflich Beschäftigte zu verteilende Leistungsentgelt basiert auf tariflich festgelegten Prozentanteilen der insgesamt ausgezahlten Vergütungen. Derzeit



beträgt der Satz für jedes Jahr 2 %. Äquivalent werden diese Leistungsentgelte auch an die Beamten gezahlt.

Die Beiträge für die Versorgungskasse werden von der RVK nach tatsächlich anfallenden Versorgungszahlungen berechnet. Eine steigende Tendenz ist während der letzten Jahre zu beobachten und wurde in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Die Personalaufwendungen umfassen ebenfalls Zuführungen zu Pensions- und Altersteilzeitrückstellungen. Den Zuführungsbeträgen zur Pensionsrückstellung liegt die Berechnung der Rheinischen Versorgungskasse zu Grunde. Grundlage der Berechnung der Pensionsrückstellungen ist der Bilanzstichtag zum 31.12.2015. Zu diesem Stichtag sind die Bestandsdaten nach beamtenrechtlichen Vorschriften der Aktiven und der Versorgungsempfänger durch die Rheinische Versorgungskasse ausgewertet worden.

Die vorliegende Berechnung der RVK bildet die Basis für die Planwerte 2017 bis 2021.

Ebenfalls wurden Aufwendungen für geringfügig Beschäftigte und den Bundesfreiwilligendienst in der Planung berücksichtigt.

Die Auswirkungen des verabschiedeten Versorgungslastenverteilungsgesetzes sind ebenfalls berücksichtigt. Hiernach ist der Ausgleich der Versorgungslasten zwischen den nordrhein-westfälischen Dienstherrn innerhalb der Landesgrenzen durchzuführen, wenn Beamte den Dienstherrn gewechselt haben.

Darüber hinaus wurden in der Haushaltsplanung folgende Veränderungen im Stellenplan 2017 / 2018 berücksichtigt:

Aus Gründen der Rechtssicherheit und im Hinblick auf die bevorstehende verpflichtende Einführung der elektronischen Vergabe wurde die Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle mit einem Stellenanteil von 1,5 Vollzeitstellen berücksichtigt. Die Vergabestelle soll einerseits Fachwissen bündeln und andererseits die Fachbereiche bei der Durchführung von Vergaben entlasten. Die organisatorische Anbindung der Vergabestelle wird noch geprüft. Die Stellen werden bis dahin im Fachbereich Personal geführt.

Im Fachbereich 13 ist aus Sicht der Verwaltung der Bereich "Organisation" zu stärken. Konkret sollen hier die auch seitens der GPA geforderten Organisationsuntersuchungen der Fachbereiche sowie die Prozessanalysen vor dem Hintergrund der Einführung von e-government-Strukturen abgebildet werden. Durch die Stärkung des Querschnittsbereiches verspricht sich die Verwaltung eine Verschlankung der internen Strukturen und Abläufe sowie durch die Überprüfung der möglichen Zusammenfassung von Organisationseinheiten eine Bündelung von Fachkompetenz sowie eine optimierte Vertretungssituation, die insbesondere der Bürgerschaft zu Gute kommt.

In der Stabsstelle 14 soll auf die Besetzung eines hälftigen Stellenanteils (0,5 der N.N-Vollzeitstelle) verzichtet werden, der zur anteiligen Kompensation der Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle (s.o.) herangezogen werden kann. Die übrige



halbe Stelle soll zur Unterstützung und Vertretung der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung besetzt werden.

Im Fachbereich 32 wird die Einrichtung einer zusätzlichen 0,5-Vollzeitstelle für die Unterstützung der Aufgaben des Gerätewartes bei der Freiwilligen Feuerwehr Meckenheim vorgeschlagen. Die technischen Anforderungen an den Gerätewart sind in den vergangenen Jahren ständig gestiegen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der in Vollzeit beschäftigte städtische Gerätewart gleichzeitig ehrenamtlich die Funktion des Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Meckenheim bekleidet. Ihm wurde bereits mit Schreiben vom 21.08.1990 durch den damaligen Stadtdirektor zugestanden, Aufgaben, die die freiwillige Feuerwehr betreffen, auch während der Dienstzeit zu verrichten. Der Zeitanteil für die Aufgaben des Wehrleiters ist bislang bei der Bemessung des Gerätewartanteils nicht adäquat berücksichtigt worden. Dies soll nunmehr mit der anteiligen personellen Unterstützung erfolgen.

Aufgrund der Zusage des Landes NRW hinsichtlich der fortdauernden anteiligen Förderung der Schulsozialarbeit (zunächst bis Ende 2018) sollen die Stellen der städtischen Schulsozialarbeiter im Fachbereich 40 über das Jahr 2017 hinaus unverändert mit einem Umfang von 3,4 Vollzeitstellen eingerichtet bleiben. Die besetzten Stellen können so weiter befristet besetzt bleiben. Die zwischenzeitlich vakanten Stellen müssen unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen zur Wiederbesetzung von frei werdenden Stellen neu besetzt werden.

Aufgrund der bundesgesetzlichen Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes und der daraus resultierenden Mehrbelastung zur Erfüllung von Pflichtaufgaben wird im Fachbereich 51 zunächst eine Vollzeitstelle der Entgeltgruppe 8 eingerichtet. Inwiefern dieser Stellenanteil auskömmlich ist, muss unterjährig evaluiert werden. Die Verwaltung wird hierüber in den zuständigen Gremien berichten.

Die im Fachbereich 61 vorhandene und zunächst befristet eingerichtete Planstelle soll aufgrund der Fortdauer der Projekte (Integriertes Handlungskonzept) bereits im Rahmen des Doppelhaushaltes 2017/2018 aus Gründen der Planungssicherheit bis zum 31.12.2020 weiter befristet werden.

Nachrichtlich sei darauf hingewiesen, dass im Eigenbetrieb Stadtwerke aufgrund der Alterstruktur eine Elektrikermeisterstelle und aufgrund der dokumentierten Arbeitsbelastung (auch und insbesondere in der Rufbereitschaft) eine weitere Rohrnetzbauerstelle einzurichten ist. Die Kosten hierfür werden aus dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke finanziert.



Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
5011000	Dienstbezüge der Beamten	1.537.270	1.553.040	1.699.320	1.672.710	1.689.450	1.706.330	1.723.360
5012000	Dienstbezüge für tariflich Beschäftigte	9.737.110	11.103.930	11.309.750	11.422.160	11.395.790	11.379.660	11.309.370
5019000	Dienstbezüge der sonstigen Beschäftigten	40.884	45.670	49.980	50.490	51.000	51.510	52.030
5022000	Beiträge zur Versorgungskasse für tariflich Beschäftigte	763.687	859.460	875.890	884.600	882.190	880.910	875.420
5029000	Beiträge zur Versorgungskasse für sonstige Beschäftigte	332	330	180	180	180	180	180
5032000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte	1.923.938	2.197.500	2.252.140	2.274.680	2.262.040	2.258.510	2.244.010
5039000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für sonstige Beschäftigte	12.702	14.570	16.180	16.340	16.500	16.660	16.820
5041000	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	290.447	305.000	305.000	305.000	305.000	305.000	305.000
5051000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beschäftigte	559.257	516.000	410.810	432.600	453.780	397.390	436.540
5061000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Beschäftigte	165.450	105.100	110.350	116.180	122.070	109.200	114.210
5071000	Zuführungen zu Rückstellungen für Altersteilzeit	32.448						
5072000	Zuführungen zu Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub	269.123						
5073000	Zuführungen zu Rückstellungen für Überstunden	138.425						
5091000	Pauschalierte Lohnsteuer	14.268	17.640	17.330	17.470	17.560	17.700	17.760
5092000	Periodenfremde Personalaufwendungen	31.862						
11	- Personalaufwendungen	15.517.201	16.718.240	17.046.930	17.192.410	17.195.560	17.123.050	17.126.686
5113000	Periodenfremde Versorgungsbezüge	96.002	75.000	66.000	66.000	66.000	66.000	66.000
5114000	Verpflichtungsansprüche wegen Diensterrenwechsel	18.428		368.850	383.970	399.800	417.670	438.020
5121000	Versorgungsbezüge Beamte VE	843.600	843.600	843.600	843.600	843.600	843.600	843.600
5151000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger	37.647	28.820					
5161000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger	105.641	12.800	9.940	7.810	5.560	4.270	2.910
12	- Versorgungsaufwendungen	1.101.318	960.220	1.288.390	1.301.380	1.314.960	1.331.540	1.350.530

8.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen stellen nach den Transfer- und Personalaufwendungen den drittgrößten Aufwandsblock im Haushalt dar. Sie enthalten alle Aufwendungen, die mit dem gemeindlichen Verwaltungshandeln („Betriebszweck“) wirtschaftlich zusammenhängen, u. a. Aufwendungen für die Unterhaltung und die Bewirtschaftung des Anlagevermögens, Lehr- und Lernmittel, Aufwendungen für Waren, Vertrieb, sonstige Sachleistungen und Kostenerstattungen an Dritte.

Im Bereich der Unterhaltung wurden Aufwendungen für dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen der baulichen Anlagen, der Grundstücke und des Infrastrukturvermögens eingestellt.



13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	vorläufiges Jahreser- gebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
	Unterhaltung d. Grundstücke u. baulichen Anlagen	2.454.300	5.130.100	7.016.550	3.999.500	4.45.650	2.810.600	2.620.150
	Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens	109.341	189.080	211.040	207.600	199.000	217.980	201.300
	Erstattung f. Aufwendungen v. Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.592.833	2.506.140	2.984.100	3.237.100	1.633.100	1.633.100	1.633.100
	Bewirtschaftung d. Grundstücke und baulichen Anlagen	2.562.602	3.733.700	3.465.805	3.492.950	3.515.800	3.541.250	3.567.050
	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	411.525	467.310	448.700	446.300	474.050	474.050	476.600
	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	1.059.604	1.198.470	1.458.780	1.444.580	1.391.580	1.390.320	1.391.020
	Aufwendungen für Sachleistungen	202.197	1.144.140	266.650	262.750	253.850	222.950	224.510
	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	530.719	1.053.500	985.750	942.300	810.700	702.700	577.350
	Summe:	9.923.121	15.422.440	16.837.375	14.033.080	12.732.730	10.992.950	10.691.080

8.4 Bilanzielle Abschreibungen

Die grundlegende Neuerung im Neuen Kommunalen Finanzmanagement gegenüber der Kameralistik liegt in der vollständigen Darstellung des Ressourcenverbrauchs. Während im kameralen Haushalt nur Abschreibungen für das in kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Anlagevermögen eingestellt wurden, sind nunmehr flächendeckend Abschreibungen für die Abnutzung der Vermögensgegenstände ausgewiesen. Die jährlichen Wertminderungen (Abschreibungen) fließen als Aufwand in die Ergebnisrechnung ein.



Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
5711000	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	39.580	40.730	48.994	72.340	82.260	60.556	30.716
5712100	Abschreibungen auf Brücken und Tunnel planmäßig	74.065	105.250	88.069	115.680	144.458	171.569	182.124
5712200	Abschreibungen auf Gleisanlagen/Streckenausrüstungen/Sicherheit	69.178	69.180	830.139				
5712300	Abschreibungen auf Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	3.936	3.940	16.170	40.612	122.014	122.014	144.236
5712400	Abschreibungen auf Straßennetz/Wege/Plätze/Verkehrsanlagen	3.711.370	3.710.400	3.699.016	3.724.571	3.736.793	3.742.310	3.643.410
5712900	Abschreibungen auf Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	266.207	270.710	272.071	336.738	405.849	419.874	405.604
5713000	Abschreibungen auf Gebäude und Aufbauten	2.098.839	2.185.250	2.327.194	2.463.936	2.681.241	2.897.351	2.854.031
5714000	Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen	59.613	71.030	66.450	64.250	52.780	53.350	57.500
5715000	Abschreibungen auf Betriebsvorrichtungen		1.810	3.604	4.743	5.088	5.088	5.088
5716000	Abschreibungen auf Fahrzeuge	241.790	242.190	246.320	278.310	283.920	300.040	311.950
5717000	Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	161.638	202.140	303.588	342.123	335.620	332.368	335.792
5718000	Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter	162.008	206.300	388.780	206.800	182.650	152.050	
5781000	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen	3.113.736						
5783000	Außerplanmäßige Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	708						
14	- Bilanzielle Abschreibungen	10.002.667	7.108.930	8.290.395	7.650.103	8.032.673	8.256.570	8.121.901

Im Ergebnis 2015 ist bei Sachkonto 5781000 eine außerplanmäßige Abschreibung auf Sachanlagen enthalten. Hierbei handelt es sich um die „außerordentliche Abschreibung“ der Jungholzhalle zum 31.12.2015, da bereits im Dezember 2015 mit den Abrissarbeiten begonnen wurde.

Diesen Abschreibungen stehen zum Teil Erträge aus der Auflösung von Zuwendungen und Beiträgen gegenüber, die in der Bilanz als Sonderposten passiviert werden. Das Verhältnis dieser Erträge zu den Abschreibungsaufwendungen drückt sich in der Kennzahl der Drittförderungsquote aus. Sie verdeutlicht, in welchem Umfang der planmäßige Werteverzehr aus speziellen Entgelten (Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge) im laufenden Haushaltsjahr gedeckt ist. Der nicht gedeckte Teil ist aus allgemeinen Deckungsmitteln zu finanzieren.



Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
	bilanzielle Abschreibungen	10.002.667	7.108.930	8.290.395	7.650.103	8.032.673	8.256.570	8.121.901
4161000	Erträge aus Auflösung SoPo aus Zuwendungen	-4.476.410	-1.776.510	-2.152.629	-2.009.391	-1.971.430	-2.027.593	-2.202.936
4371000	Erträge aus Auflösung SoPo aus Beiträgen	-479.389	-487.530	-479.634	-485.050	-488.373	-492.818	-495.040
4571000	Erträge aus Auflösung sonstiger SoPo	-2.448.043	-2.447.780	-2.446.830	-2.446.830	-2.460.420	-2.481.410	-2.410.150
	Nettoabschreibungen	2.598.825	2.397.110	3.211.302	2.708.832	3.112.450	3.254.749	3.013.775

Die vorstehenden netto Abschreibungsbeträge müssen im städtischen Haushalt zusätzlich erwirtschaftet werden.

8.5 Transferaufwendungen

Als Transferaufwendungen werden Übertragungen der Stadt an den öffentlichen oder den privaten Bereich erfasst, denen keine unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht. Ferner fallen darunter Aufwendungen, die sich überwiegend aus der Sozialgesetzgebung ergeben.

Die Transferaufwendungen sind geprägt durch die Kreisumlage, den Zuschüssen an übrige Bereiche, den Jugendhilfeleistungen, den Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und den an den Erftverband zu leistenden Beitrag.

Mit der Transferaufwandsquote wird der stetig steigende Anteil der Transferleistungen an den ordentlichen Aufwendungen und damit auch der allein hiervon beanspruchten allgemeinen Deckungsmittel (Budgetmittel) deutlich.

Im Haushalt sind nachfolgende Transferaufwendungen ausgewiesen:

Transferaufwendungen	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Betriebskostenzuschüsse							
Kindertageseinrichtungen freier Träger	1.938.437	2.600.000	3.100.000	3.400.000	3.500.000	3.600.000	3.700.000
Zahlungen an Leistungserbringer	4.267.029	4.647.000	4.938.500	4.981.200	4.893.800	5.002.900	5.008.000
Gewerbesteuerumlage	1.230.617	1.347.400	1.389.500	1.423.800	1.461.300	1.325.400	1.373.120
Finanzierungsbeitrag Fonds							
Deutsche Einheit	1.195.456	1.145.300	1.181.100	1.210.250	1.242.100		
Krankenhausumlage	276.225	285.000	285.000	285.000	285.000	285.000	290.000
Kreisumlage allgemein	12.145.321	12.329.350	11.820.000	11.800.000	12.414.723	12.890.163	13.355.071
Kreisumlage ÖPNV	331.598	365.600	513.000	560.000	687.574	713.906	739.654
Finanzierungsbeitrag Solidarumlage	504.068	578.000	337.200	400.000	450.000	500.000	
Asylbewerberleistungsgesetz	1.409.329	4.515.410	3.656.500	3.694.000	3.731.500	3.769.000	3.806.500
Beitrag Erftverband	6.411.616	6.571.700	6.571.700	6.571.850	6.571.850	6.572.400	6.572.400
übrige Zuschüsse etc.	339.615	356.600	339.600	389.600	488.600	389.600	394.600
Summe:	30.049.311	34.741.360	34.132.100	34.715.700	35.726.447	35.048.369	35.239.345

Die Transferaufwendungen stehen grundsätzlich im Fokus der Haushaltssicherung, wenn es um die Frage geht, freiwillige Leistungen zu reduzieren. Gemeint ist damit

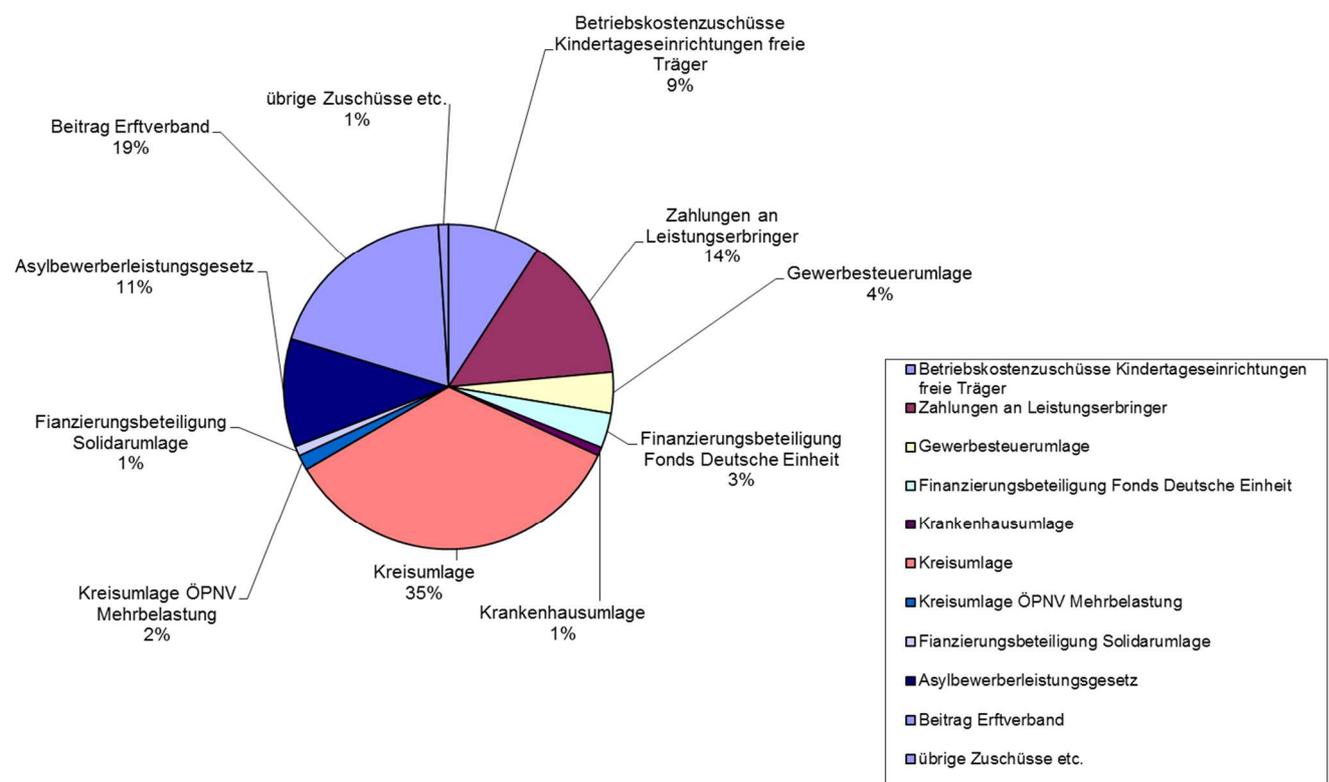


oftmals die Begrenzung bzw. Streichung von städt. Zuschüssen. Wenn man sich jedoch die meisten Transferaufwendungen im Ergebnisplan ansieht, so stellt man fest, dass es sich keineswegs um freiwillige Leistungen handelt, sondern dass die meisten Transferleistungen auf gesetzlichen Grundlagen beruhen.

Zu den kommunalen Sozialtransferaufwendungen gehören kommunale Leistungen nach dem SGB II (u. a. Leistungen für Unterkunft und Heizung der Bezieher von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II), die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Leistungen an Kriegsoffer und ähnliche Anspruchsberechtigte, die Jugendhilfe, sonstige soziale Leistungen sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Bei den Sozialtransferaufwendungen handelt es sich in aller Regel um Aufwendungen für Pflichtaufgaben, bei denen die Gemeinde zwar nicht über das „Ob“, aber über das „Wie“ der Aufgabenerfüllung entscheiden kann. Auch bei der Wahrnehmung dieser Pflichtaufgaben haben die Kommunen daher gewisse Gestaltungsspielräume. Sie haben dabei nach möglichst wirtschaftlichen Formen der Aufgabenwahrnehmung zu suchen (Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vom 9. Juli 2013).

Das nachfolgende Diagramm zeigt die prozentuale Verteilung des Haushaltsjahres 2017.





Kreisumlage

Die Kreisumlage wird nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz auf Basis der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmesszahl der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen unter Berücksichtigung von Abrechnungsbeträgen, die sich aus der endgültigen Festsetzung der Finanzierungsbeteiligung nach dem Solidarbeitragsgesetz und den Kompensationsleistungen ergeben.

Die vom Rhein-Sieg-Kreis erhobene Kreisumlage wird differenziert erhoben und besteht aus der Allgemeinen Kreisumlage und einer gesonderten Umlage zur Deckung der dem Kreis entstehenden Aufwendungen für den öffentlichen Personennahverkehr –ÖPNV.

-

Gemäß Mitteilung des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises vom 22.12.2016 sind durch den Kreistag nachfolgende Umlagehebesätze für den Doppelhaushalt 2017 / 2018 beschlossen worden:

Haushaltsjahr	Umlagehebesatz
2017	36,00 v. H.
2018	35,40 v. H.
2019 bis 2026	35,57 v. H.

In der mit Schreiben vom 12.08.2016 durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises gemäß § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW) eingeleiteten Benehmensherstellung zur Festsetzung der Kreisumlage war zunächst von höheren Hebesätzen ausgegangen worden. Die daraufhin von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erfolgten Einwendungen sowie der ergänzenden Stellungnahme der Kreisverwaltung zu den Maßnahmen zur Fortsetzung der Haushaltskonsolidierung führten dazu, dass durch den Kreistag geringere Umlagehebesätze beschlossen wurden.

Nachrichtlich die für die Haushaltsjahre 2014 bis 2016 festgesetzten Umlagehebesätze sowie die Hebesätze der Jahre 2017 bis 2019 aus der Finanzplanung des Kreises aus dem Haushalt 2015 / 2016.

Haushaltsjahr	Umlagehebesatz
2014	36,13 v. H.
2015	36,59 v. H.
2016	36,59 v. H.
2017	36,17 v. H.
2018	35,57 v. H.
2019	35,36 v. H.

Die Umlage zur Deckung der ÖPNV-Mehrbelastung wird auf der Basis der in den Kommunen gefahrenen Wagenkilometern erhoben.



Auf die Stadt Meckenheim entfällt folgende Mehrbelastung:

Haushaltsjahr	Mehrbelastung ÖPNV
2014	292.565 €
2015	346.000 €
2016	365.000 €
2017	512.621 €
2018	550.763 €

Die Festlegung der Kreisumlage einschließlich der ÖPNV-Mehrbelastung erfolgte neben der Beachtung der Orientierungsdaten für die Jahre 2017 bis 2020 in der Fassung des Erlasses vom 25. Juli 2016 unter Durchführung einer Individualberechnung.

Aufgrund der durchgeführten Individualberechnung ergibt sich für die Stadt Meckenheim nachfolgend zu zahlende Kreisumlage einschließlich ÖPNV-Mehrbelastung:

Transferaufwendungen	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Kreisumlage allgemein	12.145.321	12.329.350	11.820.000	11.800.000	12.414.723	12.890.163	13.355.071
Kreisumlage ÖPNV	331.598	365.600	513.000	560.000	687.574	713.906	739.654
Summe:	12.476.919	12.694.950	12.333.000	12.360.000	13.102.297	13.604.069	14.094.725

Krankenhausumlage

Transferaufwendungen	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Krankenhausumlage	276.225	285.000	285.000	285.000	285.000	285.000	290.000

Bis 2007 wurde die Umlage zur Mitfinanzierung der Kosten der Krankenhäuser in NRW aus dem Vermögenshaushalt und damit investiv gezahlt. Seit der Einführung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)“ sind die Zahlungen an das Land aus dem laufenden Haushalt, also dem Ergebnishaushalt, zu finanzieren.



8.6 Sonstige ordentliche Aufwendungen

An dieser Stelle wird eine Vielzahl von in der Regel kleineren Aufwandskonten zusammengefasst dargestellt. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Aufwendungen:

sonstige ordentliche Aufwendungen	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
sonstige Personalaufwendungen	231.971	300.015	335.050	323.665	306.715	314.715	312.215
Mieten, Pachten	278.258	702.110	756.008	662.108	663.258	663.258	663.258
Aufwandsentschädigungen	192.139	230.320	233.020	229.320	232.820	234.720	262.220
Leasing	69.153	73.100	73.900	74.700	75.500	76.300	77.100
Geschäftsaufwendungen	212.754	251.830	286.280	272.530	271.130	272.030	272.330
Versicherungsbeiträge	322.283	336.565	326.415	342.265	342.315	342.365	342.215
sonstige Aufwendungen	532.673	396.385	418.520	360.520	374.620	332.720	276.920
Summe:	1.839.231	2.290.325	2.429.193	2.265.108	2.266.358	2.236.108	2.206.258

Die Veränderungen bei den Mieten und Pachten ergeben sich durch die Anmietung von Wohnraum zur Unterbringung der schutzsuchenden Menschen sowohl auf dem „privaten“ Wohnungsmarkt als auch die Anmietung des Mewoge-Gebäudes. Ab Mitte 2017 entfällt, aufgrund des Umzuges der Gesamtverwaltung in das neue Rathausgebäude, die Mietzahlung für das Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 25.

9 Finanzielle Beziehungen zwischen der Stadt und den Stadtwerken der Stadt Meckenheim

Die Stadtwerke der Stadt Meckenheim sind ein Eigenbetrieb. Dabei handelt es sich um ein wirtschaftliches Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit, das nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung (§ 114 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)) geführt wird.

Der Eigenbetrieb ist aus der allgemeinen Verwaltung ausgegliedert und wird als Sondervermögen der Gemeinde behandelt. Maßnahmen des Eigenbetriebes werden daher nicht im Haushalt der Gemeinde veranschlagt, sondern im Wirtschaftsplan der Stadtwerke der Stadt Meckenheim. Dennoch sind die Finanzen und die gesamtwirtschaftliche Entwicklung unmittelbar mit dem städtischen Haushalt verflochten:

Im Bereich der Wasserversorgung über die Leistung einer Konzessionsabgabe für das Recht, die öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege und Plätze) zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung innerhalb und außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser erforderlichen Anlagen (Leitungen, Pumpschächte, Hydranten etc.) zu benutzen. Bei der Erweiterung, Betrieb und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung gegen Zahlung des „Verlustausgleiches“ bzw. anders gesagt gegen Kostenerstattung des tatsächlich anfallenden Aufwandes und im Bereich der Nahwärme- und Stromversorgung durch die Kostenerstattung entsprechend der Inanspruchnahme der jeweiligen an das BHKW angeschlossenen Abnahmestellen.



Darüber hinaus erfolgt seitens der Stadtwerke eine Mietzahlung für die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten im städtischen Baubetriebshof sowie für die Unterbringung der Verwaltung in den Räumlichkeiten des Gebäudes Bahnhofstraße 25. Hinzu kommen zu leistende Verwaltungsgemeinkosten für die Inanspruchnahme städtischen Personals, wie z. B. anteilige Kosten eines Mitarbeiters der Stadtkasse, die Inanspruchnahme der IT-Betreuung oder auch die Serviceleistung des Fachbereichs Personals und des Gebäudemanagements. Darüber hinaus findet eine anteilige Verrechnung der Kosten der Betriebsleitung statt.

Von Seiten der Stadt ist eine anteilige Kostenbeteiligung an die Stadtwerke für die Überlassung der Hebedaten aus der Ablesung der Wasserzähler für die Abrechnung des Schmutzwassers zu leisten. Durch die Betriebsprüfung des Finanzamtes wurde das Entgelt je Wasserzähler auf 2,14 Euro festgesetzt.

Demzufolge ergeben sich nachfolgende finanzielle Beziehungen, die im Haushalt der Stadt wie folgt berücksichtigt wurden:

Produkt	P- Bezeichnung	Sachkonto	SK-Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Erträge										
111.5	Gebäudemanagement	4411080	Miete f. Teile d. Gerätehalle	4.698	4.700	4.700	4.700	4.700	4.700	4.700
		4411080	Miete f. Verwaltungsräume	3.654	3.654	4.000	7.300	7.300	7.300	7.300
		4485040	Verwaltungskostenbeitrag der Stadtwerke	179.921	160.000	180.000	200.000	200.000	200.000	200.000
531.1	Ver- und Entsorgung	4511020	Konzessionsabgabe Stadtwerke	183.020	160.000	170.000	170.000	170.000	170.000	170.000
	Summe			371.293	328.354	358.700	382.000	382.000	382.000	382.000
Aufwendungen										
531.1	Ver- und Entsorgung	5235010	Erstattung an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen (Erstattung f. d. Erhebung d. Wasserverbrauchsdaten)	16.000	16.000	16.000	16.000	16.000	16.000	16.000
541.1	Verkehr	5235010	Erstattung an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen (Straßenbeleuchtung)	791.676	700.000	860.000	870.000	870.000	870.000	870.000
diverse	Heiz- und Stromkosten in allen, an das BHKW angeschlossenen Gebäuden	5241020 u. 5241010	Strom / Heizung	651.209	800.000	775.000	750.000	750.000	750.000	750.000
	Summe			1.458.885	1.516.000	1.651.000	1.636.000	1.636.000	1.636.000	1.636.000

10 Investitionstätigkeit

§ 4 Abs. 4 GemHVO schreibt vor, dass in den Teilfinanzplänen Investitionen oberhalb der vom Rat festzulegenden Wertgrenzen als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind. Bei Investitionen unterhalb dieser Wertgrenzen werden die zugehörigen Ein- und Auszahlungen summarisch dargestellt.

Um eine ausreichende Genauigkeit in der Darstellung des Finanzbedarfs für Investitionen zu erreichen, und andererseits eine zu kleinteilige, unübersichtliche und arbeitsaufwändige Darstellung im Haushaltsplan zu vermeiden, hat der Rat der



Stadt Meckenheim folgende Wertgrenzen für Investitionen, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, beschlossen:

- für Immobilieninvestitionen	50.000 €
- für Investitionen im Bereich des mobilen und immateriellen Anlagevermögens	20.000 €

Die Wertgrenzen für Investitionen nach § 14 GemHVO wurden wie folgt festgelegt:

Die Wertgrenze nach § 14 Abs. 1 GemHVO für die Aufstellung eines Wirtschaftlichkeitsvergleiches wird auf 20.000 € festgelegt.

Die Wertgrenze gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO nach der Ermächtigungen für Baumaßnahmen erst im Finanzplan veranschlagt werden dürfen, wird auf 50.000 € festgelegt.

Ferner dürfen investive Maßnahmen erst begonnen werden, wenn die eingeplanten Zuweisungen bewilligt sind bzw. ein vorzeitiger Baubeginn genehmigt ist und die Eigenmittel dafür zur Verfügung stehen.

Zur Finanzierung der im Haushaltsjahr 2017 vorgesehenen Investitionsmaßnahmen ist eine Kreditaufnahme für Investitionen im Umfang von 12.004.383 Euro veranschlagt.

Für die Haushalte 2017 bis 2021 sind folgende wesentlichen Investitionsmaßnahmen vorgesehen:

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Verpflichtungs-Ermächtigungen	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
I-HIST	historische Anlagegüter	305.000						
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	305.000						
OBER Oberhalb der festgesetzten Wertgrenze								
I-09-008	Neubau Rathaus	563.000	240.000	50.000	50.000			
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	563.000	240.000	50.000	50.000			
I-09-013	Nördl. Stadterweiterung Integriertes Handlungskonzept	1.000.000	1.900.000		700.000	400.000		
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.000.000	1.900.000		700.000	400.000		
I-09-016	Neubau Außenumkleide SZ	450.000	-450.000					
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	450.000	-450.000					



Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Verpflichtungs-Ermächtigungen	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
I-09-028	Straßenbau Merler Keil I, KAG-pflichtig	293.000	250.000					
	21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	7.000						
	25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	300.000	250.000					
I-10-002	Gerätewagen Logistik Merl							80.000
	26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							80.000
I-10-004	Komplettmaßnahme Burgstr. / Hilberather Str	-3.000						
	21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	3.000						
I-10-008	Neubau behindertengerechter Buswartehallen	60.000	120.000	160.000	-40.000	-40.000	-40.000	
	18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	100.000	100.000		100.000	100.000	100.000	
	25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	160.000	220.000	160.000	60.000	60.000	60.000	
I-10-013	U3-Anbau KiTa Mühlenstraße 2	85.000						
	25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	85.000						
I-11-003	U3-Anbau KiTa Kastanienstr. 2	30.000	30.000					
	25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	30.000	30.000					
I-11-004	U3-Anbau KiTa Siebengebirgsring 10	75.000	208.000		70.000	70.000	70.000	70.000
	12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		70.000		70.000	70.000	70.000	70.000
	18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		162.000					
	25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	75.000	300.000					
I-11-008	Fußweg Nordstraße (Lückenschluss)	-16.000						
	21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	16.000						
I-11-009	Stichweg Wissfeldstraße	-35.000						
	21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	35.000						



Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Verpflichtungs-Ermächtigungen	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
I-11-010	Neubau Bachverrohrung Unterdorfstraße	900.000	900.000	200.000	178.000			
	21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten				22.000			
	25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	900.000	900.000	200.000	200.000			
I-11-014	Unternehmerpark Kottenforst (ASB-Flächen)	1.850.000	1.680.000	11.214.000	1.020.000	-190.000	-24.000	1.180.000
	19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen		320.000		1.280.000	1.120.000	1.024.000	864.000
	24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	1.850.000	2.000.000	11.214.000	2.300.000	930.000	1.000.000	2.044.000
I-12-002	Ein-satzzeitwagen Wehrrührer	3.000						
	26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	3.000						
I-12-010	Alt-stadt-Umsetzung Integriertes Handlungskonzept	2.975.000	1.123.500	1.100.000	-501.000	1.032.000	603.000	
	18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.231.500	1.275.000		1.701.000	458.000	347.000	
	21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten		386.500					
	24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	1.400.000	1.400.000	100.000	100.000			
	25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.806.500	1.385.000	1.100.000	1.100.000	1.490.000	950.000	
I-12-012	Grundstück HWRB Ersdorf				80.000			
	24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen				80.000			
I-12-013	IN-FOMA Analyse & Steuerungsmodul	40.000	40.000		30.000	25.000	20.000	20.000
	26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	40.000	40.000		30.000	25.000	20.000	20.000



Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Verpflichtungs-Ermächtigungen	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
I-12-020	Neubau Kita Nördliche Stadterweiterung	50.000						
25 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	50.000						
I-13-002	Ankauf Grundst. Bauleitplanung & Verkehrsflächen	200.000	200.000	2.000.000	200.000	200.000	200.000	200.000
24 -	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	200.000	200.000	2.000.000	200.000	200.000	200.000	200.000
I-13-008	Straßenerneuerung (KAG) An der ev. Kirche	10.000						100.000
25 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	10.000						100.000
I-13-009	Straßenerneuerung (KAG) An den Hohen Baumgärten	10.000						70.000
25 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	10.000						70.000
I-13-010	Urnengrabanlage (Baumfläche mit Urnenhülsen)				31.000			
24 -	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen				31.000			
I-13-018	Neubau Jungholzhalle		320.000					
25 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen		320.000					
I-13-019	Herstellung weiterer Urnenwand Bonner Straße	35.000						
24 -	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	35.000						
I-13-022	Sanierung und Neukonzeption Schulcampus KAG/GSH				300.000	300.000		
25 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen				300.000	300.000		
I-13-028	Merler Keil II (KAG-pflichtig)	399.000	3.882.000	700.000	100.000	-200.000	-200.000	
21 +	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	301.000	200.000		100.000	200.000	200.000	
25 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	700.000	4.082.000	700.000	200.000			



Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Verpflichtungs-Ermächtigungen	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
I-13-029	Sportplatz Altendorf-Erstdorf (Aufbauen)		35.000					
	24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen		35.000					
I-13-030	Nördliche Stadterweiterung Infrastruktur EBK/UGS	300.000	1.200.000		100.000	800.000		
	25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	300.000	1.200.000		100.000	800.000		
I-14-003	Rüstwagen RW 1 Meckenheim	50.000						
	26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	50.000						
I-14-005	Bestuhlung PZ im KAG Gymnasium		25.000					
	26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		25.000					
I-14-023	Erbpacht Grundstück für KiTa "Merler Keil"	150.000			90.500			
	24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	150.000			90.500			
I-14-025	KiTa "Im Ruhfeld"	800.000						
	25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	800.000						
I-15-002	Neubau Parkpalette Neuer Markt	80.000	100.000		5.000.000	500.000		
	25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	80.000	100.000		5.000.000	500.000		
I-15-003	Spielplatz Kindergarten "Im Ruhfeld"	20.000						
	24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	20.000						
I-15-005	Herstellen Ausgleichsflächen Bergerwiesen	55.000	100.000	50.000	50.000	50.000		
	25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	55.000	100.000	50.000	50.000	50.000		



Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Verpflichtungs-Ermächtigungen	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
I-15-007	Sanierung und Neukonzeption KGS Merl	250.000	800.000	3.200.000	3.200.000			
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	250.000	800.000	3.200.000	3.200.000			
I-16-001	Ersatz Pritschenwagen Baubetriebshof SU-2489		60.000					
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		60.000					
I-16-002	Löschgruppenfahrzeug TLF 3000	15.000	280.000					
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	15.000	280.000					
I-16-004	Ersatz Geräteträger Baubetriebshof SU-6430				50.000			
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				50.000			
I-16-005	Ersatz Hansa SU-SM 127						80.000	
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						80.000	
I-16-006	Mannschaftstransportwagen (MTW) Merl		40.000					
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		40.000					
I-16-007	Sanierung und Neukonzeption KGS M'heim - Altdorf		200.000		200.000	200.000		
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen		200.000		200.000	200.000		
I-16-008	Umbau und Neukonzeption Baubetriebshof	50.000	50.000	1.100.000	350.000	750.000		
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	50.000	50.000	1.100.000	350.000	750.000		
I-16-009	Digitalisierung der Feuerwehr	91.700	27.400					
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	91.700	27.400					



Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Verpflichtungs-Ermächtigungen	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
I-16-010	Blitzschutzanlage Kita Rappelkiste	25.000						
24 -	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	25.000	25.000					
25 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen		-25.000					
I-16-011	Herstellung Lagerfläche für Abfälle Waldfriedhof	20.000	20.000					
24 -	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	20.000	20.000					
I-16-012	Austausch der Lichtsignalanlage Klosterstraße	25.000						
24 -	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	25.000						
I-16-013	Anschaffung eines Geoinformationssystem (GIS)	40.000	40.000		35.000			
26 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	40.000	40.000		35.000			
I-16-014	Erstausstattung Kita Ruhrfeld	120.000						
26 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	120.000						
I-16-015	Errichtung Notunterkunft auf der Werferwiese	1.650.000						
25 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.650.000						
I-16-016	Errichtung Notunterkunft Pater-Müller-Straße	850.000						
25 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	850.000						
I-16-017	Ersteinrichtungen Flüchtlingsunterkünfte	227.480						
26 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	227.480						



Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Verpflichtungs-Ermächtigungen	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
I-16-018	Fitness-Parcours für Senioren							
18 +	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	15.000						
24 -	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	15.000						
I-16-019	Einbruchmeldeanlage im Baubetriebshof	18.500						
18 +	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	5.200						
24 -	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	23.700						
I-16-020	Ankauf Grundstücke für RHB "Merler Keil"	110.000	110.000					
24 -	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	110.000	110.000					
I-17-002	Ersatz Geräteträger Baubetriebshof SU-6631	80.000						
26 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	80.000						
I-17-004	Sanierung und Neukonzeption GGS und OGS Merl	250.000	150.000	4.350.000	700.000	3.250.000	400.000	
25 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	250.000	150.000	4.350.000	700.000	3.250.000	400.000	
I-17-005	Ersatz Anhänger-Häcksler SU-SM 2414	40.000						
26 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	40.000						
I-17-006	Ersatz Bagger Yanmar B55		80.000					
26 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		80.000					
I-17-007	Ersatz Skoda Fabia SU-SM 2260		20.000					
26 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		20.000					



Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Verpflichtungs-Ermächtigungen	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
I-17-009	Löschgruppenfahrzeug LF 10-6 Merl		400.000					
	26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		400.000					
I-17-010	Serveranlage im neuen Rathaus		105.000					
	26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		105.000					
I-17-011	Notstromaggregat Feuerwehrgerätehaus Meckenheim		42.000					
	24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen		42.000					
I-18-002	Drehleiterfahrzeug DLK 23-12							900.000
	26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							900.000
I-18-005	Erweiterung Waldfriedhof / Urnenwand		20.000					
	24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen		20.000					
I-18-006	Ersatz JBC-Trac SU-2856				120.000			
	26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				120.000			
I-18-008	Ersatz Nissan Note SU-SM 468				20.000			
	26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				20.000			
I-18-009	Ersatz Anhänger-Häcksler SU-SM 404	35.000						
	26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	35.000						



Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Verpflichtungs-Ermächtigungen	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
I-18-010	Ersatz Skoda Fabia SU-SM 2270, FB 63				20.000			
26 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				20.000			
I-18-011	Ersatz Anbaugerät JBC-Trac				40.000			
26 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				40.000			
I-19-009	Ersatz Pritschenwagen Baubetriebshof SU-2893					50.000		
26 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					50.000		
I-19-010	Ersatz Pritschenwagen Baubetriebshof SU-2428					50.000		
26 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					50.000		
I-19-011	Ersatz Dacia Logan SU-SM 302, FB 32					20.000		
26 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					20.000		
I-19-012	Ersatz Großflächenmäher Toro Groundmaster					70.000		
26 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					70.000		
I-19-013	Löschgruppenfahrzeug LF 10-6 Lüftelberg					400.000		
26 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					400.000		
I-20-002	Ersatz Skoda Roomster SU-SM 2230						20.000	
26 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						20.000	
I-20-007	Ersatz Baggerlader						50.000	
26 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						50.000	



Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Verpflichtungs-Ermächtigungen	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
I-20-008	Ersatz Smart SU-SM 330, FB 67						15.000	
26 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						15.000	
I-20-010	Ersatz Skoda Fabia SU-SM 2280, FB 65							20.000
26 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							20.000
I-20-011	Ersatz Hyundai i30 SU-SM 303, FB 20						20.000	
26 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						20.000	
I-20-012	Ersatz VW Fox SU-SM 467, FB 65							
26 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							
I-20-013	Mannschaftstransportwagen (MTW) Meckenheim						40.000	
26 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						40.000	
I-20-014	Mannschaftstransportwagen (MTW) Altendorf						40.000	
26 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						40.000	
I-21-001	Ersatz VW Crafter SU-2676							40.000
26 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							40.000
I-21-002	Ersatz Fiat Daily mit Roll-Container, Tiefbau							80.000
26 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							80.000
I-22-001	Ersatz Hubsteiger							
26 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							



Nr. Bezeichnung	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Verpflichtungs-Ermächtigungen	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
I-22-002 Ersatz Mercedes Sprinter SU-SM 2250							
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							
I-22-003 Ersatz Dacia Logan SU-SM 2401							
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							
I-22-004 Kommandowagen Wehrführer							
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							
I-22-005 Einsatzleitwagen 1							
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							
I-22-006 Neubau Bachverrohrung und Sanierung Oberdorfstraße			200.000	100.000	400.000	1.200.000	500.000
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen			200.000	100.000	400.000	1.200.000	500.000
I-23-001 Ersatz Mercedes Sprinter SU-SM 2240							
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							
I-23-002 Ersatz Minibagger							
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							
I-23-003 Ersatz Mähdeck für Geräteträger							
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							
I-24-001 Löschgruppenfahrzeug LF 20 Meckenheim							
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							



Nr. Bezeichnung	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Verpflichtungs-Ermächtigungen	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
I-24-002 Ersatz Iveco Pritsche SU-SM 3350							
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							
I-24-003 Ersatz Iveco Pritsche SU-SM 3360							
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							
I-25-001 Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 Meckenheim							
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							
I-25-002 Ersatz Iveco Pritsche SU-SM 142							
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							
I-25-003 Ersatz Anbaugerät für Geräteträger							
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							
I-26-001 Ersatz VW Crafter SU-SM 148							
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							
I-26-002 Ersatz Mähdeck für Großflächenmäher							
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							
I-GB-GEWFL Veräußerung von Gewerbeflächen	-106.000						
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	106.000						
I-GRUND Veräußerung von sonst. Grundstücken	-6.750	-13.770		-6.750	-6.750	-6.750	-6.750
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	6.750	13.770		6.750	6.750	6.750	6.750
Summe	14.213.930	14.334.130	24.324.000	12.286.750	8.130.250	2.487.250	3.253.250
UNTER Unterhalb der festgesetzten Wertgrenze Summe	681.350	966.800		439.100	416.100	378.500	387.800



Systembedingt können die Verpflichtungsermächtigungen beim Doppelhaushalt nicht in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 einzeln ausgewiesen werden. Insofern wird in der Übersicht der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2017 dargestellt.

Der Betrag in Höhe von 24.324.000 € teilt sich auf die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wie folgt auf:

Jahr	
2017	9.110.000 €
2018	15.214.000 €
Gesamt:	24.324.000 €



11 Liquide Mittel

Der Finanzplan gibt durch die zusammenfassende Darstellung aller geplanten Ein- und Auszahlungen einen wichtigen Überblick über die tatsächliche finanzielle Lage der Stadt Meckenheim wieder. Der Finanzplan teilt sich in Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

Der Finanzplan stellt sich unter Berücksichtigung sämtlicher Ein- und Auszahlungen einschließlich der Investitionen und Kreditaufnahmen wie folgt dar:

	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.038.389	59.626.734	63.768.410	66.399.330	66.112.240	68.637.480	70.015.550
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	57.014.022	76.017.285	78.934.022	76.195.800	76.302.388	73.988.134	73.437.218
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.975.633	-16.390.551	-15.165.612	-9.796.470	-10.190.148	-5.350.654	-3.421.668
Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.651.184	-17.084.097	-17.934.604	-9.981.285	-5.692.885	-292.017	-1.218.335
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	5.436.675	15.655.857	16.528.204	8.729.285	4.406.755	-1.012.913	129.785
liquide Mittel	436.396	-17.818.791	-16.572.012	-11.048.470	-11.476.278	-6.655.584	-4.510.218

Nach den vorliegenden Planungen wird sich der Bestand an liquiden Mitteln weiter verschlechtern. Das Liquiditätsdefizit muss durch die Aufnahme von Kassenkrediten (Fremdkapital) finanziert werden.

Die Investitionen müssen teilweise durch Kreditaufnahmen bestritten werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Zinsen als auch die Abschreibungen negative Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung haben. Hinzu kommen sowohl die Tilgungen der bisherigen Verbindlichkeiten als auch die Tilgungen der neu eingegangenen Verpflichtungen, so dass auch der Saldo aus Finanzierungstätigkeit eine weitere Verschlechterung der liquiden Mittel in jedem Haushaltsjahr verursacht.



12 Entwicklung des Eigenkapitals

Dem Haushaltsplan liegen Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan zugrunde. Die Einzelansätze des Haushaltes 2017 / 2018 ergeben innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung bis 2021 folgendes Bild:

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
01	Steuern und ähnliche Abgaben	36.191.744	37.835.174	39.621.960	42.251.890	43.621.550	45.853.220	45.953.940
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.286.546	6.985.710	6.884.159	6.462.491	6.288.130	6.391.393	6.594.136
03	+ Sonstige Transfererträge	134.638	133.000	144.000	144.000	144.000	144.000	144.000
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.634.563	8.539.420	8.773.734	8.853.590	8.868.573	8.882.718	8.905.440
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	455.777	444.340	414.770	415.940	415.140	415.140	415.140
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.996.116	6.296.480	8.750.430	8.730.710	6.968.350	6.974.000	6.971.100
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	4.721.496	3.970.610	4.459.530	5.660.080	5.481.670	5.388.180	5.142.930
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	76.762						
10	= Ordentliche Erträge	63.497.643	64.204.734	69.048.583	72.518.701	71.787.413	74.048.651	75.126.686
11	- Personalaufwendungen	15.517.201	16.718.240	17.046.930	17.192.410	17.195.560	17.123.050	17.094.700
12	- Versorgungsaufwendungen	1.101.318	960.220	1.288.390	1.301.380	1.314.960	1.331.540	1.350.530
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.923.121	15.422.440	16.837.375	14.033.080	12.732.730	10.992.950	10.691.080
14	- Bilanzielle Abschreibungen	10.002.667	7.108.930	8.290.395	7.650.103	8.032.673	8.256.570	8.121.901
15	- Transferaufwendungen	30.049.311	34.741.360	34.132.100	34.715.700	35.726.447	35.048.369	35.239.345
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.839.231	2.290.325	2.419.193	2.265.108	2.266.358	2.236.108	2.206.258
17	= Ordentliche Aufwendungen	68.432.849	77.241.515	80.014.383	77.157.781	77.268.728	74.988.587	74.703.814
18	= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	-4.935.206	-13.036.781	-10.965.800	-4.639.080	-5.481.315	-939.936	422.872
19	+ Finanzerträge	6.103	4.100	3.870	3.740	3.600	3.470	3.370
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.145.130	1.140.000	1.404.000	1.604.000	1.586.500	1.538.000	1.490.000
21	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	-1.139.027	-1.135.900	-1.400.130	-1.600.260	-1.582.900	-1.534.530	-1.486.630
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-6.074.233	-14.172.681	-12.365.930	-6.239.340	-7.064.215	-2.474.466	-1.063.758
23	+ Außerordentliche Erträge	391.327	5.900	5.900	5.900	5.900	5.900	5.900
24	- Außerordentliche Aufwendungen	997.560						
25	= Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)	-606.233	5.900	5.900	5.900	5.900	5.900	5.900
26	= Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	-6.680.467	-14.166.781	-12.360.030	-6.233.440	-7.058.315	-2.468.566	-1.057.858
29	= Ergebnis (Zeilen 26,27,28)	-6.680.467	-14.166.781	-12.360.030	-6.233.440	-7.058.315	-2.468.566	-1.057.858



Nach dem 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz ist nunmehr die Darstellung der Entwicklung des Eigenkapitals für alle Kommunen zwingend vorgeschrieben. Bisher war die Darstellung nur für HSK-Kommunen zwingend vorgeschrieben bzw. wurde durch die Kommunalaufsicht als Auflage zum Haushalt vorgegeben.

Das Eigenkapital ergibt sich zwangsläufig aus dem Saldo zwischen den Wertansätzen der Vermögensgegenstände und der Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite und der Summe aus Rückstellungen, Sonderposten, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz.

Allgemeine Rücklage

Bei der Allgemeinen Rücklage handelt es sich um die Saldogröße aus Vermögen und Schulden. Ist der Saldo negativ, so ist diese Differenz auf der Aktivseite der Bilanz als „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

Sonderrücklage

In die Sonderrücklage werden zweckgebundene Rücklagen aus erhaltenen Investitionszuwendungen bzw. Kapitalzuschüsse eingestellt, deren ertragswirksame Auflösung seitens des Zuwendungsgebers ausgeschlossen wurde. Darüber hinaus gibt es die freiwillige Sonderrücklage. Diese wird gebildet, um die vom Rat beschlossene Herstellung oder Anschaffung von Vermögensgegenständen sicherzustellen.

Ausgleichsrücklage

Diese Rücklage kann zum Haushaltsausgleich herangezogen werden. Sie kann aus eventuellen Überschüssen aus der Ergebnisrechnung jährlich auch wieder aufgestockt werden.

Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Dieser Saldo bildet sich aus der Differenz zwischen Aufwendungen und Erträgen aus der Ergebnisrechnung.

Nach den Haushaltsplanungen wird sich der Haushalt der Stadt Meckenheim in den Jahren 2017 bis 2021 voraussichtlich wie folgt im Ergebnis entwickeln:

	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Ordentliche Erträge	63.497.643	64.204.734	69.048.583	72.518.701	71.787.413	74.048.651	75.126.686
Ordentliche Aufwendungen	68.432.849	77.241.515	80.014.383	77.157.781	77.268.728	74.988.587	74.703.814
Ordentliches Ergebnis	-4.935.206	-13.036.781	-10.965.800	-4.639.080	-5.481.315	-939.936	422.872
Finanzergebnis	-1.139.027	-1.135.900	-1.400.130	-1.600.260	-1.582.900	-1.534.530	-1.486.630
Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	-6.074.233	-14.172.681	-12.365.930	-6.239.340	-7.064.215	-2.474.466	-1.063.758
Außerordentliches Ergebnis	-606.233	5.900	5.900	5.900	5.900	5.900	5.900
Ergebnis	-6.680.466	-14.166.781	-12.360.030	-6.233.440	-7.058.315	-2.468.566	-1.057.858

Das Eigenkapital und dessen Veränderung durch die Jahresabschlüsse haben wesentliche Auswirkungen auf den Haushaltsausgleich der Stadt Meckenheim, da diese Position maßgeblich die maximale Höhe des Verlustes bestimmt, der in der



Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden kann bzw. ab der die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes notwendig ist (vgl. Punkt 4).

Zwischenzeitlich ist die Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 erfolgt.

Der Jahresabschluss 2015 weist einen Fehlbetrag in Höhe von 6.680.467 € aus.

Bei der Aufstellung des Haushaltes wurde von einem Defizit in Höhe von 6.290.799 € ausgegangen. Damit liegt der Fehlbetrag im Ergebnis um 389.668 € höher als bei der Aufstellung des Haushaltes prognostiziert wurde.

Bei der im Haushalt 2016 zum Jahresabschluss 2015 erfolgten ersten Hochrechnung wurde, entsprechend des Rückgangs bei den Erträgen aus den Gewerbesteuern um rd. 3 Mio. €, den Mehraufwendungen bei den Transferaufwendungen zur Finanzierung der sozialen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, der Finanzierung zusätzlicher Betreuungsplätze sowie den Mehrkosten beim Personal- und Versorgungsaufwand um rd. 1,2 Mio. € (u. a. durch den Tarifabschluss im Sozial- und Erziehungsdienst, der zusätzlichen Kita-Betreuung und zusätzliches Personal im Bereich der Flüchtlingsbetreuung / Koordination und dem Gebäudemanagement), dem Mehraufwand bei den Sach- und Dienstleistungen (wie Unterhaltung der Gebäude – Brandschutz, Feuchteschäden etc.) und der Unterhaltung von Grundstücken, von einem vorläufigen Fehlbetrag in Höhe von rd. 7,4 Mio. € ausgegangen. Dies hätte einem Eigenkapitalverzehr von 10,15 % entsprochen. Hieraus folgte unter Berücksichtigung der Plandaten zum Haushalt 2016 ff, mit einem Fehlbedarf in 2016 von rd. 14,2 Mio. € (Eigenkapitalverzehr von 21,45 %) und in 2017 von 12,1 Mio. € (= 23,36 Eigenkapitalverzehr), dass die Stadt in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren mit ihrem Haushaltsdefizit über der sog. 5 %-Hürde liegen würde.

Demzufolge hatte die Stadt Meckenheim, gem. § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW, zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist.

Seit Beginn des Jahres 2016 hat sich – entgegen den Erwartungen – die Zuweisung von Flüchtlingen stark reduziert. So dass die in der Haushaltsplanung noch getroffenen Prognosen seitens der Verwaltung unterjährig bereits nach unten korrigiert wurden. Diese neue Situation bedeutet für den städtischen Haushalt eine deutliche Reduzierung des Volumens sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandsseite. Hinzu kommt die späte Rechtskraft des Haushaltes 2016.

Hierdurch konnten nicht mehr alle im Haushalt 2016 berücksichtigten Maßnahmen umgesetzt werden. Insbesondere im Bereich der Unterhaltung der städtischen Gebäude, Grundstücke und Außenanlagen sowie der Infrastruktur macht dies einen Umfang bei den Sach- und Dienstleistungen von rd. 3 Mio. € aus. Dies bedeutet nicht, dass auf die Umsetzung dieser Maßnahmen verzichtet werden kann, sondern die erforderlichen Umsetzungen wurden bei der Aufstellung des Haushaltes 2017 / 2018 sowie der Planungsjahre bis 2026 berücksichtigt und führen dort – entgegen der bisherigen Finanzplanung – zu Verschiebungen in den Haushaltsansätzen. Hinzu kommen die Minderausgaben im Bereich der Sozialen Leistungen für Asylbewerber von rd. 3 Mio. sowie bei den Personalaufwendungen in Höhe von rd.



950.000 €. Außerdem ergeben sich Minderaufwendungen bei den Abschreibungen für nicht getätigte oder noch im Bau befindliche Investitionen. Den Minderaufwendungen stehen erfreulicherweise auf der Ertragsseite auch Mehreinnahmen gegenüber, so z. B. im Bereich der Gewerbesteuer in Höhe von rd. 1, 5 Mio. €.

Insgesamt führen die vorläufigen Ergebnisse dazu, dass entgegen des in der Haushaltsplanung 2016 ausgewiesenen Fehlbetrages in Höhe von 14.166.781 € mit einem Fehlbetrag in Höhe von voraussichtlich rd. 2.732.836 € zu rechnen ist.

Die im Rahmen des Haushaltsjahres 2017 / 2018 sowie dem Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum bis 2021 geplanten Erträge und Aufwendungen belegen eine anhaltende Fehlbedarfssituation mit einer sinkenden Tendenz ab 2018. Ein struktureller Haushaltsausgleich ist innerhalb des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums nicht darstellbar.

Vielmehr weisen die Planungen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 voraussichtliche Jahresfehlbeträge von rd. 12,3 bzw. 6,2 Mio. € und damit von einem Eigenkapitalverzehr von rd. 19,29 % bzw. 12,05 % aus.

Trotz aller Spar- und Konsolidierungsbemühungen der letzten Jahre verbleibt der Stadt Meckenheim keine andere Möglichkeit als den Weg der Haushaltssicherung. Ein erstes Haushaltssicherungskonzept wurde zum Haushalt 2016 erstellt. Dem nunmehr vorliegenden Haushalt 2017 / 2018 ist die 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2016 bis 2026 beigefügt.

Die voraussichtliche Entwicklung der Allgemeinen Rücklage stellt sich auf der Basis der vorgenannten Rahmenbedingungen wie folgt dar:



		2009	2010	2011	2012	2013*	2014*	2015*
Erträge (insgesamt)						55.598.370,12	60.284.393,72	63.895.071,93
Aufwendungen (insgesamt)						60.785.868,71	63.538.214,02	70.575.538,69
Jahresergebnis (n. Ergeb.plan)		-5.709.274,65	-4.794.314,01	-820.790,23	1.177.723,10	-5.187.498,59	-3.253.820,30	-6.680.466,76
Ausgleichsrücklage	Anfangsbestand	11.861.145,61	6.151.870,96	1.357.556,95	536.766,72	1.714.489,82	0,00	0,00
	Verringerung (-)	-5.709.274,65	-4.794.314,01	-820.790,23	0,00	-1.714.489,82	0,00	0,00
	Zuführung (+)				1.177.723,10	0,00	0,00	0,00
	Schlussbestand	6.151.870,96	1.357.556,95	536.766,72	1.714.489,82	0,00	0,00	0,00
Haushaltsausgleich (Ja/Nein)						nein	nein	nein
Allgemeine Rücklage	Anfangsbestand	78.766.224,13	79.650.463,50	79.917.980,07	80.532.941,63	79.935.071,09	76.746.163,60	73.496.914,61
	Verringerung (-)	0,00	0,00	0,00	-597.870,54	-3.473.008,77	-3.253.820,30	-6.680.466,76
	Verringerung (%)	0,00	0,00	0,00	0,00	-4,34	-4,24	-9,09
	Zuführung (+)	884.239,37	267.516,57	614.961,56	0,00	284.101,28	4.571,31	
	Schlussbestand	79.650.463,50	79.917.980,07	80.532.941,63	79.935.071,09	76.746.163,60	73.496.914,61	66.816.447,85

*Die Jahresabschlüsse wurden am 27.01.2016 durch den Rat festgestellt.

** Der Jahresabschluss wurde durch den Rat am 5.04.2017 festgestellt.



		vorläufiges Ergebnis 2016	2017	2018	2019	2020	2021
Erträge (insgesamt)		66.381.421,03	69.058.353,00	72.528.341,00	71.796.913,00	74.058.021,00	75.135.956,00
Aufwendungen (insgesamt)		69.114.257,01	81.418.383,00	78.761.781,00	78.855.228,00	76.526.587,00	76.193.814,00
Jahresergebnis (n. Ergeb.plan)		-2.732.835,98	-12.360.030,00	-6.233.440,00	-7.058.315,00	-2.468.566,00	-1.057.858,00
Haushaltsausgleich (Ja/Nein)		nein	nein	nein	nein	nein	nein
Allgemeine Rücklage	Anfangsbestand	66.816.447,85	64.083.611,87	51.723.581,87	45.490.141,87	38.431.826,87	35.963.260,87
	Verringerung (-)	-2.732.835,98	-12.360.030,00	-6.233.440,00	-7.058.315,00	-2.468.566,00	-1.057.858,00
	Verringerung (%)	-4,09	-19,29	-12,05	-15,52	-6,42	-2,94
	Zuführung (+)						
	Schlussbestand	64.083.611,87	51.723.581,87	45.490.141,87	38.431.826,87	35.963.260,87	34.905.402,87

		2022	2023	2024	2025	2026
Erträge (insgesamt)		76.947.491,00	75.547.071,00	77.313.224,00	79.152.413,00	81.149.723,00
Aufwendungen (insgesamt)		76.790.001,00	75.665.757,00	76.450.377,00	77.137.740,00	77.853.056,00
Jahresergebnis (n. Ergeb.plan)		157.490,00	-118.686,00	862.847,00	2.014.673,00	3.296.667,00
Haushaltsausgleich (Ja/Nein)		ja	nein	ja	ja	ja
Allgemeine Rücklage	Anfangsbestand	34.905.402,87	35.062.892,87	34.944.206,87	35.807.053,87	37.821.726,87
	Verringerung (-)	157.490,00	-118.686,00	862.847,00	2.014.673,00	3.296.667,00
	Verringerung (%)		-0,34			
	Zuführung (+)					
	Schlussbestand	35.062.892,87	34.944.206,87	35.807.053,87	37.821.726,87	41.118.393,87



13 Konsolidierungsmaßnahmen

13.1 Konsolidierungsmaßnahmen 2012 bis 2015

Mit Verfügung vom 19. Mai 2011 hat die Kommunalaufsicht die Stadt Meckenheim zum Haushalt 2011 darauf hingewiesen, dass die Stadt, da sie in den Jahren 2011, 2012 und 2014 (Basis war der Haushaltsplan des Jahres 2011) nur knapp die 5%-Grenze unterschreitet, konsequent das Ziel verfolgen muss, die Haushaltslage zu verbessern, um dem fortschreitenden Eigenkapitalverzehr entgegenzuwirken. Hierzu gehören neben Reduzierungen der Aufwendungen auch die Prüfung und Ausschöpfung von Möglichkeiten der Ertragserzielung. Ferner wurde die Verwaltung gebeten, die Fortführung und Weiterentwicklung der Konsolidierung in Form eines Konsolidierungskonzeptes in den nächsten Haushaltsjahren fortzuschreiben und über konkret erreichte Verbesserungen zu berichten. Die in diesem Zusammenhang im Vorbericht zum Haushalt 2012 dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen wurden durch die Kommunalaufsicht im Genehmigungsverfahren begrüßt und mit der Bitte versehen, diesen Weg auch in den folgenden Jahren konsequent weiter zu verfolgen und weitere Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen sowie umzusetzen. Auch die Genehmigung zum Haushalt 2013 verwies auf die konsequente Einhaltung dieser Vorgaben. So wurde der Stadt aufgegeben, ihren Haushalt fortdauernd auf Einsparpotentiale bzw. Ertragssteigerungen hin zu untersuchen. Ferner wurde der Stadt aufgegeben, im jeweils folgenden Haushaltsjahr eine Senkung der freiwilligen Leistungen nachzuweisen. Eine vollständige Kompensierung der Mehrbelastungen konnte im Haushalt 2013 – entgegen der Forderung der Kommunalaufsicht – nicht eingehalten werden. Insofern wurde der Stadt Meckenheim eine unterjährige Berichtspflicht auferlegt.

Die Maßnahmen, die für den Haushalt 2012 vorgesehen waren, konnten grundsätzlich in der vorgesehenen Form umgesetzt werden. Lediglich bei der Festsetzung der Friedhofsgebühren konnte entsprechend des Ratsbeschlusses keine Kostendeckung erzielt werden. Es herrschte jedoch Übereinstimmung, nunmehr kontinuierlich eine Neu-, / Nachkalkulation durchzuführen, um die Friedhofsgebühren sukzessive anzupassen. Eine neuerliche Überprüfung erfolgte im Haushaltsjahr 2014. Mit Beschluss des Rates vom 10.12.2014 erfolgte eine Anpassung der Friedhofsgebühren, so dass der Fehlbetrag auch hier künftig reduziert werden kann. Eine weitere Anpassung erfolgte mit Beschluss des Rates vom 14.12.2016.

Durch die Anpassung der Vergnügungssteuersatzung bei gleichzeitiger Umstellung der Erhebung auf das Einspielergebnis in 2011 durch eine rückwirkende Satzung erfolgten entsprechende Nachveranlagungen, so dass bereits für das Jahresergebnis 2011 höhere Erträge erzielt werden konnten. Die höhere Ertragslage konnte in den Folgejahren fortgeführt werden.

Sowohl die leichte Anhebung der Hundesteuer in 2012 führte ebenso wie die gestiegene Anzahl der Hunde zu leicht höheren Einnahmen als prognostiziert.

Die höhere Ertragslage bei der Gewerbesteuer konnte in 2013 nicht fortgesetzt werden. Hier kam es zu einem Einbruch, deren Ursache unterschiedlicher Natur



sein kann. Dieser Entwicklung wurde im Zuge der Haushaltsplanaufstellung sowohl für das Haushaltsjahr 2014 als auch der mittelfristigen Finanzplanung Rechnung getragen. Zum Ende des Haushaltsjahres 2014 konnte erfreulicherweise wieder ein Zuwachs bei den Gewerbesteuererträgen festgestellt werden. Auch die Ausweisung der neuen Meckenheimer Wohngebiete macht sich bemerkbar. Entsprechend der derzeit regen Bautätigkeit, konnten insbesondere in 2013 Zuwächse bei den Baugenehmigungsgebühren verzeichnet werden. Nunmehr sind die ersten Häuser fertig gestellt und bezogen worden, so dass diese künftig in der Veranlagung berücksichtigt werden konnten. Weitere Baugebiete sind in der Planung bzw. bereits in der Umsetzung / Erschließung. Die Planungen und Umsetzungsbestrebungen für die östliche Erweiterung des Industriegebietes konnten weiter fortgeführt werden. Die zur Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Grundstücksankäufe sind vorangeschritten.

Folgende Maßnahmen wurden seit der Aufstellung des Haushaltes 2014 berücksichtigt:

Stichwort	Maßnahme	Auswirkung 2014 in €	Auswirkung 2015 in €	Auswirkung 2016 in €	Auswirkung 2017 in €	Auswirkung 2018 in €
Unterhaltung der Gebäude	Reduzierung der Sockelbeträge bzw. Kürzung von Einzelmaßnahmen	- 100.000	- 100.000	- 100.000	- 100.000	
GWG und BGA	Reduzierung der Sockelbeträge für die Bereiche Schulen, Sportstätten und Verwaltung	- 30.000 €	- 30.000	- 30.000	- 30.000	
Aus- und Fortbildung	Reduzierung aufgrund der bisherigen Jahresergebnisse	0	-40.745	-32.946	-30.453	-33.800
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Pauschale Reduzierung aller Ansätze bzw. in 2015 soweit möglich investive Veranschlagung	-200.000	-800.000	-200.000	-300.000	-140.000
Grundsteuer A	Anhebung ab 1.1.2015 von 250 %-Punkte auf 260 %-Punkte		+1.400	+1.400	+1.400	+1.400
Grundsteuer B	Anhebung in 2011 von 381 %-Punkte auf 411 %-Punkte	+ 180.000	+ 180.000	+ 180.000	+ 180.000	+180.000
Grundsteuer B	Anhebung ab 1.1.2015 von 411 %-Punkte auf 431 %-Punkte		+ 201.800	+201.800	+201.800	+201.800
Grundsteuer B	Anhebung ab 1.1.2016 von 431 %-Punkte auf 501 %-Punkte			+ 706.079	+ 706.079	+ 706.079



Stichwort	Maßnahme	Auswirkung 2014	Auswirkung 2015	Auswirkung 2016	Auswirkung 2017	Auswirkung 2018
		in €	in €	in €	in €	in €
Grundsteuer B	Anhebung ab 1.1.2018 von 501 %-Punkte auf 531 %-Punkte					+302.605
Gewerbsteuer	Anhebung aufgrund der tatsächlich erzielten Erträge	0	+ 700.000	+ 700.000	+ 600.000	+600.000
Gewerbsteuer	Anhebung ab 1.1.2015 von 430 %-Punkte auf 445 %-Punkte		+448.500	+448.500	+448.500	+448.500
Gewerbsteuer	Anhebung ab 1.1.2016 von 445 %-Punkte auf 475 %-Punkte			+ 955.141	+ 955.141	+ 955.141
Gewerbsteuer	Anhebung ab 1.1.2018 von 475 %-Punkte auf 490 %-Punkte					+477.576
Vergnügungssteuer	Anpassung der Vergnügungssteuersatzung bei gleichzeitiger Umstellung der Erhebung auf das Einspielergebnis in 2011 durch eine rückwirkende Satzung	+ 50.000	+ 50.000	+ 50.000	+ 50.000	+50.000
Vergnügungssteuer	Erhöhung des Steuersatzes für Apparate mit Gewinnmöglichkeit von 12 % auf 18 % ab 1.07.2015		+ 50.000	+ 110.000	+ 110.000	+ 110.000
Hundesteuer	Anhebung der Hundesteuer ab dem 1.01.2012	+12.500	+ 12.500	+ 12.500	+ 12.500	+ 12.500
Friedhofsgebühren	In 2012 erfolgte eine erste Anpassung der Friedhofsgebühren. Mit Beschluss des Rates vom 10.12.2014 erfolgte eine weitere Anpassung.	noch nicht bezifferbar	+35.613	+41.833	+53.363	+64.878
Abwassergebühren	Zum 01.01.2012 sowie zum 01.01.2014 erfolgte eine Anpassung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr an den tatsächlich an den Erftverband zu zahlenden Aufwand	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062 €	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062 €	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062€	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062 €	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062
Projekt Meckenheim Mobil		- 10.000	- 5.000	-5.000	-5.000	-5.000



Stichwort	Maßnahme	Auswirkung 2014	Auswirkung 2015	Auswirkung 2016	Auswirkung 2017	Auswirkung 2018
		in €				
Dienstleistungen Einführung NKF			- 20.000	- 5.000	- 10.000	
Personalbeschaffungskosten			- 7.000	- 7.000	- 7.000	
Softwarepflege und Schulung anderer Anbieter		- 10.000	- 13.000	- 13.000	- 13.000	-5.000
Erstattung an verbundene Unternehmen (Straßenbeleuchtung - Stadtwerke)	Durch die Umstellung auf Kompaktleuchtstofflampen bzw. LED-Beleuchtung im Rahmen der Klimaschutzförderung können dauerhaft die Bewirtschaftungskosten gesenkt werden	- 20.000	- 20.000	-20.000	-20.000	-20.000
Kreditbeschaffungskosten	Durch Umschuldung auf zinsgünstigere Darlehen können Einsparungen für die gesamte Restlaufzeit für die Garantiezeit erzielt werden	- 87.174,17	- 86.302,42	- 85.439,39	- 83.000	
Bahnhof Industriepark Kottenforst	Aufgrund einer Vereinbarung mit der DB geht mit Beginn des Jahres 2013 die Unterhaltung der P + R Anlage am Haltepunkt Kottenforst auf die Deutsche Bahn über.	- 25.000	-25.000	- 25.000	- 25.000	
Spielplatzkonzept	Auf der Basis des bestehenden Spielplatzkonzeptes wurde die Anzahl der zu unterhaltenden Spielplätze reduziert.	noch nicht bezifferbar				
Säumniszuschläge, Mahngebühren	Anpassung der Erträge an den Durchschnitt der vergangenen Jahre		+30.000	+30.000	+30.000	+30.000
Konzessionsabgabe der Regionalgas	Anpassung der Erträge an die tatsächliche Entwicklung		+30.000	+30.000	+30.000	+30.000
Vollstreckungsgebühren			+10.000	+10.000	+10.000	+10.000



13.2 Geplante bzw. bisherige Konsolidierungsmaßnahmen 2016 bis 2026

Seit der Haushaltsaufstellung 2016 besteht die Erfordernis zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

Im Arbeitskreis zur Aufstellung des Haushaltes 2016 wurden in erster Linie die Ergebnisse aus dem Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen zur überörtlichen Prüfung aus dem Jahre 2015 mit dem Ziel erörtert, Schwerpunkte für weitergehende Konsolidierungspotentiale festzulegen.

Seitens der Gemeindeprüfungsanstalt NRW wurden seinerzeit ertragsrelevante Potentiale gesehen in

- einer reduzierten Subventionierung der Gebührenhaushalte
- einer Anpassung der Straßenbaubeiträge nach KAG entsprechend der Mustersatzung
- der Anhebung der Realsteuerhebesätze besonders für die Grundsteuer B
- der Prüfung weiterer Steuertatbestände, z. B. Anpassung der Hundesteuerersatzung, Einführung einer Zweitwohnungssteuer, Anpassung der Vergnügungssteuersatzung

Darüber hinaus wurden aufwandsrelevante Potenziale in folgenden Bereichen identifiziert

- Personalaufwendungen
- Subventionsabbau in den Bereichen
 - Straßenreinigung und Winterdienst
 - Bestattungswesen
 - Feuerwehrgebührensatzung
 - Hallenfreizeitbad
 - Sport- und Vereinsförderung
 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Reduzierung der Standards; insbesondere in den Bereichen
 - Hallenfreizeitbad
 - Grünpflege
 - Bücherei
 - Musikschule



- Zweckverbände – sowie eine Einflussmöglichkeit gegeben ist
- Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude, Grundstücke und Infrastruktur
- Reduzierung des Gebäudebestandes auf das zur Erfüllung der Pflichtaufgaben erforderliche Maß

Im Ergebnis aus den Arbeitskreissitzungen war festzuhalten, dass der überwiegende Teil der Mitglieder des Arbeitskreises sich eine kontinuierliche (alle 2 Jahre) moderate Anpassung der Realsteuerhebesätze vorstellen konnte. Darüber hinaus wurde die Verwaltung mit der Prüfung der Einführung einer Zweitwohnungssteuer sowie einer Wettbürosteuer beauftragt. Die Ergebnisse werden in 2017 den politischen Gremien zur Beratung vorgestellt.

Die Gebühren— und Beitragssatzungen sind sukzessive mit dem Ziel einer kostendeckenden Ausgestaltung zu prüfen. Insbesondere sollen hierbei die Vorgaben der Mustersatzungen des Städte- und Gemeindebundes Beachtung finden.

Im Dezember 2016 wurde die Friedhofsgebührensatzung erneut angepasst. Die Feuerwehrgebührensatzung ist derzeit in Überarbeitung.

Die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung wurde übereinstimmend abgelehnt. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine Abgrenzung nur sehr schwerlich möglich ist. Ferner wurden die Parkplätze der Parkpalette durch die dort ansässigen Gewerbetreibenden abgelöst. Darüber hinaus in Frage kommende Parkplätze befinden sich in Privateigentum.

Hinsichtlich der Beteiligung der Vereine an den Betriebskosten der Sportstätten sollen mögliche Beteiligungsformen geprüft werden. Eine generelle Einführung einer Sportstättennutzungsgebühr wurde nicht befürwortet. Vielmehr sollten Sportangebote für Kinder- und Jugendliche weiterhin ohne weitere finanzielle Belastung bleiben während hingegen Gebührenerhebungen bei gewinnbringenden Kursangeboten durchaus vorstellbar seien.

Da die Stadt Meckenheim nur über ein Schwimmbad verfügt, welches sowohl für den Schul- und Vereinssport genutzt wird als auch der Bevölkerung zur Nutzung zur Verfügung steht, wird an der Beibehaltung des Schwimmbades festgehalten. Übereinstimmend wurde festgehalten, dass das Schwimmbad an sich nicht zur Disposition steht. Inwieweit sowohl das Hallenbad als auch die Sauna wirtschaftlicher zu betreiben sind bzw. auch moderate Anhebungen der Gebührensätze erfolgen müssen, soll durch die Verwaltung geprüft werden.



Entsprechend des in 2009 beschlossenen Leitzieles der Stadt Meckenheim

„Meckenheim: Gerne im Grünen leben und arbeiten“

soll der nun – entsprechend des in 2009 durch den Rat beschlossenen Grünpflegekonzeptes - erreichte Standard in der Grünflächenpflege beibehalten werden.

Getreu dem Motto „kinderfreundliches Meckenheim“ sind sich alle Fraktionen einig, die Kinder- und Jugendarbeit mit möglichst wenig „Einschnitten“ zu belasten. Insofern soll nach Möglichkeit auch weiterhin an der „Geschwisterkindbefreiung“ festgehalten werden. Hinsichtlich der Weiterführung der „Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ sollten zunächst die Beratungen des Jugendhilfeausschusses auf Basis der, zum damaligen Zeitpunkt in Vorbereitung befindlichen Neukonzeption, abgewartet werden. Die Neukonzeption der „Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ wurde am 14.06.2016 im Jugendhilfeausschuss und am 6.07.2016 im Rat der Stadt Meckenheim vorgestellt und mit Wirkung ab dem 1.01.2017 beschlossen. Durch die Neukonzeption kann mit Einsparungen in Höhe von rd. 34.000 € gerechnet werden.

Von Seiten der Verwaltung wurde das Thema „Personalaufwendungen“ aufgegriffen. Entgegen der ursprünglichen Personalkostenkalkulation unter Beachtung der derzeit in „Loga“ erfassten Personalabrechnungen und des derzeitigen Stellenplans wurden die Personalaufwendungen aufgrund bereits heute absehbarer Rahmenbedingungen über 9 Jahre kalkuliert. Hierzu wurde der Stellenplan (mit Ausnahme von allgemein befristeten Stellen) über den Planungszeitraum untersucht und entsprechend angepasst. Ferner wurden im Planungszeitraum keine zusätzlichen Beamtenstellen (wegen der Versorgungslast) vorgesehen. Berücksichtigt wurden demografische Komponenten im Kindergartenbereich. Nicht berücksichtigt wurde eine formelle Beförderungssperre bzw. Wiederbesetzungssperre.

Die von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem interfraktionellen Arbeitskreis zum Haushalt 2016 erörterten Konsolidierungsmaßnahmen wurden in den politischen Gremien vorgestellt, beraten und als Bestandteil des Haushaltes 2016 in Verbindung mit dem Haushaltssicherungskonzept 2016 bis 2026 beschlossen.

Allen Beteiligten ist bewusst, dass die aufgeführten Maßnahmen weder zum Haushalt 2016 noch mit der jetzigen Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes eine endgültige Auflistung darstellen. Es erfolgt eine kontinuierliche Fortschreibung der Konsolidierungsmaßnahmen. Hierzu sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, wie Verwaltungsführung und Politik gleichermaßen aufgerufen.

Insbesondere vor dem Hintergrund des Umzuges in den Neubau des Rathauses werden organisatorische Abläufe „durchleuchtet“, um durch die erstmalige Zusammenlegung aller Verwaltungsstandorte ergebende Synergien zu nutzen und Prozesse zu optimieren. Hierzu gehört u. a. die Überprüfung des gesamten Fuhrparkes mit dem Ziel geringerer bzw. bedarfsgerechterer Ersatzbeschaffungen. Ebenso wurde im Zuge der Ausstattung des neuen Rathauses ein Konzept zur Nutzung der Kopierer und Drucker in der Gesamtverwaltung mit dem Ziel erstellt, die Anzahl der Geräte zu reduzieren, soweit als möglich Multifunktionsgeräte ein-



zusetzen und auf Einzelplatzdrucker zu verzichten. Die auf diesem Konzept basierende Ausschreibung führte zu einer jährlichen Einsparung von rd. 23.000 €. Bei einer Vertragslaufzeit von 5 Jahren können somit im Haushalt rd. 115.000 € eingespart werden.

Der bisherige Bereich der Sitzungssäle im Verwaltungsgebäude „Ruhrfeld 16“ wurde bereits teilweise in eine Kindertagesstätte umgebaut, die in 2016 ihren Betrieb in privater Trägerschaft aufgenommen hat. Die Gebäude, die bedingt durch den Verwaltungsumzug geräumt werden, sollen einer neuen Nutzung bzw. Vermarktung zugeführt werden. Das bisherige Verwaltungsgebäude „Bahnhofstraße 25“ ist angemietet. Hier entfällt ab der 2. Jahreshälfte 2017 die Mietzahlung. Auch das bisherige städtische Gebäude „Am Ehrenmal“, in der eine in kirchlicher Trägerschaft geführte Kindertagesstätte untergebracht war, konnte Ende 2016 mit der Auflage veräußert werden, dass dort auch künftig eine Kindertagesstätte in privater Trägerschaft weitergeführt wird. Nach dem Auszug des Job-Centers aus dem städtischen Gebäude Neuer Markt 34/36 wird auch dort die weitere Verwendung geprüft. Soweit als möglich, beabsichtigt die Verwaltung sich von nicht mehr benötigten Liegenschaften zu trennen. Hierdurch können Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten bzw. gegebenenfalls auch Sanierungskosten reduziert werden.

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung wird sich herausstellen, welche Maßnahmen den angestrebten Einspareffekt erzielen und welche Maßnahmen ggf. verworfen werden müssen bzw. keinen oder nicht den gewünschten Konsolidierungsbeitrag leisten.

14 Chancen und Risiken

Auch wenn sich nach den veröffentlichten Finanzdaten die Finanzsituation vieler Kommunen ebenso verbessert hat wie die von Bund und Land, bleiben viele Risiken und damit die Probleme für die finanzschwachen Kommunen. Bei genauerer Betrachtung, bleibt festzustellen, dass es nach wie vor viele Städte und Gemeinden trotz enormer Konsolidierungsanstrengungen nur schwer gelingt, ihre Haushalte auszugleichen. Die Städte und Kommunen hoffen zwar dank der Bundeshilfen insgesamt auf eine Verbesserung aber die Frage der weiteren Entwicklung bleibt dennoch fragil und von Risiken und Unwägbarkeiten begleitet. Besorgniserregend sind die weiter zunehmenden Disparitäten zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen.

Anlässlich neuer Prognosedaten zur kommunalen Finanzlage fassten die Präsidentin des Deutschen Städtetages, die Präsidenten des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes die Situation wie folgt zusammen:

„Momentan können schon geringfügige Veränderungen einzelner wichtiger Rahmenbedingungen die Hoffnungen der Kommunen auf einen Finanzierungsüber-



schuss zunichtemachen. Zu nennen sind hier etwa die fiskalischen Unsicherheiten, die mit Flüchtlingszuzug und Integrationsaufgaben einhergehen. Die Kommunen arbeiten auch in den kommenden Jahren hat daran Defizite zu vermeiden. Sie müssen aber darauf setzen können, das insbesondere die Länder wesentliche Teile der kommunalen Mehrkosten übernehmen, die für die Integration entstehen.“

Die Prognose der kommunalen Spitzenverbände gibt Werte für die Gesamtheit der Kommunalfinanzen wieder. „Gute Durchschnittswerte dürfen aber nicht den Blick darauf verstellen, dass viele Städte, Landkreise und Gemeinden weiterhin mit großen Defiziten kämpfen müssen und dass die kommunalen Finanzprobleme in bestimmten Ländern keineswegs aufgelöst sind. Vielerorts droht weiterhin eine Abwärtsspirale aus niedrigen Einnahmen, hohen Sozialausgaben und völlig unzureichenden Investitionen. Diese Problemlagen bestehen auch unabhängig vom Flüchtlingszuzug.“

Die außerordentlich schwierige Finanzlage ist aber auch durch die kommunale Aufgabenfülle insgesamt bedingt, die in den letzten Jahren besonders durch Vorgaben von Bund und Land ständig zugenommen haben, ohne dass den Kommunen hierbei die entsprechenden Finanzmittel in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt wurden. Die Bundespolitik hat sich zwar deutlich kommunalfreundlicher gezeigt, ein wirklich systematischer und dauerhaft wirkender Ansatz durch Bund und Länder steht aber nach wie vor aus. Steigende Personalaufwendungen durch Tarif- und Besoldungsanpassungen, Basel III und das Rating von Kommunen tun ein Übriges.

Diese Entwicklung macht auch vor Meckenheim nicht Halt. Kommunale Erträge und Aufwendungen driften zunehmend auseinander. Die Haushalte sind seit Jahren chronisch unterfinanziert und seit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements leben die meisten Kommunen zu Lasten des Eigenkapitals. Faktische Haushaltsausgleiche sind kaum noch möglich. Freiwilligen Aufgaben ist weitestgehend der Boden entzogen und auch im Pflichtbereich arbeiten die Kommunen am Rand ihrer Leistungsfähigkeit. Als Konsequenz daraus werden die politischen Entscheidungen vor Ort durch die finanziellen Engpässe bestimmt. In immer mehr Kommunen wird die Frage aufgeworfen, wo der Haushalt konsolidiert werden kann, d. h. wo noch gekürzt werden kann, ob noch weitere Stellen abgebaut und welche Leistungen eingeschränkt werden können. Tatsächlich ist für Kürzungen wenig Spielraum vorhanden. Viele der kommunalen Aufgaben sind durch Gesetz vorgeschrieben (auch ohne finanzielle Kompensation) und müssen daher wahrgenommen werden. Und dennoch erforderte die Haushaltsplanaufstellung für die Jahre 2017 / 2018 und die mittelfristige Finanzplanung – wie auch bereits in den Vorjahren – drastische Konsolidierungsmaßnahmen. Durch Anpassung der Erträge und Aufwendungen an die Jahresabschlüsse, pauschale Reduzierungen bei den Aufwendungen, Einnahmeerhöhungen und Priorisierung und Verschieben von Vorhaben, sowohl zeitlich als auch aus dem konsumtiven in den investiven Bereich, konnte eine Senkung des nach den Anmeldungen der Ämter vorhandenen Fehlbedarfs in den Planjahren erreicht werden.

Die Gesamtentwicklung der Stadt und die Haushaltsansätze werden derzeit entscheidend von Maßnahmen, dies gilt sowohl für den Ergebnisplan als auch insbesondere für den Investitionsbereich, in den Bereichen Kinder, Jugend und Familie,



sowie Bildung und Sport geprägt, um den Ausbau der Plätze in den Kindertagesstätten, Kindergärten und Schulen voranzutreiben und gute Standards in den Bildungseinrichtungen zu schaffen bzw. zu erhalten. Unterstützend hierzu wird auch das Landesprogramm „Gute Schule 2020“ eingesetzt. Neben der Digitalisierung in allen Schulen soll aus diesem Programm die Neukonzeption der beiden Grundschulen in Merl (Kath. Grundschule und Gemeinschafts-Grundschule) unterstützt werden.

So baut die Stadt bereits seit Jahren die Betreuungsangebote und die Kindertagespflege für die unter Dreijährigen in den sieben städtischen Kitas kontinuierlich aus. Eine weitere Kindertagesstätte ist in den bisherigen Verwaltungsräumlichkeiten im Ruhrfeld entstanden. Insgesamt gibt es derzeit zwölf Einrichtungen, die ein U3-Angebot vorhalten. Aktuell werden fünf Kitas in städtischer und freier Trägerschaft baulich qualifiziert. Zum Beginn des Kindergartenjahres 2014/2015 wurde der Neubau des Familienzentrums in der nördlichen Stadterweiterung fertig gestellt, mit vier Gruppen und einer Spielgruppe. Nach den leider anschließenden umfangreichen Sanierungsarbeiten konnte diese Kita erst im Sommer 2016 wieder ihrer Bestimmung zugeführt werden. Der Neubau der Kita im Neubaugebiet „Merler Keil“ wurde zwischenzeitlich fertiggestellt. Die Einrichtung hat in privater Trägerschaft ihren Betrieb aufgenommen. Das bisherige städtische Gebäude „Am Ehrenmal“, in der die in kirchlicher Trägerschaft geführte Kindertagesstätte untergebracht war, die nunmehr in die neue Kita „Merler Keil“ umgezogen ist, konnte Ende des Jahres mit der Auflage veräußert werden, dass dort auch künftig eine Kindertagesstätte in privater Trägerschaft weiter geführt wird. Bisher konnte nahezu jede Anfrage entweder mit einem Kita-Platz oder einem Betreuungsplatz in der Kindertagespflege erfüllt werden. In 2013 mussten entsprechend des Bedarfs für das neue Kindergartenjahr zwei zusätzliche Kitagruppen eingerichtet werden. Dies erfolgte im Gebäude des Mosaiks. Aufgrund der erfreulicherweise steigenden Kinderzahlen müssen diese, zunächst provisorisch geplanten Kindergartengruppen, weiter aufrechterhalten werden.

Auf die steigenden Aufwendungen im Bereich der im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes zu gewährenden Leistungen wurde bereits mehrfach hingewiesen. Die Unterbringung und Betreuung schutzsuchender Menschen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist ein großes Anliegen. So hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung im Dezember 2015 zahlreiche kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen entschieden, mit deren Umsetzung Ende 2015 / Anfang 2016 begonnen wurden. So konnten bereits die Unterkünfte in Holzmodulbauweise fertiggestellt und bezogen werden. Das von der Mewoge geplante Wohngebäude wurde fristgerecht fertiggestellt und der Stadt im Rahmen eines Nutzungsvertrages übergeben. Die Einrichtung ist erfolgt, so dass in Kürze mit der Belegung begonnen wird.

Wie schon in den Vorjahren wird die Stadt auch weiterhin zur Finanzierung des Stärkungspaktes herangezogen.

Neben dem Flüchtlingsthema und den Herausforderungen, die mit dem demographischen Wandel einhergehen, stehen viele Investitionen auf der Tagesordnung, die in den nächsten Jahren zu bewältigen sind. Aber auch kleinere Projekte im Bereich des Infrastrukturvermögens, bei denen dringende Sanierungen nicht weiter aufgeschoben werden können.



Nach den Planungen und dem ereignisreichen Verlauf des Vergabeverfahrens konnte im Oktober 2015 der Bauerrichtungs- und Finanzierungsvertrag zum Neubau des Rathauses und der Jungholzhalle geschlossen werden. Im Dezember wurde mit den Abbrucharbeiten begonnen. Die Grundsteinlegung des Neubaus erfolgte am 15. April 2016. Bereits in Kürze wird die Verwaltung in die neuen Räumlichkeiten umziehen und erstmalig mit allen Standorten unter „einem Dach“ vereint sein. Die Umzugsorganisation ist in vollem Gange. Organisatorische Arbeitsabläufe werden „durchleuchtet“, um durch die erstmalige Zusammenlegung aller Verwaltungsstandorte ergebende Synergien zu nutzen und Prozesse zu optimieren.

Meckenheim stellt sich auch der wichtigen Zukunftsfrage des Klimaschutzes. Das „Integrierte Klimaschutzkonzept“, das die linksrheinischen Städte des Rhein-Sieg-Kreises gemeinsam haben aufstellen lassen, bietet die Grundlage für den Umgang mit erneuerbaren Energien und Energieeffizienzen.

Nach wie vor prägt die Bautätigkeit das Stadtbild.

Mit der Entwicklung der Bebauungsplanung „Nördliche Stadterweiterung“ wird über den Bahnhofsbereich hinweg ein Areal erschlossen, das gleichzeitig Gewerbeflächen, gemischt genutzte Bauflächen und Wohnbauflächen beinhaltet. Damit überspringt die Stadtentwicklung die heute noch als Zäsur wirkende Bahntrasse, die durch Umbaumaßnahmen im direkten Bahnhofsumfeld zu einem Verknüpfungspunkt zwischen Altstadt und neuer Stadtentwicklung werden soll.

Die Infrastrukturmaßnahmen zur Umsetzung der verkehrstechnischen Belange der Bebauungspläne „Nördliche Stadterweiterung“ beinhalten:

1. Aufhebung der Bahnübergänge (BÜ) Baumschulenweg und Kalkofenstraße
2. Verbindungsstraße L 163n zwischen L158 und Baumschulenweg sowie Ausbau Anschluss Kalkofenstrasse (bis Anschluss ehem. Kreuzung)
3. Brückenbauwerkes Eisenbahnüberführung (EÜ) - Querung L 158 mittels Untertunnelung Straße und Radweg
4. Eisenbahnüberführung (EÜ-F)- Fußgängertunnel westlicher Bahnhofsbereich
5. Bahnhofsumfeld: Park+Ride-Anlage (P+R) und Bike+Ride-Anlage (B+R) östlicher Bahnhofsbereich
6. Ausbau der Kalkofenstraße, die nicht Teil der Eisenbahnkreuzungsmaßnahme ist (ab Anschluss Kreuzung in östlicher Richtung)

Die Maßnahmen 1 bis 3 werden mittels eines Eisenbahnkreuzungsvertrages (EKrG-Maßnahme) zwischen den Partnern DB Netz AG, Straßen NRW und Stadt Meckenheim umgesetzt.

Die Maßnahme 4 ist Teil der Modernisierungsoffensive 2 (MOF 2-Maßnahme), deren Baudurchführung der DB Station und Service AG obliegt. Die Stadt trägt den städtebaulichen Mehraufwand für die Ausgestaltung der Unterführung und deren Weiterführung in das Neubaugebiet.

Die Maßnahme 5 im östlichen Bahnhofsbereich, ist seit dem 4.Quartal 2011 in der Umsetzung. Ebenso wie die Maßnahme 6 obliegt diese der Planung und Baudurchführung der Stadt Meckenheim.



Nach langer Bauzeit mit monatelangem Stillstand konnte am 12. Dezember die Personenunterführung am Bahnhof für Fußgänger und Radfahrer durch die Deutsche Bahn nun doch endlich – zumindest provisorisch - frei gegeben werden. Nun endlich verbindet der Durchgang die beiden Stadtteile jenseits der Gleise miteinander und ermöglicht eine direkte Querung. Bis zum 2. Quartal 2017 sollen dann auch die Restarbeiten abgeschlossen sein.

Ein weiteres großes Projekt der Stadt Meckenheim ist die Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts – Altstadt Meckenheim. Das Integrierte Handlungskonzept Altstadt Meckenheim wurde im September 2011 vom Rat der Stadt zur Umsetzung beschlossen. Es beinhaltet ein stadträumliches Entwicklungskonzept für die Altstadt Meckenheims in 17 Maßnahmenbereichen. Der Förderantrag im Städtebauförderprogramm „Aktive Stadtzentren“ wurde bei der Bezirksregierung gestellt und für die ersten Bauabschnitte positiv beschieden. Die Umsetzung der Maßnahme ist im Bereich der Hauptstraße abgeschlossen, die Treppenanlage an der Kirche und der Vorplatz bieten ein beeindruckendes Bild und erfreuen sich der Beliebtheitsskala der Meckenheimer Bürger. Im November 2016 wurde der Stadt ein weiterer Förderbetrag von rund 2,3 Mio. € für die Sanierung der Meckenheimer Altstadt aus Bundes- und Landesmitteln zur Verfügung gestellt.

Die Projektpunkte des Konzeptes, für die die Fördermittel über die nächsten fünf Jahre bis 2020 verwendet werden, umfassen Maßnahmen wie die Umgestaltung der Bonner Straße, der Bahnhofstraße und der Klosterstraße oder private Maßnahmen, wie das Fassadenprogramm, um die Altstadt aufzuwerten. Daneben kann mit den Mitteln ein Verfügungsfonds eingerichtet werden, um private Finanzmittel zur Quartiersaufwertung des öffentlichen Raumes zu aktivieren oder auch die Teilnahme am „Tag der Städtebauförderung“ mit gezielten Aktionen zu finanzieren. Nach 2013 und 2014 ist dies der dritte Zuwendungsbescheid der Stadt Meckenheim für die Umsetzung des im Herbst 2011 beschlossenen „Integrierten Handlungskonzeptes“ mit einer Zuwendungshöhe von nunmehr insgesamt rund 6 Mio. €.

Ein weiteres Ziel besteht darin die vorhandenen Gewerbegebiete zu erweitern, um neue Unternehmen anzusiedeln. Dies wird gestützt durch die hervorragende logistische Lage Meckenheims und die grundsätzlich positive Wirtschaftssituation in der Region. Um diese Tendenz nachhaltig zu unterstützen, ist es unabdingbar notwendig, den Wirtschaftsstandort Meckenheim weiter auszubauen bzw. voranzubringen. Hierzu gehört insbesondere die notwendige Entwicklung weiterer Gewerbeflächen (Gewerbeflächenentwicklungskonzept), um diese für Neuansiedlungen / Vergrößerungen etc. möglichst kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Auch hier sind wir ein gutes Stück weiter. Nachdem mit den Grundstückseigentümern eine einvernehmliche Lösung gefunden wurde, wurde ein Großteil der Grundstücke in 2014 und 2015 angekauft. Weitere Ankäufe sind in Anbahnung bzw. in der Abwicklung. Die durch die Umsetzung des Projektes erzielbaren Gewerbesteuer-einnahmen sind für die Stadt Meckenheim von erheblicher Bedeutung. Nur so können wieder finanzielle Mittel in den Kreislauf der Meckenheimer Bevölkerung in Form von Projekten und Angebote zurückfließen.

Aber eines bleibt auch in diesem Jahr aktuell: Die Kommunen müssen noch mehr als bisher auf die Einhaltung des Konnexitätsprinzips dringen. Werden Ihnen neue Pflichtaufgaben übertragen, muss hierfür auch die dauerhafte und ausreichende



Finanzierung durch den gesetzlichen Auftraggeber sichergestellt werden. Es kann nicht sein, dass die Bundes- und Landesregierung weitere Leistungsgesetze beschließen, die zwar eine teilweise Refinanzierung der Erstinvestitionen bringen, wie zum Beispiel bei der „U3-Betreuung“ oder der Einführung der „Offenen Ganztagschule“, die Kommunen aber mit der Problematik der Finanzierung der Folgekosten alleine lässt. Dieses gilt insbesondere auch für die Übernahme der Kosten, die sich aus dem Zustrom der Flüchtlinge aus den Kriegsgebieten ergeben.

Seit der Einführung des NKF leben die meisten Kommunen zu Lasten des Eigenkapitals. Gründe für die verschlechterte Haushaltslage sind neben den wegbrechenden Erträgen auch gestiegene Personalaufwendungen und Transferleistungen sowie die Tatsache, dass nunmehr auch die Abschreibungen auf Anlagevermögen und Forderungen den Ergebnisplan zusätzlich belasten. Faktische Haushaltsausgleiche sind kaum noch möglich. Weitere Leistungsgesetze, die von den Kommunen finanziert werden müssen, führen zu weiterem Eigenkapitalabbau. Um dem Entgegenzuwirken erwarten die Kommunen, entsprechend des Urteils des Verfassungsgerichtshofes NRW zur Beachtung des Konnexitätsgesetzes, eine stärkere Beteiligung des Landes z. B. an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen (U3-Betreuung) bis hin zur Kostendeckung.

Die Kommunen dürfen nicht als Ausfallbürge für fehlende Bundes- oder Landesmittel herangezogen werden. Das Auferlegen ständig neuer Aufgaben ohne Gegenfinanzierung muss ein Ende haben.

Alle Sparanstrengungen enden dort, wo Bund und Land den Kommunen weitere zusätzliche Aufgaben überantworten, ohne die ausreichende Finanzierung sicherzustellen.

15 Kennzahlen

Mit Einführung des NKF haben die kommunalen Aufsichtsbehörden mit der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) und Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfung landeseinheitliche Kennzahlen in einem Kennzahlensatz NRW festgelegt. Nach diesem Kennzahlensatz wird die Rechtmäßigkeit des kommunalen Handelns bewertet.

Kennzahlen dienen dazu, wirtschaftliche Vorgänge in komprimierter Form darzustellen. Diese Informationen dienen als Grundlage von steuerungsrelevanten Entscheidungen. Die nachfolgenden Informationen (die im Wesentlichen auf dem Runderlass des Innenministeriums NRW – NRW-Kennzahlensatz – beruhen) dienen als erster Überblick, lassen aber noch keine weiterreichenden Rückschlüsse zu. Dazu fehlt es intern an vergleichbaren Informationen. Vergleiche sowohl intern als auch extern lassen sich erst dann durchführen, wenn eine Vielzahl von vergleichbaren Kommunen durch die Einführung des NKF ebenfalls Kennzahlen zur Verfügung stellen sowie mehrere Abschlussbilanzen der Stadt Meckenheim vorliegen, anhand derer sich Entwicklungen nachweisen und analysieren lassen.



Nachfolgend sind die hiernach für die Ertrags- und Finanzlage relevanten Kennzahlen der Stadt Meckenheim aufgeführt, die allerdings erst im Vergleich zu anderen Kommunen eine sog. Standortbestimmung ermöglichen.

15.1 Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<p>1. Aufwandsdeckungsgrad</p> <p>$\frac{\text{ordentliche Erträge} \times 100}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$</p> <p>Die Kennzahl „Aufwandsdeckungsgrad“ zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.</p>	91,61 %	93,01%	100,60 %	104,09 %	93,0 %	96,5 %	92,8 %
<p>2. Eigenkapitalquote 1</p> <p>$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$</p> <p>Die Kennzahl „Eigenkapitalquote“ misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Die Eigenkapitalquote kann bei einer Gemeinde ein wichtiger Bonitätsindikator sein.</p>	30,53 %	29,27 %	29,09 %	29,82 %	28,7 %	28,2 %	24,98 %
<p>3. Eigenkapitalquote 2</p> <p>$\frac{\text{Eigenkapital} + \text{SoPo Zuwendungen} + \text{SoPo Beiträge} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$</p> <p>Die Kennzahl „Eigenkapitalquote 2“ misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Weil bei den Gemeinden die Sonderposten als Bilanzposten mit Eigenkapitalcharakter einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße „Eigenkapital“ um die „langfristigen“ Sonderposten erweitert, d. h. in die Betrachtung werden zusätzlich zum Eigenkapital die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge einbezogen.</p>	48,32 %	49,20 %	50,13 %	51,17 %	50,02 %	49,4 %	44,95 %



	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<p>4. Fehlbetragsquote</p> <p>$\frac{\text{Negatives Jahresergebnis} \times (-100)}{\text{Ausgleichsrücklage} + \text{Allgemeine Rücklage}}$</p> <p>Die Kennzahl gibt Auskunft über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil. Da mögliche Sonderrücklagen hier jedoch unberücksichtigt bleiben müssen, bezieht die Kennzahl ausschließlich die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage ein. Zur Ermittlung der Quote wird das negative Jahresergebnis ins Verhältnis zu diesen beiden Bilanzpositionen gesetzt.</p>					6,8 %	4,2 %	9,09 %
<p>5. Steuerquote</p> <p>$\frac{\text{Steuererträge} \times 100}{\text{ordentliche Erträge}}$</p> <p>Die Kennzahl „Steuerquote“ gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune aus Steuern „selbst“ finanzieren kann und insoweit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist.</p>	62,79%	61,75 %	60,85 %	64,03 %	58,34 %	65,07 %	56,99 %
<p>6. Netto- Steuerquote</p> <p>$\frac{\text{Steuererträge} - \text{Gew.St.Umlage} - \text{Fonds Deutsche Einheit} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge} - \text{Gew.St.Umlage} - \text{Fonds Deutsche Einheit}}$</p> <p>Die Kennzahl „Netto-Steuerquote“ gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune aus Steuern „selbst“ finanzieren kann und insoweit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Weil dem Bund und dem Land Anteile am Aufkommen der Gewerbesteuer zu stehen, ist es erforderlich, die Aufwendungen für die von der Gemeinde zu leistende Gewerbesteuerumlage sowie für die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit von den Steuererträgen in Abzug zu bringen.</p>	62,06 %	59,89 %	58,97 %	61,99 %	56,6 %	58,2 %	55,29 %



	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<p>7. Anlagendeckungsgrad 2</p> <p>$\frac{\text{Eigenkapital} + \text{SoPo Zuwendungen/Beiträge} + \text{langfristiges Fremdkapital}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$</p> <p>Die Kennzahl „Anlagendeckungsgrad 2“ gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert sind. Bei der Berechnung der Kennzahl werden dem Anlagevermögen die langfristigen Passivposten „Eigenkapital“, „Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen“ und langfristiges Fremdkapital gegenüber gestellt.</p>	66,24 %	66,40 %	63,52 %	64,51 %	62,9 %	66,3 %	62,91 %
<p>8. Umlaufintensität</p> <p>$\frac{\text{Umlaufvermögen} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$</p> <p>Die Investitionsanalyse, die die Gewinnung von Informationen über die Kapitalverwendung als Ziel hat, klärt Fragen der Fristigkeit der Vermögensbindung. Je kurzfristiger das Vermögen in Liquidität umgewandelt werden kann, desto größer ist die finanzielle Stabilität der Stadt.</p> <p>Hier wird das Umlaufvermögen mit der Bilanzsumme in Relation gesetzt.</p>	3,95 %	3,99 %	2,92 %	2,47 %	2,38 %	3,84 %	4,67 %
<p>9. Liquidität 2. Grades</p> <p>$\frac{\text{Liquide Mittel} + \text{kurzfristiges Forderungen}}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}} \times 100$</p> <p>Die Kennzahl gibt stichtagsbezogen Auskunft über die „kurzfristige Liquidität“ der Gemeinde. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können.</p>		60,71 %	58,95 %	54,0 %	23,0 %	34,5 %	26,25 %



	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<p>10. Kurzfristige Verbindlichkeitsquote</p> <p>$\frac{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$</p> <p>Wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird, kann mit Hilfe der Kennzahl „kurzfristige Verbindlichkeitsquote“ beurteilt werden.</p>	1,26 %	4,76 %	3,24 %	2,72 %	5,4 %	4,2 %	5,4 %
<p>11. Zinslastquote</p> <p>$\frac{\text{Finanzaufwendungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} \times 100$</p> <p>Die Kennzahl „Zinslastquote“ zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht.</p>	2,75 %	2,45 %	2,49 %	2,16 %	1,8 %	1,7 %	1,67 %
<p>12. Zuwendungsquote</p> <p>$\frac{\text{Erträge aus Zuwendungen}}{\text{ordentliche Erträge}} \times 100$</p> <p>Die Kennzahl „Zuwendungsquote“ gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist.</p>	8,94 %	8,65 %	10,59 %	7,52 %	11,0 %	9,5 %	14,63 %
<p>13. Transferaufwandsquote</p> <p>$\frac{\text{Transferaufwendungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} \times 100$</p> <p>Die Kennzahl „Transferaufwandsquote“ stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her.</p>	44,08 %	44,52 %	42,88 %	45,61 %	44,2 %	42,9 %	43,9 %
<p>14. Kreisumlagenquote</p> <p>$\frac{\text{Kreisumlage}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} \times 100$</p> <p>Die Kennzahl „Kreisumlagenquote“ stellt einen Bezug zwischen der zu leistenden Kreisumlage und den ordentlichen Aufwendungen her. D. h. sie gibt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Zahlung der Kreisumlage belastet wird.</p>	20,06 %	20,45 %	17,59 %	19,28 %	20,41 %	17,32 %	17,75 %



	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<p>15. Personalintensität</p> <p><u>Personalaufwendungen x 100</u> ordentliche Aufwendungen</p> <p>Die „Personalintensität“ gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Im Hinblick auf den interkommunalen Vergleich dient diese Kennzahl dazu, die Frage zu beantworten, welcher Teil der Aufwendungen üblicherweise für Personal eingesetzt wird (ohne Versorgungsaufwendungen).</p>	22,26 %	22,83 %	23,13 %	22,90 %	23,0 %	23,4 %	22,68 %
<p>16. Sach- und Dienstleistungsintensität</p> <p><u>Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen x 100</u> ordentliche Aufwendungen</p> <p>Die Kennzahl Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.</p>	15,13 %	14,45 %	16,19 %	13,72 %	15,4 %	16,6 %	14,5 %

15.2 Kennzahlen zur Vermögenslage

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<p>17. Infrastrukturquote</p> <p><u>Infrastrukturvermögen x 100</u> Bilanzsumme</p> <p>Diese Kennzahl stellt ein Verhältnis zwischen dem Infrastrukturvermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz her. Sie gibt Aufschluss darüber, ob die Höhe des Infrastrukturvermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Gemeinde entspricht. In Einzelfällen kann es sachgerecht sein, auch die Gebietsgröße der Gemeinde oder andere örtliche Besonderheiten bei der Bewertung dieser Kennzahl zu berücksichtigen.</p>	54,73 %	53,94 %	52,35 %	52,41 %	52,4 %	50,2 %	49,6 %
<p>18. Abschreibungsintensität</p> <p><u>Bilanzielle Abschreibungen auf Anlageverm. x 100</u> Ordentliche Aufwendungen</p> <p>Die Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird.</p>	13,77 %	12,41 %	12,36 %	11,91 %	11,4 %	10,8 %	14,6 %



	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<p>19. Drittfinanzierungsquote</p> <p><u>Erträge aus der Auflösung der Sonderposten x100</u> Bilanzielle Afa auf Anlagevermögen</p> <p>Die Kennzahl gibt einen Hinweis auf die Frage, inwieweit die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung durch Abschreibungen abmildern. Damit wird die Beeinflussung des Werteverzehrs durch die Drittfinanzierung deutlich.</p>	68,89 %	65,11%	66,26 %	67,09 %	67,0 %	66,9 %	74,0 %
<p>20. Investitionsquote</p> <p><u>Bruttoinvestitionen x100</u> Abgänge auf AV + Abschreibungen AV</p> <p>Die Kennzahl gibt darüber Auskunft, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgängen neue Investitionen gegenüberstehen.</p>	37,4 %	37,3 %	158 %	65,0 %	45,5 %	86,2 %	31,6 %

15.3 Kennzahlen zur Haushaltsplanung 2016 bis 2021

Nachfolgend werden ausgewählte Kennzahlen für die Jahre 2016 bis 2021 dargestellt:

Kennzahl	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Aufwandsdeckungsgrad	83,1%	86,3%	94,0%	92,9%	98,7%	100,6%
Abschreibungsintensität	9,2%	10,4%	9,9%	10,4%	11,0%	10,9%
Zinslastquote	1,5%	1,8%	2,1%	2,1%	2,1%	2,0%
Netto-Steuerquote bzw. Allg. Umlagenquote	58,9%	57,4%	58,3%	60,8%	61,9%	62,5%
Zuwendungsquote	10,9%	10,0%	8,9%	8,8%	8,6%	8,8%
Personalintensität	21,6%	21,3%	22,3%	22,3%	22,8%	22,9%
Sach- und Dienstleistungsintensität	20,0%	21,0%	18,2%	16,5%	14,7%	1,8%
Transferaufwandsquote	45,0%	42,7%	45,0%	46,2%	46,7%	47,2%



16 Fazit

Die Finanzlage der Stadt Meckenheim erfordert eine konsequente Einhaltung des vorgegebenen Finanzrahmens einschließlich der im Haushaltssicherungskonzept vorgegebenen Maßnahmen.

Die Reduktion der Defizite ist eine große Herausforderung, nicht nur für die Verwaltung sondern insbesondere auch für den Rat und die Bürgerinnen und Bürger der Stadt, was bei einem steigenden Schuldenstand nicht leicht sein wird. Hinzu kommen die Kalkulationsunsicherheit bei den Steuereinnahmen, das Risiko eines steigenden Zinssatzes sowie die nicht kalkulierbare Höhe der zu leistenden Solidarumlage und der – aller Voraussicht nach – weiter steigenden Transferaufwendungen. Mit gemeinsamer Kraft muss daran gearbeitet werden, die dauerhafte Leistungsfähigkeit der städtischen Finanzen wieder herzustellen.

Wie in den meisten Kommunen wird es erforderlich sein, besonders im pflichtigen Bereich selbstgesetzte Standards auf ihre Berechtigung zu überprüfen und alle Möglichkeiten zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung zu nutzen. Auch im freiwilligen Bereich wird es erforderlich sein, erneut alle Aufwendungen auf ihre Vertretbarkeit und Angemessenheit zu überprüfen und bisher gewährte Subventionen abzubauen. Neue freiwillige Leistungen darf die Stadt ohne entsprechende Gegenfinanzierung nach der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzept zum Haushalt 2016 nicht eingehen.

Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um die Defizite mittelfristig auf Null zu bringen. Das entscheidende Kriterium für eine erfolgreiche Haushalts- und Finanzpolitik ist eine ausgeglichene Ergebnisrechnung bzw. Ziel sollte sein, einen Überschuss zu erzielen, der dazu führt, dass das Eigenkapital wieder zunimmt und der Einstieg in einen Schuldenabbau gelingt und langfristig die Leistungsfähigkeit der Stadt wieder hergestellt wird. Eine permanente Reduktion des Eigenkapitals verringert das Vermögen, das den nachfolgenden Generationen übertragen werden kann. Wir haben aber die Verpflichtung das Vermögen für künftige Generationen zu erhalten (Generationengerechtigkeit).

Der Weg der Haushaltskonsolidierung muss konsequent gegangen werden. Zwischen den Bürgerinnen und Bürgern, Eltern, Schülern, Vereinen, Rat und Verwaltung muss das Verständnis dafür geweckt werden, dass eine wirksame Konsolidierung nicht ohne eine Reduzierung des Leistungsangebotes und Steigerung der Erträge gelingen kann. Gemeinsam müssen Wege eingeschlagen werden und die bisherigen Standards und Leistungen der Stadt auf den Prüfstand gestellt werden. Hierbei sollte Ziel sein, den Haushaltsausgleich möglichst ohne Verlust der Leistungsfähigkeit zu erreichen. Durch Organisations- und Prozessoptimierung, insbesondere vor dem Hintergrund der Zusammenführung der Gesamtverwaltung in einem städtischen Rathaus, sollten Synergien aufgespürt und genutzt werden. Es bedeutet aber auch, dass z. B. Gebühren entsprechend den Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes angepasst werden. Auch etwaige Steuererhöhungen zur Finanzierung der Infrastruktur sowie der durch den Gesetzgeber auferlegten



Aufgabenkatalog müssen Berücksichtigung und Unterstützung finden. Hierbei besteht aber auch die Notwendigkeit, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt bzw. ihrer Bürgerinnen und Bürger im Blick behalten zu müssen. Ebenso sind nicht mehr benötigte städtische Liegenschaften und Grundstücke auf den Prüfstand zu stellen, ob sie im Eigentum der Stadt verbleiben sollen oder aber durch Veräußerung einer anderen Nutzung zugeführt werden können bzw. sollten.

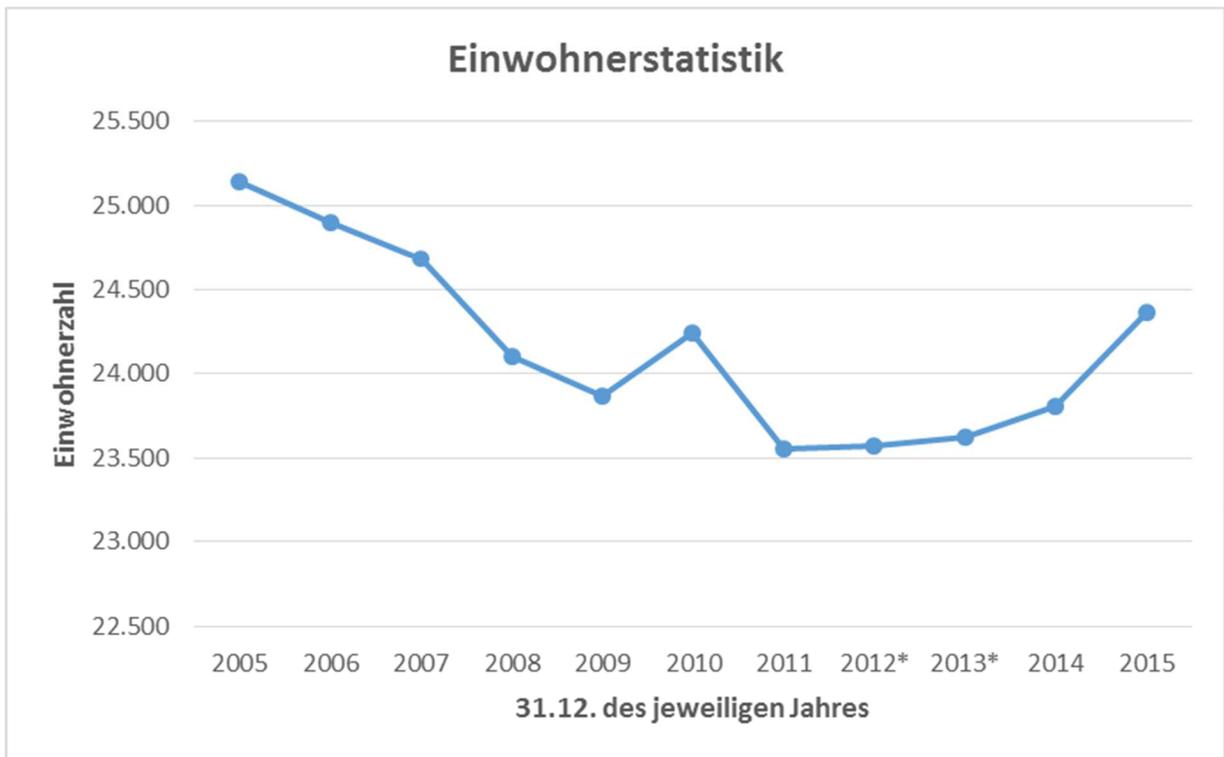
Die dargestellte Haushaltsentwicklung zeigt, dass langfristiges Ziel der Stadt Meckenheim sein muss, ihre Leistungsfähigkeit dauerhaft zu sichern und den Haushaltsausgleich durch Deckung der Aufwendungen durch die Erträge wieder herzustellen, um so die Ausgleichsrücklage wieder aufzufüllen und damit das Eigenkapital nicht weiter aufzuzehren.



17 Statistische Angaben

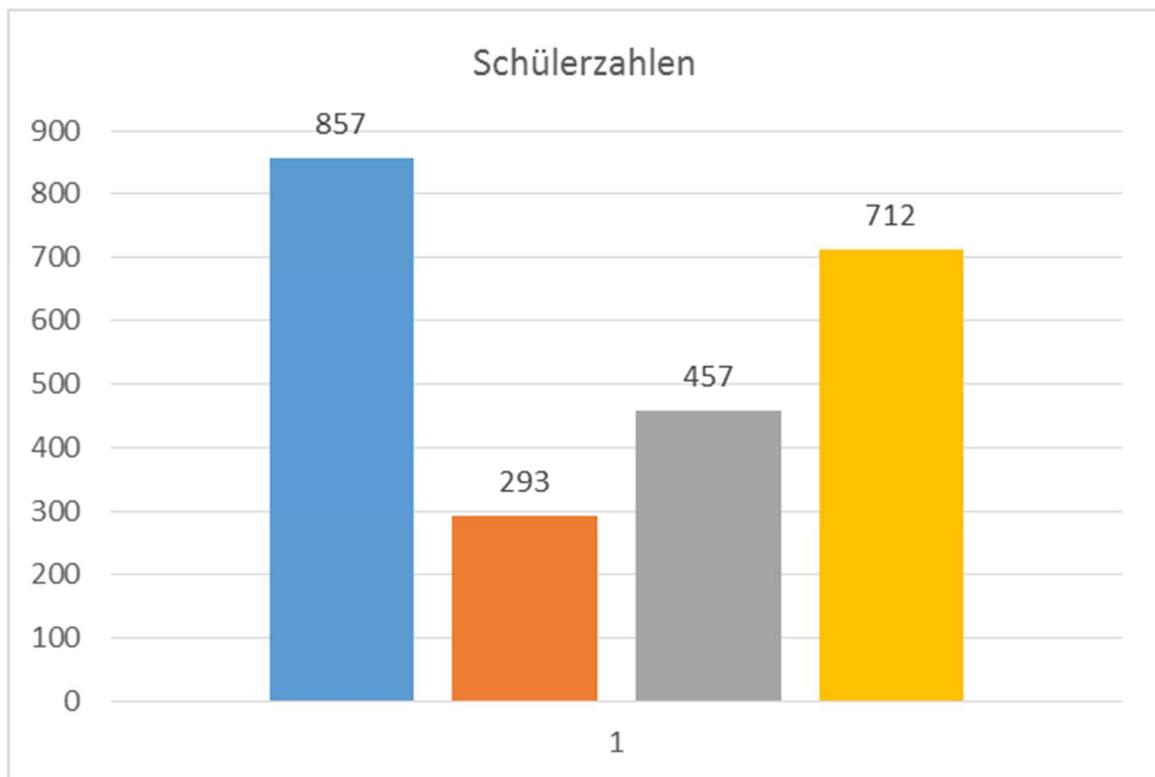


Statistische Angaben												
1.	Flächengröße	34,92 qkm										
2.	Einwohnerzahl zum 31.12. des jeweiligen Jahres	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012*	2013*	2014	2015
	(nach Fortschreibung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW)	25.142	24.902	24.679	24.100	23.863	24.241	23.555	23.574	23.628	23.806	24.357
* Fortschreibung der Bevölkerungszahlen aufgrund des Ergebnisses des Zensus vom 9.05.2011												





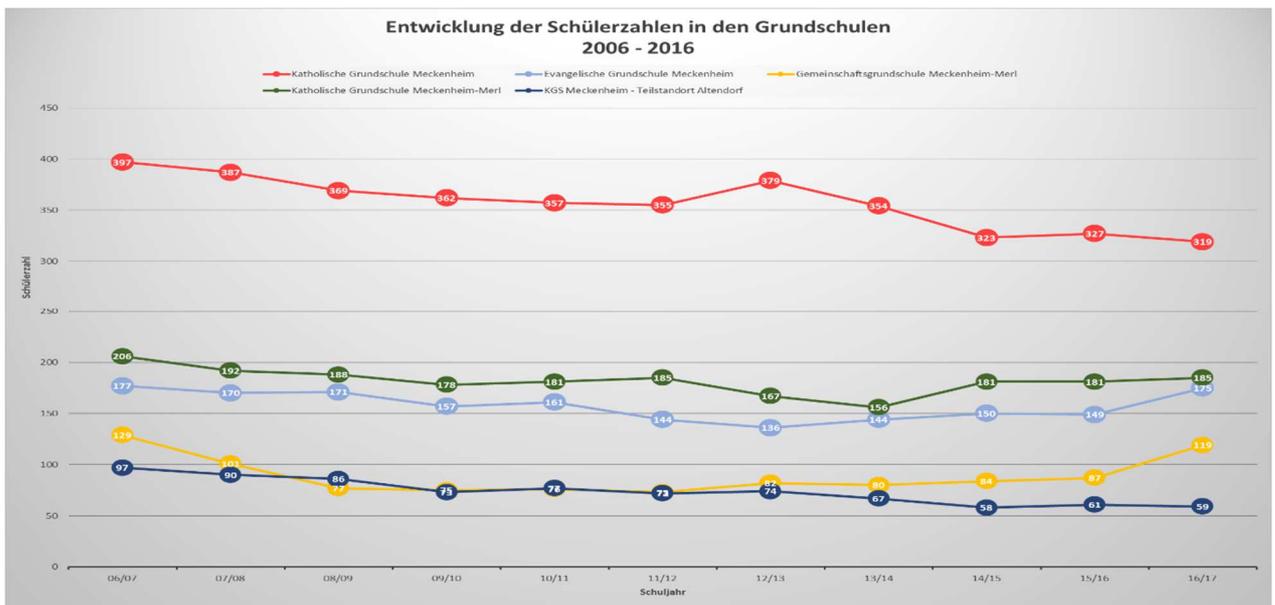
Schülerzahlen	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Grundschüler (in 4 Grundschulen an 5 Standorten)	1.092	1.069	1.007	939	891	845	852	829	838	801	796	805	857
Hauptschüler	429	372	338	279	236	238	223	216	230	235	249	259	293
Realschüler	662	639	630	569	554	516	494	465	441	438	447	454	457
Gymnasium	931	908	846	850	792	800	805	791	789	732	755	720	712
Schüler insgesamt	3.114	2.988	2.821	2.637	2.473	2.399	2.374	2.301	2.298	2.206	2.247	2.238	2.319





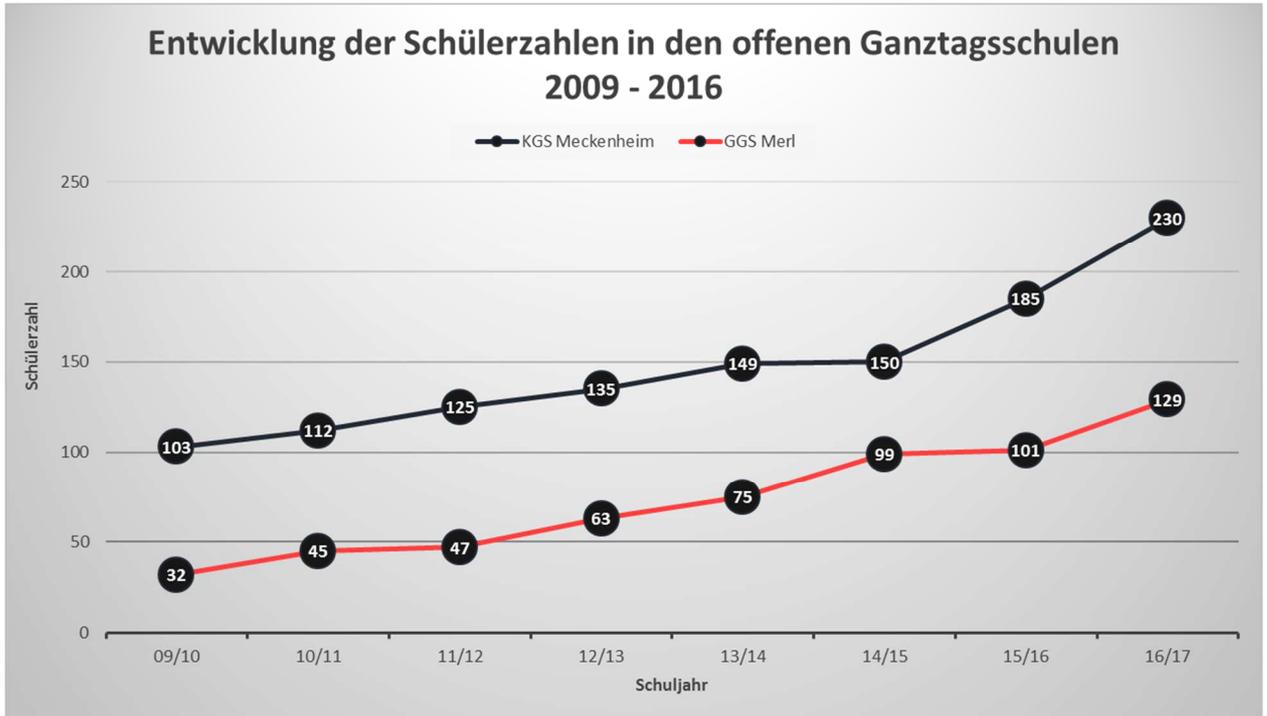
Entwicklung der Schülerzahlen 2006 - 2016

	06/07	07/08	08/09	09/10	10/11	11/12	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17
Katholische Grundschule Meckenheim	397	387	369	362	357	355	379	354	323	327	319
Evangelische Grundschule Meckenheim	177	170	171	157	161	144	136	144	150	149	175
Gemeinschaftsgrundschule Meckenheim-Merl	129	101	77	75	76	73	82	80	84	87	119
Katholische Grundschule Meckenheim-Merl	206	192	188	178	181	185	167	156	181	181	185
KGS Meckenheim - Teilstandort Altendorf	97	90	86	73	77	72	74	67	58	61	59
	1.006	940	891	845	852	829	838	801	796	805	857





Anzahl der Schüler in den OGS 'en gem. amtlicher Meldung an die Bezirksregierung								
	09/10	10/11	11/12	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17
KGS Meckenheim	103	112	125	135	149	150	185	230
GGs Merl	32	45	47	63	75	99	101	129
	135	157	172	198	224	249	286	359





Jugendeinrichtungen									
	Bürger- und Jugendfreizeitstätte								
	Kinder City								
Sportstätten									
	Alfred-Engel-Sportanlage in Meckenheim-Merl								
						Sportplatz (Kunstrasenplatz)			
						Kleinspielfeld			
						Laufbahn			
						Bouleanlage			
	Sportanlage am Schulcampus, Siebengebirgsring								
						Wettkampfhalle			
						Dreifachturnhalle			
						Preuschoff-Stadion			
						Sportplatz			
						Kleinspielfeld			
						DFB-Minispießfeld			
						Weitsprunganlage			
						Laufbahn			
						Werferwiese			
						Skateranlage			
	Sportanlage in der Swistbachau in Meckenheim, Schützenstraße								
						Fronhofhalle			
						Große Turnhalle			
						Kleine Turnhalle			
						Gymnastikhalle			
						2 Kleinspielfelder			
						Laufbahn			
						Weitsprunganlage			
	Sportanlage in Altendorf, Ersdorf und Lüftelberg								
						Mehrzweckhalle Altendorf			
						Sportplatz (Kunstrasenplatz)			
						Mehrzweckhalle Lüftelberg			
	Turnhallen in Meckenheim-Merl								
						Turnhalle der Kath. Grundschule Merl			
						Turnhalle der Gemeinschaftsgrundschule Merl			
	Hallenfreizeitbad								



Kindergärten				
kommunale Tageseinrichtungen für Kinder:				
	Plätze		davon U3-Plätze	
		Vorjahr		Vorjahr
Löwenzahn, Auf dem Driesch 1	54	58	14	17
Integrative Kindertagesstätte Steinbüchel, Kastanienstraße 2	50	45	4	4
Rappelkiste, Marienburger Straße 144	54	59	10	11
Pustebume, Siebengebirgsring 10	75	78	1021	16
Neue Mitte, Siebengebirgsring 8	43	40	4	4
Villa Sonnenschein, Gemeindegasse 31	25	27	0	0
Sonnengarten	77	80	17	23
Villa Regenbogen, Mühlenstraße 2a	43	88	6	4
Mosaik	40	40		
	461	515	1076	79
Kindergärten in freier Trägerschaft				
	Plätze		davon U3-Plätze	
		Vorjahr		Vorjahr
Ev. Kindergarten Arche	27	27	0	0
Ev. Kindergarten Am Ehrenmal	70	70	8	8
Kath. Kindergarten St. Jakobus d. Ä.	44	44	12	10
Kath. Kindergarten Sankt Petrus Lüftelberg	21	22	5	4
Kath. Kindergarten Zur Glocke	43	48	4	4
Caritasverband für den Rhein-Sieg-Kreis e. V. Johannesnest	62	57	10	16
Elterninitiative Kindergarten Flohkiste e. V.	22	22	4	4
Elterninitiative Kindergarten Die Zaunkönige e. V.	22	22	5	0
Carinest Ruhrfeld	64		12	
Merler Keil	100		18	
	475	312	78	46



18 Verwaltungsgliederungsplan



Organigramm der Stadtverwaltung Meckenheim

Verwaltungsvorstand: BM Bert Spilles, EBG Holger Jung

TBG Heinz-Peter Witt, StK Pia-Maria Gietz

Dezernat I

Bürgermeister

Bert Spilles

Fachbereich

**13 - Öffentlichkeitsarbeit,
Steuerungsunterstützung,
Organisation und Ratsbüro**
Marion Lübbehüsen

Fachbereich

20 - Finanzen
Pia-Maria Gietz, **Kämmerin**

Stabsstellen

14 - Rechnungsprüfung
Katharina Rüther

80 - Wirtschaftsförderung

Dirk Schwindenhammer

85 - Gleichstellung

Bettina Hihn

Dezernat II

Erster Beigeordneter

Holger Jung

Fachbereich

10 - Personal
Britta Röhrig

Fachbereich

11 - Informationstechnik (IT)
Justus Bach

Fachbereich

**32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
Feuerwehr und Bevölkerungsschutz**
Bettina Wilms

Fachbereich

**33 - Bürgerbüro, Personenstandswesen,
Statistik und Wahlen**
Ursula Schmitz

Fachbereich

40 - Bildung, Kultur und Sport
Susanne Zwicker

Fachbereich

50 - Soziales, Migration und Integration
Joachim Neienhuis-Wibel

Fachbereich

51 - Jugendhilfe
Andreas Jung

Stabsstellen

54 - Demografie
Bettina Hihn

Dezernat III

Technischer Beigeordneter

Heinz-Peter Witt

Fachbereich

61- Stadtplanung, Liegenschaften
Waltraud Leersch

Fachbereich

63 - Bauordnung, Denkmalpflege
Gerd Gerres

Fachbereich

65 - Gebäudemanagement
Andreas Satzer

Fachbereich

66 - Verkehr und Grünflächen
Marcus Witsch

Fachbereich

67 - Baubetriebshof
Ullrich Hagedorn

81 - Eigenbetrieb Stadtwerke

Erster Betriebsleiter

Heinz-Peter Witt

Betriebsleiterin

Pia-Maria Gietz

Technische Leitung

Peter Pieperjohanns



Stand: 1. Januar 2017



19 Produktrahmenplan und Kostenstellenstruktur der Stadt Meckenheim



Produktrahmenplan der Stadt Meckenheim													
16.01.2017													
Nr.	Produktbereich	Nr.	Produktgruppe	Nr.	Produkt (Abbildungsebene HH)	Nr.	Kostenträger						
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	362	Jugendarbeit	362.1	Einrichtungen und Förderung der Jugendarbeit	36211	Jugendarbeit						
		363	Jugendhilfe	363.1	Jugendhilfe	36212	Einrichtungen der Jugendarbeit						
						36311	Sozialpädagogische Hilfen und Beratung						
365	Tagesbetreuung	365.1	Tagesbetreuung	36312	Beistandschaften, Vormundschaften und Unterhaltsvorschuss	36511	Tageseinrichtungen und -betreuung						
08	Sportförderung	424	Sportstätten und Bäder	424.1	Bereitstellung und Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen etc.	42411	Bereitstellung und Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen etc.						
				424.2	Bereitstellung und Betrieb von Bädern	42421	Bereitstellung und Betrieb von Bädern						
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	511	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Geoinformation	511.1	Räumliche Planung und Entwicklung	51111	Räumliche Planung und Entwicklung						
						51112	Orts- und Regionalplanung						
						51113	Liegenschaftsverwaltung						
10	Bauen- und Wohnen	521	Bau- und Grundstücksordnung	521.1	Bauverwaltung und Bauordnung	52111	Allgemeine Bauverwaltung						
						52112	Bauaufsicht						
						52113	Wohnungsbauförderung						
						52114	Denkmalschutz und Denkmalpflege						
						52115	Arbeitgeberdarlehen						
						53111	Elektrizitätsversorgung						
11	Ver- und Entsorgung	531	Ver- und Entsorgung	531.1	Ver- und Entsorgung	53112	Gasversorgung						
						53113	Wasserversorgung						
						53114	Abfallwirtschaft						
						53115	Abwasserbeseitigung						
						54111	Gemeindestraßen						
						54112	Kreisstraßen						
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	541	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	541.1	Verkehr	54113	Landesstraßen						
						54114	Straßenreinigung						
						54115	Winterdienst						
						54116	Parkeinrichtungen						
						54117	Sonstiger Personen- und Güterverkehr						
						54118	ÖPNV						
						55111	Öffentliches Grün, Landschaftsbau						
						55112	Wasser und Wasserbau						
						13	Natur- und Landschaftspflege	551	Natur- und Landschaftspflege	551.1	Grünflächen	55121	Bestattungswesen
										551.2	Friedhofs- und Bestattungswesen	55122	Bestattungswesen Tiefbau
551.3	Land- und Forstwirtschaft	55131	Forstwirtschaft										
14	Umweltschutz	561	Umweltschutz	561.1	Umweltschutz	55132	Landwirtschaft						
						56111	Umweltinformation, -koordination und -schutzmaßnahmen						
15	Wirtschaft und Tourismus	571	Wirtschaft und Tourismus	571.1	Wirtschaftsförderung	56112	Luft, Klimaschutz und Lärm (Immissionsschutz)						
				571.2	Tourismus	57111	Wirtschaft						
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	611	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen	611.1	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen	57121	Tourismus						
						61111	Steuern						
						61112	Beiträge für Gesundheitsdienst						
						61113	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen						
17	Stiftungen	351	Stiftungen	351.1	Finanzanlagen und Kredite	61121	Finanzanlagen						
						61122	Kreditzinsen und Tilgungen						
					Bürgerstiftung	35111	Bürgerstiftung						



Kostenstellenstruktur des Haushalts der Stadt Meckenheim
16.01.2017

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Organisationseinheiten	Nr.	Kostenstellengruppe	Nr.	Kostenstelle				
00	Innere Verwaltung	00.0	Verwaltungsvorstand	0001	Verwaltungsvorstand	00011	Verwaltungsvorstand				
		00.1	14 - Rechnungsprüfung	0011	Rechnungsprüfung	00111	Rechnungsprüfung				
		00.2	13 - Öffentlichkeitsarbeit, Steuerungsunterstützung, Organisation und Ratsbüro	0021	Öffentlichkeitsarbeit, Steuerungsunterstützung, Organisation und Ratsbüro	00211	Öffentlichkeitsarbeit, Steuerungsunterstützung, Organisation und Ratsbüro				
		00.3	85 - Gleichstellung	0031	Gleichstellung	00311	Gleichstellung				
10	Zentrale Dienste (Service)	10.1	10 - Personal	1011	Personal	10111	Personal				
						10112	Personalrat				
						10113	Vertretung der Schwerbehinderten				
		10.3	20 - Finanzen	1031	Finanzen	10311	Finanzen	10311	Finanzen		
								10411	Informationstechnik		
		10.4	11 - Informationstechnik	1041	Informationstechnik	10412	Plankostenstelle EDV-Verwaltung	10411	Informationstechnik		
								1051	Gebäudemanagement		
		10.5	65 - Gebäudemanagement	1052	Verwaltungsgebäude	10511	Gebäudemanagement	10511	Gebäudemanagement		
								10521	Rathaus		
								10522	Reginahof		
								10523	im Ruhrfeld		
								10524	Buschstraße 12 (Baubetriebshof)		
								10525	Plankostenstelle Verwaltung		
				1053	Vermietete Gebäude	10531	Bahnstraße 4	10531	Bahnstraße 4	10531	Bahnstraße 4
										10532	Bahnstraße 24
										10533	Neuer Markt 34-36
				1055	Sonstige Gebäude	10551	Wohnung an der EGS Meckenheim, Schützenstraße 15	10551	Wohnung an der EGS Meckenheim, Schützenstraße 15	10551	Wohnung an der EGS Meckenheim, Schützenstraße 15
										10552	Wohnung an der GGS Merl, Fichtenweg 22
										10553	Wohnung an der KGS Merl, Godesberger Straße 53
										10554	Wohnung an der Hauptschule, Königsberger Straße 38
										10555	Wohnung am Gymnasium, Königsberger Straße 40
										10556	Antennenturm
		10611-10816	Baubetriebshof, Radlader, Mäher, Bagger, etc.					10611	Baubetriebshof		
								10700	Radlader Liebherr		
								10701	Böschungsmäher Stella		
								10702	Mobilbagger B55		
								10703	Schlegelmäher Unimog (Anbauelement universal)		
								10704	Aufsitzmäher		
								10705	Minibagger		
								10706	Schlegelmäher Faustini (Anbauelement universal)		
								10800	Hansa APZ 1003H, Geräteträger SU-SM 127		
								10801	Skoda Praktik, Lieferwagen SU-SM 136		
								10802	Iveco Daily, LKW Kipper SU-SM 142		
								10803	VW Crafter, LKW Kipper SU-SM 148		
								10804	Mercedes Actros, LKW Kipper SU-SM 149		
								10805	Mitsubishi Canter, LKW Kipper SU-SM 153		
10806	AEBI 359E, Geräteträger SU-SM 220										
10807	Skoda Roomster, PKW SU-SM 270										
10808	Dacia Logan, PKW SU-SM 302										
10809	Hyundai I30, PKW SU-SM 303										
10810	Smart, PKW SU-SM 330										
10811	Jensen, Anhänger Häcksler SU-SM 404										
10812	VW Fox, PKW SU-SM 467										
10813	Nissan Note, PKW SU-SM 468										
10814	Dacia Duster, PKW SU-SM 1200										
10815	Mercedes Sprinter, Pritsche SU-SM 2220										
10816	Skoda Roomster, PKW SU-SM 2230										



Nr.	Bezeichnung	Nr.	Organisationseinheiten	Nr.	Kostenstellengruppe	Nr.	Kostenstelle		
		10.6	67 - Baubetriebshof	1060	Baubetriebshof	10817	Suzuki Jimny, PKW SU-SM 2233		
						10818	Mercedes Sprinter, Pritsche SU-SM 2240		
						10819	Mercedes Sprinter, LKW Kipper SU-SM 2250		
						10820	Skoda Fabia, PKW SU-SM 2260		
						10821	Skoda Fabia, PKW SU-SM 2270		
						10822	Skoda Fabia, PKW SU-SM 2280		
						10823	Iveco Daily, LKW Abrollcontainer SU-SM 2330		
						10824	Dacia Logan, PKW SU-SM 2401		
						10825	Schliesing, Anhänger Häcksler SU-SM 2413		
						10826	VW LT, Pritsche SU-2428		
						10827	TORO, Großflächenmäher SU-2467		
						10828	VW LT, Pritsche SU-2489		
						10829	VW T4, Pritsche SU-2503		
						10830	VW Crafter, Kastenwagen SU-2676		
						10831	JCB, Ackerschlepper SU-2856		
						10832	HAKO Multicar, Geräteträger SU-SM 2882		
						10833	Mercedes Sprinter, Pritsche SU-2893		
						10834	VW T4, Kastenwagen SU-2921		
						10835	Iveco Daily, LKW Kipper SU-SM 3350		
						10836	Iveco Daily, LKW Kipper SU-SM 3360		
						10837	Fiat Doblo, Pritsche SU-SM 3370		
						10838	Fiat Doblo, Pritsche SU-SM 3380		
						10839	HAKO, Kompakt-Kehrmaschine SU-SM 3390		
						10840	Skoda Praktik, Lieferwagen SU-SM 5003		
10841	STIGA Trans Pro 54, Geräteträger SU-6430								
10842	Ruthmann, Anhänger Arbeitsbühne SU-6571								
10843	Hansa APZ 1003H, Geräteträger SU-6631								
11000	sonstige Maschinen und Geräte Baubetriebshof								
11001	sonstige Fahrzeuge Baubetriebshof								
30	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	30.1	32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz	3011	Ordnung	30111	Ordnung		
						30112	Märkte		
		30.3	33 - Bürgerbüro, Personenstandswesen, Statistik und Wahlen	3012	Friedhöfe, Hallen, Kapellen	30121	Friedhof Bonner Str.		
						30122	Waldfriedhof		
						30123	Friedhof Lüftelberg		
						30124	Jüdischer Friedhof		
						30125	Kriegsgräber und Ehrenstätten		
						30126	Friedhöfe		
						30127	Leichenhalle Waldfriedhof für FB 65		
						30128	Leichenhalle Lüftelberg für FB 65		
						30129	Leichenhalle Bonner Str. für FB 65		
						30130	Kapelle Bonner Str. für FB 65		
						3015	Statistik		
						3016	Wahlen		
		3017	Personenstandswesen						
		3018	Schiedsmannswesen						
		3019	Bürgerbüro						
		3021	Brand- und Katastrophenschutz	3021	Brand- und Katastrophenschutz	30211	Brand- und Katastrophenschutz		
						3022	Feuerwehrgerätehäuser	30221	Feuerwehrgerätehaus Meckenheim
								30222	Feuerwehrgerätehaus Lüftelberg
								30223	Feuerwehrgerätehaus Merl
								30224	Feuerwehrgerätehaus Altdorf/Ersdorf
						3023	PKW Wehrführer, SU-6356, Meckenheim	30231	PKW Wehrführer, SU-6356, Meckenheim
								30232	ELW 1, SU1500, Meckenheim
30235	LF 20/16, SU-6611, Meckenheim								
30236	DLK 23/12, SU-6633, Meckenheim								
30238	RW 1, SU-6238, Meckenheim								
30240	LF 8/6, SU-6263, Merl								
30242	MTW, SU-261, Merl								



Nr.	Bezeichnung	Nr.	Organisationseinheiten	Nr.	Kostenstellengruppe	Nr.	Kostenstelle
		30.2	32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz			30243	LF 8/6, SU-6879, Lüftelberg
				3023	Fahrzeuge der Feuerwehr	30245	LF 8/6, SU-6262, Altend.-Ersd.
						30246	Feststation, Meckenheim
						30247	SSW, SU - 6158, Merl
						30248	MTW, SU - FW 1519, Meckenheim
						30249	UAH, SU - 6404, Meckenheim
						30250	P 250, SU - FW 1503, Meckenheim
						30251	Plankostenstelle neue Feuerwehrfahrzeuge
						30252	MTW,SU-FW 1505, Altend.-Ersd.
						30253	HLF 20/16, SU-FW 1543, Meckenheim
						30254	LF 20/16,SU-FW 1555, Altendorf
						30255	MTW,Su-FW 1504, Lüftelberg
						30256	GW Logistik, Meckenheim
						30257	LF 20/16,SU-FW 1501, Merl
						30258	Kommandowagen, Skoda Yeti
				5011	Allgemeine Sozialhilfe	50111	Allgemeine Sozialhilfe
						50121	Soziale Einrichtungen Siebengebirgsring
						50122	Soziale Einrichtungen Drittanbieter
						50123	Notunterkunft Fronhofhalle
						50124	Notunterkunft OGS Merl
						50125	Flüchtlingsunterkunft Schwitzerstraße
						50126	Flüchtlingsunterkunft Godesberger Straße 53
						50127	Flüchtlingsunterkunft Werferwiese
						50128	Flüchtlingsunterkunft Pater-Müller-Straße
						50129	Notunterkunft Mehrzweckhalle Lüftelberg
						50150	Flüchtlingsunterkunft Lüftelberger Straße 31
						50151	Flüchtlingsunterkunft Lüftelberger Straße 31a
						50152	Flüchtlingsunterkunft Am Kölnkreuz 45
						50153	Flüchtlingsunterkunft Gartenstraße 18
						50154	Flüchtlingsunterkunft Im Ruhrfeld 8
						50155	Flüchtlingsunterkunft Mehlemer Weg 18
						50156	Flüchtlingsunterkunft Kirschenstraße 32
						50157	Flüchtlingsunterkunft Am Wiesenpfad 49, Wohnung 1
						50158	Flüchtlingsunterkunft Am Wiesenpfad 49, Wohnung 2
						50159	Flüchtlingsunterkunft Am Wiesenpfad 49, Wohnung 3
						50160	Flüchtlingsunterkunft Noldestraße 53
						50161	Flüchtlingsunterkunft Raiffeisenstraße 14
						50162	Flüchtlingsunterkunft Im Ruhrfeld 46
						50163	Flüchtlingsunterkunft Am Kölnkreuz 35
						50164	Flüchtlingsunterkunft Neustraße 25
		50.1	50 - Soziales 55 - Koordination Flüchtlingshilfe	5012	Soziale Einrichtungen	50165	Lager für die Flüchtlingshilfe, Heidestraße 5
						50166	Flüchtlingsunterkunft Im Ruhrfeld 96
						50167	Flüchtlingsunterkunft Göddertzgarten 42
						50168	Flüchtlingsunterkunft Sanddornweg 1
						50169	Flüchtlingsunterkunft Auf dem Steinbüchel 51-53
						50170	Flüchtlingsunterkunft Flüchtlingsunterkunft Merler Saal
						50171	Flüchtlingsunterkunft Containeranlage Mühlenstraße
						50172	Flüchtlingsunterkunft Siebengebirgsring MeWoGe
						50173	Flüchtlingsunterkunft Am Kölnkreuz 37
						50174	Flüchtlingsunterkunft Ahrstraße 9
						50175	Flüchtlingsunterkunft Römerweg 5
						50176	Flüchtlingsunterkunft Am Jungholz 1
						50177	Flüchtlingsunterkunft Mehlemer Weg 18, Wohnung 2
						50178	Flüchtlingsunterkunft Am Kölnkreuz 35, Wohnung 2
						50179	Flüchtlingsunterkunft Stolper Straße 9
						50180	Flüchtlingsunterkunft Siebengebirgsring 43
						50181	Flüchtlingsunterkunft Max-Planck-Straße 51
						50182	Flüchtlingsunterkunft Im Ruhrfeld 20
						50183	Flüchtlingsunterkunft Am Kölnkreuz 43
						50184	Flüchtlingsunterkunft Dorfplatz 4
						50185	Flüchtlingsunterkunft Mozartstraße 20



Nr.	Bezeichnung	Nr.	Organisationseinheiten	Nr.	Kostenstellengruppe	Nr.	Kostenstelle				
50	Bildung, Kultur und Sport, Soziales und Jugendhilfe (Gesellschaftliche Entwicklung)	50.2	51 - Jugendhilfe	5023	Kindergärten	50186	Flüchtlingsunterkunft Orffweg 10				
						50187	Flüchtlingsunterkunft Zypressenweg 15				
						50188	Flüchtlingsunterkunft Am Wiesenpfad 49, Wohnung 4				
						50189	Flüchtlingsunterkunft Am Hambuch 13				
						50190	Leistungen nach AsylbLG				
						50211	Jugendhilfe				
						50221	Mosaik - Kulturhaus Meckenheim				
						50222	Kinder City				
						50231	Tageseinrichtungen				
						50232	Kita "Löwenzahn", Auf dem Driesch 1				
						50233	Kita "Steinbüchel", Kastanienstraße 2				
						50234	Kita "Pusteblume, Zusatzgruppe Neue Mitte", Siebengebirgsring 8				
						50235	Kita "Villa Regenbogen", Mühlenstraße 2				
						50236	Kita "Villa Sonnenschein", Gemeindegasse 31				
						50237	Kita "Rappelkiste", Marienburger Straße 144				
						50238	Kita "Pusteblume", Siebengebirgsring 10				
						50239	Kita "Flohkiste", Kirchstraße 24				
						50240	Kita "St. Petrus", Petrusstraße 11				
						50241	Kita "Johannesnest", Gelsdorfer Straße 17				
		50242	Kindergarten Bürgeraktion Ruhrfeld e.V.								
		50243	Kita "Sankt Jakobus", Raiffeisenstraße 11								
		50244	Schülertreff								
		50245	Kita "Zur Glocke", Glockengasse 8								
		50246	Kita "Arche", Akazienstraße 3								
		50247	Kindergarten "Am Ehrenmal", Schlegelweg 23c								
		50248	Kita "Sonnengarten", Baumschulenweg								
		50249	Kita "Villa Regenbogen", Mühlenstraße 2 - Außenstelle Mosaik								
		50250	Kita "Merier Winkel"								
		50251	Kita "CariNest", Im Ruhrfeld 16a								
		50252	auswärtige Kindertageseinrichtungen								
		50.3	40 - Bildung, Kultur und Sport	5031	Bildung und Kultur	50311	Bildung und Kultur	50311	Bildung und Kultur		
								50312	Verwaltungsarchiv		
								50313	Verwaltungsbücherei		
								50314	Stadtarchiv		
				5032	Grundschulen	50320	OGS Meckenheim - Teilstandort Altendorf	50321	Katholische Grundschule Meckenheim	50321	Katholische Grundschule Meckenheim
										50322	Evangelische Grundschule Meckenheim
										50323	Gemeinschaftsgrundschule Merl
										50324	Katholische Grundschule Merl
										50325	Katholische Grundschule Meckenheim - Teilstandort Altendorf
										50326	Katholische Grundschule Meckenheim, Gebäude 2, FB 65
										50327	Katholische Grundschule Meckenheim, Gebäude 3, FB 65
										50328	OGS Kath. GS Meckenheim
										50329	OGS Evang. Grundschule Meckenheim
										50330	OGS Merl
				5033	Weiterführende Schulen	50331	Hauptschule	50331	Hauptschule	50331	Hauptschule
										50332	Realschule
										50333	Gymnasium
										50334	Förderschule
										50335	Realschule Pavillon
										50336	Gymnasium Atrium
50337	Mensa										
5034	sonstige öffentl. Einrichtungen	50340	sonstige öffentl. Einrichtungen	50341	Burg Altendorf	50341	Burg Altendorf				
						50342	Jungholzhalle				
						50343	Gymnastik-/Mehrzweckhalle Lüftelberg				
						50344	Gymnastik-/Mehrzweckhalle Altendorf/Ersdorf				
						50345	Merier Saal, Zypressenweg 4				
						50351	Wettkampfhalle, Königsberger Straße 30				
						50352	Dreifachhalle, Königsberger Straße 30				
50353	Kleine Halle Schützenstr.										



Nr.	Bezeichnung	Nr.	Organisationseinheiten	Nr.	Kostenstellengruppe	Nr.	Kostenstelle
				5035	Sporthallen	50354	Große Halle Schützenstr.
						50355	Gymnastikhalle Schützenstr.
						50356	Fronhof Turnhalle, Schützenstr. 21
						50357	Turnhalle der Gemeinschaftsgrundschule Merl
						50358	Turnhalle der Katholische Grundschule Merl
				5036	Sportanlagen	50361	Außenumkleide Schulzentrum
						50362	Erweiterungsbau OGS in der Gemeinschaftsgrundschule Merl
						50363	Außenumkleide Erstdorf
						50364	Außenumkleide Sportplatz Merl, Gerhard-Boeden-Straße
				50.4	54 - Demografie	5041	Demografie
50.5	55 - Integration	5051	Integration	50511	Integration		

60	Stadtplanung, Bauordnung, Verkehr und Grünflächen / Wirtschaftsförderung	60.1	61 - Stadtplanung, Liegenschaften	6011	Stadtplanung	60111	Stadtplanung		
				6012	Liegenschaften	60121	Kleingärten		
						60122	unbebaute Grundstücke		
						60123	Liegenschaften		
		60.2	63 - Bauordnung, Denkmalpflege	6021	Bauordnung und Bauverwaltung	60211	Bauordnung und Bauverwaltung		
				6022	Denkmalschutz	60221	Obere Mühle		
		60.3	66 - Verkehr und Grünflächen	6031	Verkehr und Grünflächen	60222	Förderung von Denkmalschutz und Denkmalpflege		
						60311	Verkehr und Grünflächen		
				6032	Parkeinrichtungen	60312	Grünflächen Gebäude		
						60321	Parkpalette Neuer Markt		
				6033	Industriestammgleis	60322	Haltepunkt Industriepark		
						60331	Industriestammgleis		
				6034	Spielplätze	60341	Spielplätze		
						6035	Unterirdische Anlagen	60351	Unterflur Glaskontainer
				6036	Sportanlagen			60361	Sportplätze
								60362	Kleinspielfeld
								60363	Skateranlage
						60364	Beach-Volleyball-Anlage		
		6037	Abwasseranlagen	60371	WC Anlage alter Markt				
				60372	WC Anlage neuer Markt				
60373	WC Anlage Haltepunkt Industriepark								
60.4	85 - Wirtschaftsförderung	6041	Wirtschaftsförderung	60411	Wirtschaftsförderung / Tourismus				

80	Stadtwerke	80.1	81 - Stadtwerke	8011	Stadtwerke	80111	Stadtwerke
----	------------	------	-----------------	------	------------	-------	------------

90	Allgemeine Finanzwirtschaft	90.1	20 - Allgemeine Finanzwirtschaft	9011	Allgemeine Finanzwirtschaft	90111	Allgemeine Finanzwirtschaft
						90112	Anteile an verbundenen Unternehmen
						90113	Beteiligungen
						90114	Sondervermögen
						90115	Wertpapiere des Anlagevermögens
						90116	Ausleihungen



20 Zielvereinbarung zwischen dem Rat und der Verwaltung der Stadt Meckenheim



Strategische Ziele für die NKF-Haushalte ab 2013

**vereinbart am 26.09.2012 zwischen dem Rat der
Stadt Meckenheim und der Stadtverwaltung Me-
ckenheim**

26. September 2012



Gliederung	Seite
Vorwort	3
1 Leitziel für die Stadt Meckenheim	4
1.1 Das Leitziel	4
1.2 Die sinnesspezifisch konkrete Beschreibung	4
1.3 Selbsterreichbarkeit	4
1.4 Feedbackkriterien und Meilensteine	5
1.5 Zielkritik	6
2 Ausarbeitung der strategischen Ziele in den Produktbereichen	6
2.1 Produktbereich 01/ Innere Verwaltung	6
2.2 Produktbereich 02 / Sicherheit und Ordnung	6
2.3 Produktbereich 03 / Schulträgeraufgaben 6/7	
2.4 Produktbereich 04 / Kultur und Wissenschaft	7
2.5 Produktbereich 05 / Soziale Leistungen	7
2.6 Produktbereich 06 / Kinder-, Jugend- und Familienhilfe 7/8	
2.7 Produktbereich 08 / Sportförderung	8
2.8 Produktbereich 09 / Räumliche Planung und Entwick- lungsmaßnahmen, Geoinformationen	8
2.9 Produktbereich 10 / Bauen und Wohnen	8
2.10 Produktbereich 11 / Ver- und Entsorgung	
2.11 Produktbereich 12 / Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	9
2.12 Produktbereich 13 / Natur- und Landschaftspflege	9



2.13	Produktbereich 14 / Umweltschutz	9
2.14	Produktbereich 15 / Wirtschaft und Tourismus	
	9/10	
2.15	Produktbereich 16 / Allgemeine Finanzwirtschaft	10
2.16	Produktbereich 17 / Stiftungen	10



Vorwort

Die politische Steuerung in den Gemeinden hat sich mit der Einführung und Anwendung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements grundlegend geändert. Während die gemeindliche Steuerung bisher durch die Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel geprägt war, soll die gemeindliche Haushaltswirtschaft künftig über Ziele und Leistungskennzahlen gesteuert werden. Die neue Steuerung in der Gemeinde bedarf regelmäßig mehrerer Kernelemente, die es umzusetzen gilt.

Nach § 12 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW) sollen für die gemeindliche Aufgabenerfüllung produktorientierte Ziele festgelegt, sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Diese Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Die Ziele werden zwischen Rat und Verwaltung abgestimmt.

Zielbeschreibungen, Kennzahlen und sonstige Angaben sind von jeder Gemeinde nach ihren Bedürfnissen festzulegen (vgl. § 4 Abs. 2 GemHVO). Im Rahmen einer klaren Rollen- und Verantwortungsabgrenzung zwischen Rat und Verwaltung setzt der Rat die strategischen Ziele, vereinbart deren Umsetzung mit der Verwaltung und kontrolliert deren Erfüllung.

Die Festlegung von Zielen und Leistungskennzahlen ist an der Produktorientierung im gemeindlichen Haushalt auszurichten. Deshalb erfolgt die Ausarbeitung der strategischen Ziele im Folgenden nicht mehr nach Geschäftsfeldern der Verwaltung, sondern nach den Produktbereichen des Haushaltsplans.

Quellen:

1. Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW)
2. **Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen, Handreichung für Kommunen, 3. Auflage**



1. Leitziel für die Stadt Meckenheim

Für die Stadt Meckenheim besteht ein Leitziel, dem sich strategische Ziele in den Produktbereichen und andere Ziele als Teilaspekte bei den Teilprodukten zuordnen lassen.

1.1 Das Leitziel

Das Leitziel für die Stadt Meckenheim lautet:

Meckenheim: Gerne im Grünen leben und arbeiten

1.2 Die sinnesspezifisch konkrete Beschreibung des Leitzieles

Folgende Faktoren sollen durch entsprechende politische Gestaltung der Themen Leben, Arbeiten, Einkaufen, Freizeit für alle Menschen, die in Meckenheim leben oder nach Meckenheim kommen sichtbar, hörbar und fühlbar sein:

- Attraktives Wohnumfeld
- Gute Verkehrsanbindungen
- Vielseitiges Wohnangebot
- Wohnortnahe Arbeitsplätze
- Attraktiver Wirtschaftsstandort
- Gepflegte Grünflächen
- Fußläufige Nahversorgung
- Gute Naturanbindung
- Hoher Freizeitwert
- Konfliktfreies Zusammenleben
- Qualitativ hochwertige Schulen und Kindertageseinrichtungen (Kitas)



1.3 Selbsterreichbarkeit

Folgende Ressourcen können und müssen für die Erreichung des Leitziels in den kommenden Jahren aktiv genutzt werden und sind bei der Aufstellung der strategischen Ziele zu berücksichtigen:

- **Die Mitbürgerinnen und Mitbürger der Stadt Meckenheim sind aktiv eingebunden.**
- **Die Beschäftigten der Stadtverwaltung sind aktiv eingebunden.**
- **Die Politik wird bei allen Aktivitäten frühzeitig eingebunden.**
- **Externe Ressourcen wie Unternehmen und andere Institutionen werden aktiv bei der Zielerreichung eingebunden.**
- **Die Kapazitäten von Kitas und Schulen sind optimiert.**
- **Die Schulen und Kitas machen ihre individuellen Qualitäten sichtbar.**
- **Das Grünflächenkonzept ist erstellt.**
- **Ein Wirtschaftsförderungskonzept ist erstellt und wird fortgeschrieben.**
- **Es gibt einen Maßnahmenkatalog des Ordnungsbereichs, der die Ziele unterstützt.**
- **Ein mittel- und ein langfristiges Finanzkonzept ist aufgebaut.**



1.4 Feedbackkriterien und Meilensteine

Ausgangspunkt ist das laufende Haushaltsjahr. Die Beschreibung der strategischen Ziele in den Produktbereichen erfolgt auch über das Ende des dreijährigen Planungszeitraumes des laufenden Haushaltsjahres hinaus.

Meilensteine:

- Die städtebauliche Planung und gewerbliche Entwicklung führt zu einer infrastrukturell gut ausgestatteten und funktionsfähigen Mittelstadt – entsprechend der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung im Rhein-Sieg-Kreis - mit mindestens 25.000 Einwohnern.
- Die Stadt ist familienfreundlich.
- Die Verwaltung ist ablauftechnisch optimiert im neuen Rathaus untergebracht.
- Nördliche Stadterweiterung:
 - Die Maßnahmen der äußeren Erschließung im Rahmen der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung sind in der Realisierung (BPlan 119 Süd).
- Die Unternehmen werden durch die Stadt gut betreut.
- Das neue Gewerbegebiet „Unternehmerpark Kottenforst“ ist ansiedlungsreif.
- Rahmenkonzept Merl-Steinbüchel: Der erste Bauabschnitt ist abgeschlossen: Die Nahversorgung ist angesiedelt, das Wohngebiet ist erstellt.
- Es gibt regional und national erkennbare Alleinstellungsmerkmale der Stadt Meckenheim.
- Das integrierte Handlungskonzept Altstadt ist umgesetzt.
- Merler Keil 2. Bauabschnitt: Die privaten Bauarbeiten haben begonnen.
- Zwei städtische Familienzentren sind in Betrieb.



1.5 Zielkritik

Konsequenzen, die der Bürgermeister und der Rat der Stadt Meckenheim bereit sind, in Kauf zu nehmen:

- Die politischen Beschlüsse und die Verwaltungsarbeit sind konsequent an den Zielen ausgerichtet.
- Entscheidungen werden im Vorfeld solide mehrheitsfähig gemacht und dann nach dem Beschluss konsequent umgesetzt.
- Unternehmen, die die Ziele mittragen, werden in besonderem Maße unterstützt.

2. Ausarbeitung der strategischen Ziele in den Produktbereichen

Aufbauend auf dem Leitziel der Stadt Meckenheim werden für die einzelnen Produktbereiche folgende strategische Ziele festgelegt:

2.1 Produktbereich 01/ Innere Verwaltung

2.1.1 Das Image der Stadtverwaltung ist nach innen und außen positiv.

2.1.2 Die Verwaltung ist bürgernah und serviceorientiert ausgerichtet.

2.1.3 Die Stadtverwaltung ist nach Örtlichkeit und personeller Besetzung effizient organisiert.

2.2 Produktbereich 02 / Sicherheit und Ordnung

2.2.1 Die Sicherheit in der Stadt ist gestärkt und verbessert.

2.2.2 Der öffentliche Raum ist sauber.

2.2.3 Meckenheim hat weiterhin eine leistungsfähige freiwillige Feuerwehr.

2.3 Produktbereich 03 / Schulträgeraufgaben



- 2.3.1** Es besteht ein ortsnahe Schulangebot.
- 2.3.2** Der Schulcampus und die Grundschulen haben Vorzeigecharakter in der Region und werben für ihre individuellen Qualitäten.
- 2.3.3** Es gibt ein bedarfsgerechtes Raumangebot für alle Schul- und Betreuungsformen in guter Qualität.
- 2.3.4** Der Medienentwicklungsplan für alle Schulen ist umgesetzt.
- 2.3.5** Die Schulen werden beim Übergangsmanagement (Übergang in Beruf und weitere Ausbildung) unterstützt.

2.4 Produktbereich 04 / Kultur und Wissenschaft

- 2.4.1** Die Stadt Meckenheim ist ein attraktiver Standort mit einem vielseitigen Bildungs- und Veranstaltungsangebot.
- 2.4.2** Ausreichend große Veranstaltungsorte für Kultur- und Brauchtumsveranstaltungen sind verfügbar.
- 2.4.3** Die Aufarbeitung und Darstellung der städtischen Geschichte wird gefördert.

2.5 Produktbereich 05 / Soziale Leistungen

- 2.5.1** Die Stadt bietet konkrete Hilfen, eigenverantwortliches Handeln der Hilfeempfänger mit dem Ziel herzustellen, nicht mehr auf Leistungen aus der Grundsicherung angewiesen zu sein.
- 2.5.2** Alle Bürgerinnen und Bürger Meckenheims werden gleichermaßen anerkannt und wertgeschätzt. Der Inklusionsgedanke wird gefördert und unterstützt.
- 2.5.3** Ehrenamtliche Arbeit wird gefördert und ist vernetzt.

2.6 Produktbereich 06 / Kinder-, Jugend- und Familienhilfe



- 2.6.1** Die Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind gesamtstädtisch entwickelt und werden fortgeschrieben, koordiniert und gesteuert.
 - 2.6.2** Kinder haben Vorrang.
 - 2.6.3** Ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege ist erreicht, der Rechtsanspruch ist gesichert.
 - 2.6.4** Zwei städtische Familienzentren sind eingerichtet und in ihrer Nutzung ausgelastet.
 - 2.6.5** Eine Begegnungsstätte für Jung und Alt ist vorhanden.
 - 2.6.6** Familien werden in Fragen der Erziehung und Entwicklung von jungen Menschen sowie bei Problemen des Zusammenlebens beraten und unterstützt.
 - 2.6.7** Für das Konzept „frühe Hilfen für Kinder“ sind ausreichend Erzieher qualifiziert.
- 2.7 Produktbereich 08 / Sportförderung**
- 2.7.1** Die städtischen Sportstätten ermöglichen den Schulsport in einem breit gefächerten Angebot und haben einen hohen Auslastungsgrad.
 - 2.7.2** Die Vereine werden bei einem insgesamt breitgefächerten Sportangebot unterstützt.
 - 2.7.3** Die Kosten für Sportstätten sind optimiert.
- 2.8 Produktbereich 09 / Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen, Geoinformationen**
- 2.8.1** Es gibt einen Wohnbaustandard, der nachhaltigen Anfor-



derungen entspricht und geeigneten Wohnraum für alle Altersgruppen.

2.8.2 Die Grundstücksgrößen sind nachfragegerecht.

2.9 Produktbereich 10 / Bauen und Wohnen

2.9.1 Der Ermessensspielraum wird nach Vorgabe des Rates innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen ausgeschöpft.

2.9.2 Die Beratung in Wohnungs- und Bauangelegenheiten ist optimiert.

2.9.3 Beitragsansprüche sind zeitnah eingefordert.

2.10 Produktbereich 11 / Ver- und Entsorgung

2.10.1 Die Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wasser und Telekommunikation ist für alle Bürger und zu jeder Zeit sichergestellt.

2.10.2 Die Entsorgung von Abwässern erfolgt sachgerecht.

2.10.3 Die Stadt Meckenheim unterstützt die Nutzung alternativer und regenerativer Energieformen auf der Grundlage eines Klimaschutzkonzeptes mit geeigneten Maßnahmen vor Ort.

2.11 Produktbereich 12 / Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV

2.11.1 Erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen für Straßen, Wege und Plätze erfolgen zeitnah.

2.11.2 Die Verkehrsanbindung aller Ortsteile deckt den Bedarf der Einwohner.

2.11.3 Verkehrswege und Verkehrslenkung sind optimiert.

2.11.4 Meckenheim bewahrt sein Prädikat „Fahrradfreundliche Stadt“.



2.12 Produktbereich 13 / Natur- und Landschaftspflege

- 2.12.1** Das Grünflächenkonzept ist umgesetzt und fortgeschrieben.
- 2.12.2** Das „grüne Ei“ bleibt als zentrale Freizeit- und Erholungsfläche erhalten.
- 2.12.3** Alle nach der geltenden städtischen Friedhofsgebührensatzung rechtlich zulässigen Bestattungsformen sind verfügbar.

2.13 Produktbereich 14 / Umweltschutz

- 2.13.1** Natur und Landschaft sind nachhaltig genutzt.
- 2.13.2** Die Pflege und der Schutz der Gewässer sind optimiert.
- 2.13.3** Das Klimaschutzkonzept der Stadt ist erstellt, umgesetzt und wird weiterentwickelt.

2.14 Produktbereich 15 / Wirtschaft und Tourismus

- 2.14.1** Der Wirtschaftsstandort Meckenheim wird weiterentwickelt, ein Wirtschaftsförderungskonzept ist erstellt und wird fortgeschrieben.
- 2.14.2** Ein Bestandskataster der Gewerbeimmobilien ist erstellt und wird fortgeschrieben.
- 2.14.3** Ein touristisches Konzept ist vorhanden und wird offensiv umgesetzt.
- 2.14.4** Die vorhandenen Wirtschafts- und Branchenschwerpunkte der Stadt Meckenheim werden gezielt weiterentwickelt.
- 2.14.5** Attraktive Einkaufsmöglichkeiten sind vorhanden.

2.15 Produktbereich 16 / Allgemeine Finanzwirtschaft



- 2.15.1 Das Eigenkapital der Stadt bleibt erhalten.**
- 2.15.2 Die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt ist unter Ausschluss von Kreditaufnahmen hergestellt.**
- 2.15.3 Der Zinsaufwand ist zurückgeführt**
- 2.15.4 Die Sätze der Realsteuern bleiben stabil.**
- 2.15.5 Der Haushalt wird durch Kennzahlen gesteuert.**
- 2.15.6 Der Haushalt wird durch Ziele gesteuert und die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) ist eingeführt.**

2.16 Produktbereich 17 / Stiftungen

Die Bürgerstiftung ist bei den Bürgerinnen und Bürgern bekannt und wird von der Stadt weiter unterstützt.